STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1122

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Ort

vom

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz O. C. Otto
Rechtsanwälte

930/48

Frau Käthe Breunig geb. Reichel

Frau Gerda Fritz geb. Reichel

Rng.: Testament Reichel

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 611

1127

Stolzenberg
Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

Rinnsalmen

4./11.50 Hartman

DM 700.-

Rel. 52701.

Fl. Basarke: DM 136,00 monatliche Rente für Saarstr. 7

DM 11200,00

Doppelhaus: DM ~~4500,00~~ 467,00 Einnahmen für die Erben

DM ~~4900,00~~
25,200,00
23. 300,00

48.500,00

2.25
100.2

Seit Dez. 1948 wurden nichts mehr gezahlt.
vorher etwa 500 DM von Fil. Basarke abgeladen.

Bank: Verhandlung min. 40.000,00
eff. 60.000,00

Konto: 20.000,00
— 12.000,00 Tilgung.

DM 10.000,00 = 650,00 DM heute DM 4.000,00

Lebensvers. 25.000,00 RM
heute DM 2.000,00 DM

2.650,00

6.650,00 DM.

Jahresüber RM 95.000,00

60.000
10.000
25.000
95.000

145:56 = 3

Beim

1) Rev Dr. Fritz Beschwerde gg. Erbschein nach §1402
beim Vertragshilfeverfahren.

2) Verzicht auf die Berufung erklärt.

---

1) Zahlungen der Aufwendungen (Bestreitung), Sachen richtig
2) streitig, der Gerichts falsch wegen Auslg. des Testaments
3) Verhältnis der Fräulein Basarke, aber Erbe.)

Grundsteuer
Soforthilfe
Miete

} Frl. Basarke

110,00 DM hat die Basarke

Ausbesserungen.

12 10,00 DM 400,00
80 185,00
205,00

Soforthilfe

65 Grundsteuer
80 Soforthilfe
25 Steuer

55 ag

5

DM 40 Einkommensteuer
26 Kirchensteuer
P8 Versicherung

44,00

Am ~~Todestag~~ Testamentseröffnung (-20.X. x 12/12)

Saarstr.	RM	11.200,00	220+485
Doppelhaus	RM	48.500,00	= 705
Lebensvers.	RM	25.000,00	
Konten	RM	10.000,00	
Wertpapiere	RM	60.000,00	
		RM 154.700,00	

Am 21.6.48

Saarstr.	DM	8.000,00	+ 44.000
Doppelhaus	DM	36.000,00	
Lebensvers.	DM	2.000,00	
Konten	DM	650,00	
Wertpapiere	DM	6.500,00	
	~~DM~~	~~64.950,00~~	
	DM	53.500,00	

im Verh. 1:3

DM 59.700,00 / 27.000,00 Steuer 15% der Leistungen (1.800 · 15)

Abgabepflicht / 705,00

Abfindung DM 350,00 mtl. dann

59:27 = 2,18

54

50

230

216

14

RM 95.000,00 : DM 6.650 = 1:15

also monatlich 100 DM

$$\frac{586 \cdot 2}{1944 \cdot 2,5} = 15.000$$

Einheitswerte 59.700 / 15.000

Rentenrechnung bei 4% 20 Jahre

$1200 \cdot 1,04^{20} = 1$

$\frac{q(q^2-1)}{q-1}$

36.000 DM − 59.700

− 36.000

23.700 X

2.000

650

6,500

1850

DM 32.850

im Verh. 154.000 = 1:5

$K = r \frac{q^n - 1}{q - 1}$

135.12

§23 Soforthilfegesetz: Abwälzung im Innenverhältnis:

: Stehen solche Verbindlichkeiten, die nach §18 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes im Verhältnis von einer RM zu einer DM umgestellt sind, mit abgabepflichtigem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang, so kann der Abgabepflichtige den Teil der allgem. Abgabe, der nach dem Verhältnis der Steuerwerte auf die Verbindlichkeiten entfällt, auf die Berechtigten abzuwälzen..

Anm. 4i (Leitung, Ffm., Das Soforthilfegesetz v. 8.8.1949).:

Bei der Abwälzung kommt es darauf an, ob der Belastete gutgläubig ist, entfällt sie, wenn der wirkliche Gläubiger Kenntnis von dem Zusammenhang hat oder haben muß. Gegenüber Gläubigern, die Rückerstattungsansprüche

Ablage

11.2.1950

ad 13/2-

Dr. O./G.

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4, 6

Sehr geehrte Frau Breunig!

In der Sache B a s a r k e bestätigen wir dankend den Eingang des Honorarbetrages von DM 700.-- und übersenden Ihnen in der Anlage die bei unseren Handakten befindlichen Unterlagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Anl.:

Kölner Dreieinigkeit
– 930 –

DM 700.–

Kanzler Adenauer.

Klage!

Kanzlerbungalow, den 1. 11. 1950

Dr. Otto.

28. Januar 1950.

Dr.O./M.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4 , 6 .

Sehr geehrte Frau Breunig !

Nach Abschluss Ihrer gerichtlichen Auseinandersetzung mit Fräulein B a s a r k e gestatten wir uns , mit Ihnen über unsere Kosten abzurechnen :

1.) Vertragshilfeverfahren - Streitwert DM 27.000.- :		
hieraus eine Prozessgebühr	DM	290.-
eine Verhandlungsgebühr	"	290.-
eine Vergleichsgebühr	"	290.-
3 % Umsatzsteuer	"	26.10
2.) Prozessverfahren - Streitwert DM 1050.-		
hieraus Prozessgebühr	"	48.-
Verhandlungsgebühr	"	48.-
3% Umsatzsteuer	"	2.88
Portoauslagen	"	9.-
	DM	1.003.98 .

Im Hinblick auf den Gang des Verfahrens möchten wir jedoch von einer Liquidation von Kosten für das Prozessverfahren absehen und unsere Gebühren für die Wahrnehmung der ganzen Angelegenheit auf den Betrag von

DM 700.-

beschränken . Wir wären Ihnen allerdings dankbar, wenn Sie uns diesen Betrag bald zukommen lassen könnten .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Mannheim , den 24.Januar 1950.
Dr.G./M.
- 930 -

A k t e n n o t i z .

Herrn Dr. O t t o !

Ich bitte in Sachen B a s a r k e ./. B r e u n i g die Kosten berechnen zu wollen, da nunmehr sowohl das amtsgerichtliche Prozessverfahren als auch das amtsgerichtliche Vertragshilfeverfahren beendet sind . Die Mandanten haben bisher noch nichts bezahlt . Das Verfahren hat verhältnismässig viel Arbeit gemacht. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, dass wir im Streitverfahren ausdrücklich den klägerischen Anspruch nicht anerkannt und somit die Möglichkeit einer Aussetzung des Streitverfahrens zum Zwecke der Entscheidung des Prozessgerichts nach Vertragshilfegrundsätzen (vergl. 28.DVO zum Umstellungsgesetz) vereitelt haben . Unser Ziel war, den Prozessrichter zur Anerkennung einer Wertschuld zu bestimmen. Da der Prozessrichter das nicht tat, sondern den klägerischen Anspruch gemäss § 18 UG. 1 : 1 umstellte, musste ein besonderes Vertragshilfeverfahren eingeleitet werden .

23.Januar 1950.

Dr.G./M.
- 930 -

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. E d e r

M a n n h e i m
Collinistrasse 36

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen B a s a r k e ./. B r e u n i g haben wir Ihr Schreiben vom 19.Januar 1950 erhalten . Da das Gericht bei der Zustellung der Kostenfestsetzung vom 6.Januar 1950 die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen nicht beigelegt hatte, mussten wir diese im Interesse unserer Mandanten besonders anfordern . Dadurch ist die Verzögerung der Bezahlung zu erklären . Wir haben inzwischen unseren Mandanten von Ihrem Schreiben vom 19.Januar 1950 Kenntnis gegeben .

Was das Vertragshilfeverfahren betrifft, so hatten wir uns um eine Herabsetzung der Gerichtsgebühr in Höhe von DM 150.- beim Amtsgericht BG 4 in Mannheim bemüht. Wie Sie aus der beiliegenden Abschrift ersehen wollen, war es leider vergeblich. Wir haben inzwischen unseren Mandanten Nachricht gegeben , die Hälfte dieses Betrages alsbald begleichen zu wollen .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

23.Januar 1950.

al 23/1.

Dr.G./M.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4 , 6

Sehr verehrte Frau Breunig !

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift des Schreibens des Rechtsanwalt Dr.E d e r vom 19.Januar 1950. Sie wollen bitte den Betrag von DM 134.23 rechtzeitig bis 28.Januar 1950 an Herrn Dr.Eder bezahlen . Die kurze Frist erklärt sich daraus, dass das Gericht uns zunächst den Kostenfestsetzungsbeschluss über diesen Betrag ohne die dazugehörigen Unterlagen übersandt hatte. Diese haben wir inzwischen angefordert und die Richtigkeit der in dem Betrag von DM 134.23 enthaltenen Kosten festgestellt .

Vom Amtsgericht BG 4 Mannheim, das über das Vertragshilfeverfahren entschieden hat, haben wir am 30.12.1949 die Festsetzung der Gerichtsgebühr in Höhe von DM 150.- erhalten. Wie Sie aus dem Ihnen abschriftlich übersandten Schreiben vom 9.Januar 1950 ersehen, haben wir gegen diese Festsetzung Vorstellung beim Gericht erhoben . Leider vergeblich. Wir übersenden Ihnen in der Anlage Abschrift der Antwort des Gerichts vom 14.1.1950. Sie und Ihre Frau Schwester haben von diesem Betrag von DM 150.- nur die Hälfte, also DM 75.- zu zahlen, da nach dem Vergleich Ziff.7 beide Parteien die Hälfte der Verfahrenskosten tragen. Wir bitten Sie, auch

für die Begleichung dieser Schuld alsbald Sorge zu tragen.

Abschriften an Ihre Frau Schwester lege ich bei, in der Annahme, dass Sie mit ihr direkt wegen des internen Ausgleichs der Kosten in Verbindung treten werden .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Anlagen

AMTSGERICHT MANNHEIM

BG. 4

Aktenzeichen:
4 UR 33/49

In allen Zuschriften anzugeben,

3 x

Mannheim, den 14. Januar 1950

In Sachen

Breunig und Fritz

gegen

Basarke

wegen Antrag auf richterliche Vertragshilfe

17 Jan 1950

- auf Schreiben vom 9. ds, Mts.- .

Für eine Herabsetzung der Gerichtsgebühr ist das Justizministerium, nicht das Gericht zuständig.

Sie könnten im vorliegenden Fall vom Gericht nicht befürwortet werden. Denn bei Festsetzung hat das Gericht sowohl zu berücksichtigen, dass von 2 Schuldnern Vertragshilfe beantragt worden ist (vergl. § 21 Abs.2 Satz 2 VHVO), als auch, dass in dem Vergleich neben der einen Geschäftswert von 27ooo.- DM darstellenden Rentenverpflichtung auch noch die Vereinbarungen Ziffer 4 und 5 aufgenommen worden sind.

gez. Weiss

Ausgefertigt:

Geschäftsstelle des Amtsgerichts BG.4

Der Urkundsbeamte:

Herren
R. Anwe.
Dres. Otto und
Becker-Bender

Amtsgericht Mannheim

Dr EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM

Fernsprecher: 42416
Südwestbank, Q 1,
Konto Nr. 90510

(17a) MANNHEIM, den 19. Januar 1950
Collinistraße 36
Dr.E./P.

20. Jan. 1950

Herren
Rechtsanwälte Dres. Otto u. Becker-Bender,
Mannheim

Friedrichsplatz 1.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Basarke ./. Breunig nehme ich Bezug auf die Kostenfestsetzung vom 6. Januar und bitte zu veranlassen, dass Ihre Partei den Betrag von DM 134,23 bei Vermeiden der Vollstreckung bis längstens 28. Januar an mich bezahlt.

Mit koll. Hochachtung!

Abschrift!

An das

Dr. E d e r ,
Rechtsanwalt
Mannheim.

Amtsgericht

1 C. 284/49

Mannheim

Kostenfestsetzungsgesuch

Jn Sachen

B a s a r k e gegen B r e u n i g

- wegen Forderung

bitte ich das anliegende Urteil mit Rechtskraftzeugnis zu versehen und an mich zurückzugeben.
Ferner bitte ich die Kosten, welche die Beklagten als Gesamtschuldner zu ersetzen haben, wie folgt festzusetzen:

Prozeßgebühr (Strtw.: DM 1.050.--)	DM 48.--
Verhandlungsgebühr	" 48.--
Kostengebühr	" 1.80
Umsatzsteuer	" 2.93
Auslagen d.R.v.w.	" 1.50
Gerichtskosten	" 32.--
Summa : =	DM 134.23

Mannheim, den 22. Dezember 1949.
Dr. E./P.

Rechtsanwalt:

gez: Dr. Eder.

a Be G

21. Jan. 1950

21. Jan. 1950

Amtsgericht BG.1
Geschäftsstelle.

Mannheim, den 18. Januar 1950.

Vorstehende Abschrift erhalten Sie zur gefl. Kenntnisnahme.

Zuschlag

Herren
Rechtsanwälte
Dr. H. C. Otto &.
Dr. Becker-Bender
Mannheim.

Mannheim, den 17.Januar 1950
Dr.G./Sch.
- 930 -

A k t e n n o t i z.

Wegen möglicher Abänderung des Vergleichs verweise ich auf § 10 Vertragshilfegesetz in Verbindung mit § 20 Vertragshilfeverordnung.

10.Januar 1950

übrib.d.Fr.Graf 12/1.50.

An das
Amtsgericht - BG 1 -
Mannheim

Dr. G./Sch.
- 930 -

In Sachen

Basarke ./. Breunig u. Fritz

Aktenz.: 1 C 284/49

haben wir den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts vom 6. Januar 1950 in Höhe von DM 134,23 erhalten. Gemäss § 104 Abs.1, Satz 2 ZPO. bitten wir, uns zur Überprüfung noch die Abschrift des Kostenfestsetzungsgesuches des Vertreters der Klägerin zukommen zu lassen.

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Verteiler:
1 x Gericht
2 x Gegenanwalt
1 x Breunig
1 x Fritz
1 x Akt

9.Januar 1950

An das
Amtsgericht BG.4
M a n n h e i m

Dr. G./Sch.
-930-

Aktenz. 4 UR 33/49

In Sachen
B r e u n i g und F r i t z
gegen
B a s a r k e

wegen Antrag auf richterliche Vertragshilfe

Wir erlauben uns, gegen die Festsetzung der Gerichtsgebühr in obigem Verfahren vorstellig zu werden. Zwar kann gemäss § 21 Abs.5 VHVO., die gemäss § 15 der 28.DVO. zum Umstellungsgesetz angewandt wird, die Festsetzung der Gebühr nicht selbständig angefochten werden. Da aber nach § 21 Abs.3 VHVO. die Gebühr vom Richter unter Berücksichtigung der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners festzusetzen ist und nach Abs.1 die Vorschriften der Kostenordnung von 1935 gelten, dürfte eine Vorstellung über die Höhe der Gebühr angebracht erscheinen. Was die Kostenordnung betrifft, so ist der Geschäftswert gemäss § 22 Abs.2 auf DM 27.000 festzusetzen, welcher nach § 26 eine volle Gebühr in Höhe von DM 68.-- auslöst. Wir sind der Auffassun dass nur eine volle Gebühr für die Durchführung des Vertrag hilfeverfahrens einschliesslich des Vergleichs erhoben werden sollte. Die Kostenordnung sagt ausdrücklich über das Vertragshilfeverfahren nichts, aber aus § 87 Ziff.1 darf man wohl entnehmen, dass eine volle Gebühr hier angemessen sein dürfte. Hinzu kommt, dass die Berücksichtigung auch

der Leistungsfähigkeit der Schuldner, die wir auf der einen Seite vertreten, in der Festsetzung auf DM 150.-- unserer Auffassung nach nicht genügend zum Ausdruck kommt.

Wir gestatten uns deshalb, um eine niedrigere Festsetzung zu bitten, wobei eine volle Gebühr von DM 68.-- unserer Ansicht nach angemessen sein dürfte.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Herrn Dr. O t t o zur Kenntnisnahme.

Aktennotiz zur Kostenfrage im Vertragshilfeverfahren .

Nach § 15 28.DVO zum UmstGes. bleibt die Regelung der Kosten den Ländern vorbehalten. - In Württ. Baden wird nach dem Gerichtsbeschluss die VHVO vom 30.11.39 angewandt. § 21 dieser VO bestimmt, dass die Vorschriften der Kostenordnung von 1935 gelten. Abs.2 sagt jedoch, dass die Gerichtsgebühr für das Verfahren erster Instanz fünf bis eintausend DM betragen kann. Gemäss Abs. 3 wird die Gebühr vom Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners festgesetzt. Gemäss § 21 Abs.5 kann die Festsetzung der Gebühr nicht selbstständig angefochten werden. -

Demzufolge haben wir die Hälfte von DM 150,-- , nämlich DM 75,-- zu zahlen .

Mannheim, am 6.1.1950.

Dr. Heinz G.C. Otto
Rechtsanwalt

(17a) Heidelberg, den.....

Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Fernruf 4565
Wohnung: Häusserstraße 47
Fernruf 2603
Fernruf 5401

HGD. 1. 47. 300 u. 100.

AMTSGERICHT MANNHEIM

Mannheim, den 30. Dez. 1949

BG.4

Aktenzeichen:

4 UR 33/49

In allen Zuschriften anzugeben.

In Sachen

1. Frau Käthe Breunig geb. Reichel, Mannheim, K 4, 6
2. Frau Gerda Fritz geb. Reichel, Karlsruhe-Rüppurr, Battstr. 27

Proz.Bev.: R.Anwe. Dres. Otto u. Becker-Bender, Mannheim

gegen

Frl. Ursula Basarke, Heidelberg, Werderstr.72

Proz.Bev.: R.Anw. Dr. Eder, Mannheim

wegen Antrag auf richterl. Vertragshilfe

Die Gerichtsgebühren für das Verfahren gemäss § 21 Abs. II u. III VHVO werden festgesetzt auf

150.- DM - Einhundertfünfzig Deutsche Mark.

gez. Weiss

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Amtsgerichts BG.4
Der Urkundsbeamte:

Herren
[redacted]Anwe.
[redacted]res.Otto und
Becker-Bender

Amtsgericht Mannheim

8

8

30.Dezember 1949

ab 30/12.

Frau

Gerda F r i t z
geb. Reichel

Karlsruhe-Rüppur

Battstr. 27

Dr. G./Sch.
- 930 -

Sehr geehrte Frau Fritz!

In der Anlage übersenden wir Ihnen Ausfertigung des Vergleichs vom 13. Dezember 1949, die uns nach nachträglicher Vorlage der von Ihnen und Ihrem Herrn Gemahl unterschriebenen Prozessvollmacht zuging. Ihr Herr Schwager hat die Ausfertigung bereits bei uns abgeholt.

Wir erlauben uns, Ihnen die besten Wünsche für ein gutes neues Jahr zu übermitteln und bleiben

1 Anl.

mit vorzüglicher Hochachtung!

/B

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

6 Bkg

DR EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM

Fernsprecher: 42416

Südwestbank, Q 1,
Konto Nr. 90510

(17a) MANNHEIM, den 27. Dezember 49
Collinistraße 36
Dr.E./P.

28. Dez. 1949

Herren

Rechtsanw. Dres. Otto u. Becker-Bender,

Mannheim

Friedrichsplatz 1.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Sache Breunig ./. Basarke stelle ich Ihnen anbei den Vergleich vom 13. Dezember 1949 mit der Bitte um umgehende Rückgabe der quittierten Urschrift zu.

Mit kolleg. Hochachtung!

Eder

Anlagen.

20. Dez. 1949.

Dr.G./S.
- 930 -

23.12.49.

überbr. d. Fr. Greif
21.12.49

Frau Breunig wurde verständigt,
bis zum 1.1.49
DM 585 + DM 90 = DM 675
zu zahlen
R.G.

An das
Amtsgericht BG 4
Mannheim

Aktenz.: 4 UR 33/49

In Sachen

Breunig ./. Basarke

wegen Vertragshilfe

überreichen wir in der Anlage Prozeßvollmacht der Antragstellerin Ziff. 2, Frau Fritz.

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

Dibl 6

AMTSGERICHT BG. 4
– GESCHÄFTSSTELLE –

Aktenzeichen:
4 UR 33/49
In allen Zuschriften anzugeben.

Mannheim, den 19. Dez. 1949

In Sachen 20. Dez. 1949

Antrag
1. der Frau Käthe Breunig geb. Reichel
2. der Frau Gerda Fritz geb. Reichel

gegen

Frl. Ursula Basarke, Heidelberg

wegen richterlicher Vertragshilfe

Es liegt dem Gericht Ihre Vollmacht von Frau Fritz (Antragstellerin Ziffer 2) noch nicht vor.
Es wird um baldgefl. Vorlage ersucht.

Herren
R. Anwe.
Dres. Otto u.
Becker - Bender

13. Dez. 1949.

ab 15/12.

Dr.G./S.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4, 6

Sehr verehrte Frau Breunig!

In der Anlage erhalten Sie Abschrift unseres Schreibens an Ihre Frau Schwester, das wir in Ihrem Sinne verfaßt haben. In der weiteren Anlage fügen wir ferner Ihre Selbstberechnung gemäß Soforthilfegesetz und Ihre Anmeldung gemäß Umstellungsgesetz bei. Wie auch schon an Ihre Frau Schwester geschrieben, bitten wir, für die rechtzeitige Überweisung der Gelder Sorge zu tragen, um allen weiteren Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Wir raten Ihnen, die jetzt fälligen DM 585.-- wie auch die weiteren Beträge per Postanweisung Fräulein Basarke zugehen zu lassen, aber bitte jeweils so, daß Fräulein Basarke am 1. eines Monats im Besitz des Geldes ist.

Für alle weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

5 Anl.

P.S.: In der Anlage überreichen wir Ihnen noch Abschrift des Schriftsatzes des Herrn Dr. Eder, der uns erst nach der Verhandlung zuging. Sie ersehen daraus seine Anträge.

D.O.

Gehr vertraute Frau Prokuristin!

In der Anlage erhalten Sie die gewünschte Korrespondenz mit Herrn Dr. Engel, der nun sein Jubiläum feiert. Ich wünsche Ihnen und ihm weiterhin gute Zusammenarbeit und Ihrer Firma eine gedeihliche Entwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Dr. Otto)

P.S.: In der Anlage erhalten Sie die gewünschte Korrespondenz mit Herrn Dr. Engel, der nun sein Jubiläum feiert. Ich wünsche Ihnen und ihm weiterhin gute Zusammenarbeit und Ihrer Firma eine gedeihliche Entwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Dr. Otto)

P.S.:

Abschr. an Fr. Brenning
ab 13/12

13. Dez. 1949.

Dr.G./S.
- 930 -

Frau
Gerda F r i t z
K a r l s r u h e - Rüppurr
Battstr. 27

Sehr verehrte Frau Fritz!

Heute hat der Termin in der Vertragshilfeangelegenheit B a s a r k e stattgefunden. Ihre Frau Schwester und Ihr Herr Schwager waren die zwei Stunden dauernde Verhandlung anwesend, sodaß wir gemeinsam jeweils das Vorgehen besprechen konnten.

Die Verhandlung endete mit einem Vergleich. Dieser sieht in Abänderung des Testaments vor, daß Sie und Ihre Frau Schwester statt monatlich RM 150.-- Fräulein Basarke nur DM 90.-- zu zahlen haben. Nach langem Hin und Her sind wir auf diesen Betrag gekommen. Nach dem Stand des Verfahrens schien es mir das Angemessene, auch Ihren Geschwistern die Annahme des Vergleichs zu DM 90.-- monatlich vorzuschlagen. Sie haben dem dann auch nach reiflicher Überlegung zugestimmt, vor allem da sonst die Entscheidung vom Gericht gefällt worden wäre, das nach Lage der Dinge wohl auf DM 100.-- erkannt hätte.

Es ist weiterhin in dem Vergleich vereinbart worden, daß Sie und Ihre Frau Schwester von dem Augenblick ab, in dem das Haus von der Besatzungsmacht geräumt wird, die Instandsetzungsarbeiten hierfür wie ein Vermieter gegenüber seinen Mietern zu tragen haben. Diese Vereinbarung stellt eine Präzisierung des Ausdrucks "außer-

gewöhnliche Ausbesserungen, Erneuerungen oder Ergänzungen" dar, die Sie und Ihre Frau Schwester als Erben gegenüber Fräulein Basarke in bezug auf das Haus Saarstr. 7 zu tragen haben. Damit ist ein künftiger Streit über diese Frage, soweit nur irgend denkbar, aus der Welt geschafft.

Nach dem Vergleich haben Sie und Ihre Frau Schwester sofort DM 585.-- an Fräulein Basarke zu zahlen, ab 1.Jan. 1950 jeweils im voraus monatlich DM 90.-- und am 1.April 1950 zusätzlich nochmals DM 585.--. Dieser Betrag von zweimal DM 585.-- entspricht den Beträgen von 13 Monaten à DM 90.- = DM 1 170.--, und zwar gerechnet ab 1.Dez. 1948.

Wir machen Ihnen als Ihre Prozeßbevollmächtigten von dem Abschluß dieses Vergleichs Mitteilung und hoffen, daß diese seit langem anhängige Streitsache damit auch in Ihrem Sinne eine Regelung gefunden hat, die in etwa dem Willen Ihres Herrn Vaters entspricht und sowohl für Sie als auch für Ihre Frau Schwester wirtschaftlich tragbar erscheint. Wir bitten Sie, sich mit Ihrer Frau Schwester in Verbindung zu setzen, damit die jetzt fälligen und künftig fällig werdenden Beträge jeweils rechtzeitig (also monatlich jeweils voraus zum 1.) Fräulein Basarke zugehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM
Collinistr. 36
am Luisenpark / Telefon 42416

9 B 6/6

13 Dez. 1949

An das erst nach dem Termin erhalten.

Amtsgericht BG.4 13.12.49

Mannheim.

Aktenz. 4 UR 33/49.

Termin 13. Dezember 1949.

Gegner erh. Abschrift.

In Sachen

Breunig gegen Basarke,

wegen Vertragshilfe.

Mit Vollmacht der Ag. erwidere ich auf den Antrag vom 23. November ds.Js.:

1.) Die Gegenseite gibt den Inhalt des Testament und die Zweckbestimmung der Zahlungspflicht der beiden Ast. mit jährlich 1.800.-DM nicht richtig an. Es handelt sich nicht um eine Zahlung von persönlichem Unterhalt für die Ag. Die Bestimmungen des Testaments gehen vielmehr dahin, dass die 1.800.-DM an die Ag. in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin zu zahlen sind, um in erster Linie die Aufwendungen für die Grabstätte, das Haus und die Sachen zu bestreiten und nur in zweiter Linie ist bestimmt, dass die Testamentsvollstreckerin den Betrag, den sie nach Bestreitung dieser Ausgaben aus den 1.800.-DM erübrigen kann, als Vergütung für ihre Tätigkeit als Testamentsvollstreckerin erhalten soll. Damit wurde und sollte allerdings indirekt auch für den Lebensunterhalt der Ag. gesorgt werden.

Dass es sich nicht um eine Wertschuld handelt, ist bereits in dem abgeschlossenen Prozess ausgeführt und in dem Urteil des Amtsgerichts zurückgewiesen worden. Dieser Punkt ist daher massgeblich für das Vertragshilfegericht erledigt.

2.) Für die Vertragshilfe, welche die Gegenseite nach § 21 U.G. in Anspruch nehmen will, kommt es entscheidend darauf an, ob und inwieweit die Zahlung bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile etwa nicht zugemutet werden kann.

Bei der Lage beider Teile kommt es nicht nur auf den Nachlass, sondern auch auf die weiteren persönlichen Verhältnisse an, worauf ich noch weiter unten zurückkommen werde.

3.) Was zunächst den Nachlass anlangt, so ist die Ag. über Einzelheiten nicht im Bild und bitte ich daher

RA. Dr. Otto u.
Dr. Becker-Bender
Mannheim.

die Nachlaßakten beim Notariat zu erheben. Vorausgesetzt, dass die Angaben der Ast. hierüber richtig und vollständig sind, ist dazu zu bemerken:

Es fehlt die Angabe über die Rentabilität des Hauses, insbesondere des Doppelhauses in Mannheim-Feudenheim. Nach Wissen der Ag. hat dieses Doppelhaus 6 Zweizimmerwohnungen und 2 Garagen. Der monatliche Mieteingang dürfte ca. 400.-DM betragen. Das Doppelhaus ist unbelastet. Die Gegenseite konnte noch vor der Währungsreform durch Abzahlung einer Hypothek von 12.000.-RM, wie sie selbst angibt, auch diesen Betrag in dem Haus wertbeständig erhalten. Als Ausgaben für das Haus kommen daher monatlich nur in Betracht:

für Grundsteuer ca.	50.-- DM
für Sofortbilfeabgabe	80.-- DM
sonstiges ca.	40.-- DM
	Sa. 170.-- DM.

Es bleibt also aus dem Haus ein monatlicher Überschuss von 230.-DM (= im Jahr 2.760.-DM).

Dabei ist ganz besonders zu berücksichtigen, dass dieser Betrag von ca. 230.-DM monatlich von den Ast. nicht zu ihrem Lebensunterhalt benötigt wird. Denn die Ast. sind verheiratet und ihre Ehemänner befinden sich in guten Positionen. Der Ehemann Breunig ist Professor an einer Mittelschule hier, bezieht ein entsprechendes Gehalt und ist pensionsberechtigt. Die Eheleute Breunig haben keine Kinder.

Der Ehemann F r i t z ist Professor an der technischen Hochschule in Karlsruhe, hat ebenfalls entsprechendes Einkommen und ist pensionsberechtigt. Die Eheleute F r i t z haben 2 Kinder im Alter von 10 und 12 Jahren. Die Verhältnisse bei beiden sind mithin so gelagert, dass der Überschuss aus dem Nachlass als freie Zulage angesehen werden kann, auf welche die Familien zu ihrem Unterhalt keineswegs angewiesen sind.

Die Ag. kam im Alter von 24 Jahren im Jahre 1924 in die Familie Dr.Reichel. Die Ast. waren die damals 6 und 8 Jahre alten Kinder, die sie zu betreuen und aufzuziehen hatte. Ihre Stellung entwickelte sich so, dass sie als Tochter des Hauses und Schwester der Kinder allgemein angesehen und behandelt wurde. Die Ag. ist heute 50 Jahre alt. Sie ist leidend und sollte sich schon lange einer schweren Operation unterziehen, die sie mangels Mittel bisher hinausschieben musste.

Es ist ja ein ganz unglaublicher Zustand, dass der Ag. seit 1. Dezember letzten Jahres, also nun schon 1 ganzes Jahr lang, auch nicht einmal ein Pfennig mehr bezahlt wurde.

4 Die Ast. sollen nach dem Testament im Jahr zusammen 1.800.-DM = monatlich 150.-DM bezahlen. Damit sollen nach dem Testament von der Ag. als Testamentsvollstreckerin in erster Linie die Aufwendungen für das Haus Saarstrasse 7 in Heidelberg, für die Grabstätte usw. bestritten werden. Diese Aufwendungen setzen sich

wie folgt im Monat zusammen:

Grundsteuer	26.-- DM
Versicherung und sonstiges	14.-- DM
Soforthilfeabgabe	20.-- DM
Grabstätte	10.-- DM.

Dazu ist ferner der Mietzins zu rechnen, den die Ag. für ein teilweise möbliertes Zimmer mit Küchenbenutzung in Heidelberg mit monatlich 40.-- DM bezahlen muss, da sie nach dem Testament freie Wohnung in dem amerikanisch besetzten Hause Saarstrasse 7 haben sollte.

Der Gesamtbetrag dieser Aufwendungen beträgt mithin 110.--DM monatlich.

Es handelt sich dabei um Verpflichtungen, welchen sich die Ast. ebensowenig entziehen können wie z.B. der Verpflichtung, die Grundsteuer und Soforthilfeabgabe von dem Deoppelhaus in Mannheim-Feudenheim zu bezahlen.

Es kommt weiter hinzu, dass die Ag. als Testamentsvollstreckerin Vorsorge zu treffen hat. Denn das besetzte Haus wird nach Freigabe ganz besonders hohe Reparaturkosten beanspruchen.

Es muss daher schon jetzt monatlich dafür ein gewisser Betrag reserviert werden, sodass von den 150.-DM von vornherein bei richtiger pflichtgemässer Handhabung so gut wie nichts übrig bleiben wird. Die Ag. hat praktisch dann lediglich die 135.-DM, die sie als Mietzins vom Besatzungskostenamt für das Haus Saarstrasse 7 erhält.

Diesen Betrag benötigt sie aber auch, um einigermassen ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, während die Ast. die angeführten 150.-DM ohne weiteres aus den Einnahmen des Hauses in Feudenheim bestreiten können und dann immer noch einen Überschuss aus dem Nachlass erhalten, der für sie als zusätzliches Einkommen in Betracht kommt, auf dem sie zur Bestreitung ihres Unterhalts nicht angewiesen sind.

5.) Darnach dürfte völlig klar liegen, dass keine Veranlassung vorliegt, von der Ausnahmebestimmung des § 21 UG. Gebrauch zu machen. Insoweit diese Bestimmung das Gericht zu einer Herabsetzung der Schuld ermächtigt, wird dabei vorausgesetzt, dass die Lage des Schuldners derart ist, dass ihm - auch unter Berücksichtigung der Lage des anderen Teils - keineswegs die volle Zahlung zugemutet werden kann.

Das ist dann der Fall, wenn dadurch die Lebensweise des Schuldners berührt würde, was jedoch gerade hier auf Seiten der Ast. nicht der Fall ist, während die Ag. für ihren Lebensunterhalt darauf angewiesen ist, die 150.-DM monatlich zur Bestreitung der Aufwendungen zu erhalten.

Ich stelle den

A n t r a g,

den Antrag der Gegenseite kostenfällig zurückzuweisen, und bitte, da die Sache dringlich ist, um baldige Entscheidung.

Weiterhin stelle ich den

A n t r a g,

Die Einstellungsverfügung vom 24.November 1949 aufzuheben, mindestens teilweise, damit die Ag. endlich einmal ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten kann und nicht, wie bisher, auf die Unterstützung der Familie Engelmann in Ludwigshafen angewiesen ist.

Dieselbe war mit den Eheleuten Dr.Reichel gut befreundet, kennt die Verhältnisse genau und ist über das Verhalten der Ast. empört.

Mannheim, den 9.Dezember 1949.
Dr.E/Fa.

Rechtsanwalt:

gez.Dr.Eder

zur Beglaubigung
Rechtsanwalt

(a Bg 9

-5. Dez. 1949

Die Geschäftsstelle
des Amts- / Land- gerichts BG. 4

Mannheim, den 1P 12.49

Aktenzeichen:
4 UR 33/49

Betreff: i. S.
Breunig ./. Basarke
wegen Vertragshilfe

Dortiges Schreiben
vom ---
AZ: ~~4 xMRx~~

An Herren
R. Anwe.
Dres. Otto u. Becker-Berder
in Heidelberg

Die ~~gewünschten~~ ~~dortigen~~ Akten
werden ~~übersandt.~~ ~~zurückgegeben.~~
Die vorgelegte [redacted]
Ausf. des Urteils vom
8.11.49 - 1 C 284/49
wird zurückgegeben.

RB. 105 da.
Aktenmitteilung – Aktenrückgabe.
(6a A 6 7. 49. 20000 Z 15.)

rin zu vergüten haben.

Die Beklagten beantragten Klagabweisung. Sie machten geltend, das Vermächtnis sei ein Vertragsanspruch und müsse wegfallen, nachdem die Wertpapiere und die Lebensversicherung durch die Währungsumstellung entwertet worden seien. Fürsorglich würden sie den Anspruch dem Grund nach anerkennen, lehnten aber jede Erklärung über die Höhe ab.

Die Bemühungen des Gerichts, eine Verständigung unter den Parteien herbeizuführen, scheiterten an dem Widerstand der beiden Parteien. Da offensichtlich der Tatbestand des § 21 des Umstellungsgesetzes vorlag und somit die 28.Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz maßgebend ist, regte das Gericht an, um den Parteien die Kosten zweier Verfahren zu ersparen, dass die Klägerin sich damit einverstanden erklären solle, dass das Prozessgericht die Entscheidung über die Vertragshilfe treffe (§ 8 Abs.3 der 28.Durchführungsverordnung). Die Klägerin lehnte diese Erklärung ab. Ebensowenig konnten sich die Beklagten entschließen, das Vertragshilfegericht sofort anzurufen, weil sie damit die Forderung, die sie dem Grund nach bereits anerkannt hatten, auch der Höhe nach hätten anerkennen müssen.

Entscheidungsgründe

Es ist nicht erkennbar, was die Beklagten damit bezwecken, daß sie behaupten, es würde sich bei dem Vermächtnis der Klägerin um einen Vertragsanspruch handeln. Selbst wenn man dies bejahen wollte, wäre zu prüfen, inwieweit durch die Währungsumstellung die Verhältnisse des Nachlasses sich zu Ungunsten der Beklagten verschoben haben. Es wäre dies aber genau das gleiche Verfahren, wie es ohnehin nach § 21 des Umstellungsgesetzes stattzufinden hat. Nachdem die Klägerin es abgelehnt hat, den Prozessgericht die Entscheidung nach § 21 Umstellungsgesetz zu überlassen, kann der Klägerin das ihr nach § 8 Abs.3 der 28.Durchführungsverordnung zustehende Recht, diese Frage durch das Vertragshilfegericht entscheiden zu lassen, nicht dadurch genommen werden, dass die gleichen Feststellungen, die das Vertragshilfegericht zu machen hat, von dem Prozessgericht mit der Begründung getroffen werden, es handele sich um eine "Wertschuld".

Im übrigen ist der Standpunkt der Beklagten nicht verständlich. Ihre Einwendungen besagen doch nichts anderes, als dass die an und für sich nach § 18 Abs.1 Ziff.3 Umstellungsgesetz vorgeschriebene Umstellung ihrer Reichsmarkschuld in eine D-Markschuld offensichtlich zu einem unbilligen Ergebnis führe, wenn, wie dies hier der Fall ist, der Nachlass zum größten Teil in Wertpapieren und in einem Bankguthaben bestand und diese Werte zum großen Teil durch die Währungsumstellung in Wegfall gerieten. Die Beklagten müssten dann die Forderung nicht nur den Grund nach, sondern auch der Höhe nach anerkennen und damit die Grundlage für das Vertragshilfeverfahren nach der 28.Durchführungsverordnung eröffnen. Da sie dies nicht taten, waren sie entsprechend dem Antrag der Klägerin kostenpflichtig zur Bezahlung des Betrages von je DM 525,-- zu verurteilen.

Die getroffene Entscheidung soll also nicht endgültig die Zahlungsverpflichtung unter den Parteien regeln, sondern lediglich die Grundlage für die Entscheidung des Vertragshilfegerichts bilden.

gez. Dr.Selb

Ausgefertigt.
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Der Urkundsbeamte:

Amtsgericht Mannheim

Zachiy

Amtsgericht Mannheim

Ausfertigung
Amtsgericht
DG 1

In Namen des Gesetzes!

Urteil

16. Nov. 1949

In Sachen

Aktenzeichen:
1 C 284/49

Ursula B a s a r k o, Heidelberg, Nordostr. 72,

Kläg.,

— Prozeßbevollmächtiger: Rechtsanwalt Dr. Eder in Mannheim

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

gegen

1. Hitho B r o u n i g geb. Reichel, Mannheim, K 4, 6,
2. Studienrat Dr. Irwin Brunig, ebenda,
3. Gerda F r i t z geb. Reichel, Karlsruhe-Rüppurr, Rattstr. 27,
4. Prof. Dr. Gerhard F r i t z, ebenda,

Bekl.,

— Prozeßbevollmächtiger: Rechtsanwalt Dr. Heinrich und Dr. Otto in Heidelberg

Verkündet

am 8. Nov. 1949

(L.S.) Nägele Sekr. Ang.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

wegen Forderung

Streitwert:

1.050,— DM

hat das Amtsgericht in Mannheim

auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1949

durch den — Amtsgerichtsrat — Dienstverweser Dr. S e l b

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten Ziff. 1 und 3 werden verurteilt, an die Klägerin je DM 525,— (Fünfhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark) nebst 4% Jahreszinsen hieraus ab 1. April 1949 zu bezahlen.

2. Die Beklagten Ziff. 2 und 4 werden verurteilt, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Beklagten Ziff. 1 und 3 zu dulden.

3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 1.200,— vorläufig vollstreckbar.

Rbe.
Dres. Heinrich & Otto
Heidelberg

Tatbestand

Der Vater der beklagten Ehefrauen, der Witwer war, ist am 26.9. 1947 verstorben. Sein Nachlass bestand im wesentlichen aus dem Doppelhaus Mannheim-Feudenheim, Wilhelmstr.86, dem Einfamilienhaus Heidelberg, Saarstr.7, Wertpapieren im Kurswert von ungefähr RM 60.000,-- und einer Lebensversicherung im Betrag von RM 25.000,--. Im Testament von 19.Juli 1943 waren die beiden beklagten Ehefrauen als Erbinnen je zur Hälfte eingesetzt. Die Klägerin, die seit 1924 in der Familie des Herrn Dr.Reichel lebte, war als Testamentsvollstreckerin eingesetzt. Sie sollte das Familiengrab in Heidelberg pflegen und instandhalten, über die Kleider und Wäsche des Erblassers verfügen und das Haus Heidelberg, Saarstr.7, nebst allem Zubehör und den darin befindlichen Sachen verwalten. Wegen der weiteren Einzelheiten des Testaments hinsichtlich der Verwaltung des Hauses Heidelberg, Saarstr.7, das von Erblasser damals bewohnt wurde und dessen Erhaltung ihm offenbar besonders am Herzen lag, wird auf die Testamentsabschrift Blatt 10 Bezug genommen. In dem Testament wird dann weiter bestimmt, dass die Klägerin, um ihre Pflichten als Testamentsvollstreckerin erfüllen zu können, nicht nur die Verwaltung und Benutzung des Hauses Saarstr.7 haben solle, sondern dass ihr ausserdem von den beiden Erbinnen vierteljährlich im voraus ein Betrag von jährlich RM 1.800,-- vergütet werden solle. Der Betrag entspreche dem "Betrag, der den Jahresmietpreis des Hauses Saarstr.7 mit Garage und Garten entspricht". Im Testament wird fortgefahren, dass die Testamentsvollstreckerin zur Erzielung von Einnahmen aus dem Haus Teile desselben mit oder ohne Einrichtung vermieten könne. Aus den RM 1.800,-- und den Einnahmen des Hauses Saarstr.7 solle die Testamentsvollstreckerin alle gewöhnlichen Ausbesserungen und Erneuerungen am Haus Saarstrasse 7, sowie die Kosten für die Grabpflege bestreiten und den verbleibenden Rest nach freiem Gutdünken für ihren eigenen Unterhalt verwenden.

Nach dem Tod des Herrn Dr.Reichel wurden die Bestimmungen des Testaments in der Zeit von 26.September 1947 bis November 1948 von den Beteiligten ausgeführt. Dann lehnten die Beklagten die Weiterzahlung der der Klägerin vermachten Jahresvergütung ab, weil durch die Währungsumstellung die Wertpapiere und die Lebensversicherung zum grössten Teil verloren gegangen seien und ihnen deshalb nicht zugemutet werden könne, der Klägerin weiterhin jährlich RM 1.800,-- zur Verfügung zu stellen. Die Beklagten machten zwei Vergleichsvorschläge:

a) Die Klägerin solle auf den Jahresbetrag von RM 1.800,-- verzichten, die Beklagten wollten dafür auf die Testamentsvollstreckerdienste der Klägerin verzichten und sich lediglich an den Steuern für das Haus Heidelberg, Saarstr.7, beteiligen.

b) Die Klägerin solle Miterbin zu 1/3 werden, sodass sie mit dieser Quote an den Einnahmen und Ausgaben des Gesamtnachlasses beteiligt würde.

Beide Vorschläge lehnte die Klägerin ab. Sie erhob Klage auf Bezahlung von je DM 525,-- durch die beiden Beklagten. Dieser Betrag stellt die Rente dar, die die beklagten Ehefrauen für die Zeit von Dezember 1948 bis Juni 1949 nach dem Testament der Klägo-

2. Dez. 1949.

Dr.G./S.
- 930 -

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. E d e r

M a n n h e i m

Collinistr. 36

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir bitten zu entschuldigen, daß durch ein Versehen unseres Büros Ihnen die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils in Sachen B a s a r k e ./. B r e u n i g nicht umgehend mit Bestätigung der Zustellung zurückgesandt wurde. Die vollstreckbare Ausfertigung liegt diesem Schreiben bei.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

RIBe/16

30. Nov. 1949

Herren Rechtsanw. Dres. Heimerich, Heinz u. Otto,
Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Basarke ./. Breunig liess ich Ihnen am 17. November das Urteil zur Zustellung von Anwalt zu Anwalt zugehen, habe es aber bis heute nicht zurückerhalten. Ich bitte dringend um umgehende Rückgabe der quittierten Urschrift mit Datum 20. November.

Mit koll. Hochachtung!

Mannheim, den 29. November 1949.
Dr.E./P.

German - Geschäftlich

Dr. EDER
Rechtsanwalt
(17a) MANNHEIM
Collinistraße 36
am Luisenpark

Fernsprecher 42416

POSTKARTE

Die rechtzeitig erkannte Tuberkulose hat die besten Heilungsaussichten

Herren

Rechtsanw. Dres. Heimerich, Heinz
u. Otto,

17a Heidelberg

Mannheim

Neuenheimer Landstr. 4.

Friedrichsplatz 1

Abschr. an Frau Fritz

30. Nov. 1949.

ab 30.11.

Dr.G./S.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4, 6

Sehr geehrte Frau Breunig!

Wir haben heute die Mitteilung vom Amtsgericht Mannheim erhalten, daß auf Grund unseres Antrages auf richterliche Vertragshilfe die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 8.11.49 einstweilen eingestellt ist. Wir behalten die Ausfertigung in unseren Akten. Fernerhin ist Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Vertragshilfe auf Dienstag, den 13. Dez. 1949, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmer 212, bestimmt. Wir werden den Termin wahrnehmen und uns vorher noch mit Ihnen in Verbindung setzen. Einstweilen ist auch Ihrerseits in der Angelegenheit nichts zu tun.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt.

P.S.: Bitte bringen Sie uns so bald wie möglich das Ihnen mit Schreiben vom 18.11.49 zugesandte Urteil des Amtsgerichts Mannheim hier aufs Büro. Es wird von uns dringend benötigt.

D.O.

AMTSGERICHT MANNHEIM

BG. 4

Aktenzeichen:
4 UR 33/49

In allen Zuschriften anzugeben.

Mannheim, den 24. Nov. 1949

29. Nov. 1949

In Sachen

A n t r a g

auf richterl. Vertragshilfe

1. der Frau Käthe Breunig geb. Reichel, Mannheim, K 4, 6
2. der Frau Gerda F r i t z geb. Reichel, Karlsruhe-Rüppurr, Battstr. 27

Proz.Bev.: R.Anwe. Dres. Otto u.Becker-Bender Mannheim

gegen

Frl. Ursula Basarke, Heidelberg, Werderstr.72

Gemäss § 10 der 28. Durchf.VO. zum Umstellungsgesetz wird die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 8.11.49 - 1 C 284/49 - bis zur rechtskräftigen Entscheidung über vorstehenden Vertragshilfe-Antrag auf Herabsetzung einer Verbindlichkeit ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt.

gez. Weiss

Ausgefertigt:

Geschäftsstelle des Amtsgerichts BG.4

Der Urkundsbeamte:

Herren
R.Anwe.
Dres. Otto u.
Becker-Bender

Amtsgericht * Mannheim *

130

Geschäftsstelle des Amtsgerichts
BG. 4

Mannheim den 24. 11. 1949

Vorladung 29. Nov. 1949

Aktenzeichen:
4 UR 33/49

In Sachen
Breunig / Fritz gegen Basarke
wegen richterl. Vertragshilfe

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Sie werden vorgeladen auf
Dienstag, den 13. Dezember 1949, vormittags 9.00 Uhr

vor das Amtsgericht hier (Schloss, westl. Flügel), II. Stock, Zimmer Nr. 212.

zur — Fortsetzung der — Beweisaufnahme und —
— Fortsetzung der — mündlichen Verhandlung — über den Antrag auf Vertragshilfe
— Die auf die Beweisaufnahme sich beziehende Verhandlungen sind eingegangen. —

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je **eine weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Herren
R. Anwe.
Dres. Otto und
Becker-Bender

ZP. 34
Vorladung der Parteien zur Fortsetzung der Güteverhandlung oder mündl. Verhandlung sowie zur Beweisaufnahme (§§ 497, 357, 370, 362 ZPO.) – Amtsgericht.
(50 g weiß: A 5: 6. 49; 30 000; Z 17) E. Harsch, Karlsruhe

An

.....

.....

.....

.....

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

.....

DR EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM

Fernsprecher: 42416

Südwestbank, Q 1,
Konto Nr. 90510

Q 1 B c

(17a) MANNHEIM, den 17. November 49
Collinistraße 36

Dr.E./P.

18. Nov. 1949

Herren

Rechtsanw. Dres. Heimerich u. Otto,

Heidelberg.

Neuenheimer Landstrasse 4.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Sache Basarke ./. Breunig stelle ich Ihnen anbei das Urteil vom 8. November 1949 mit der Bitte um umgehende Rückgabe der quittierten Urschrift zu.

Mit kolleg. Hochachtung!

Eder

Anlage.

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM
Fernsprecher 41416
Postscheck-Konto
Karlsruhe Nr. 90519

Mannheim, den 17. November 19

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heinrich u. Otto
Mannheim
Collinistraße 36

Dr. E./P.

18 Nov 1949

Betreff: Ehesache

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Ehesache Fenske ./. Fenske teile ich Ihnen mit, daß die Beklagte am 5. November 1949 mit der Klage vom 3. November 1949 auf Ehescheidung verklagt worden ist.

Ich bitte um Bestellung eines Anwalts.

Mit kollegl. Hochachtung!

Anlage

23. Nov. 1949.

1 x Gericht
2 x " f.Gegn.
1 x Breunig
1 x Fritz
1 x Akt

Übergeben 24.11.49.

Dr.G./S.
- 930 -

An das
Amtsgericht BG 4
- Vertragshilfegericht -
M a n n h e i m

In Sachen

1. der Frau Käthe B r e u n i g geb. Reichel, Mannheim, K 4, 6,
2. der Frau Gerda F r i t z geb. Reichel, Karlsruhe-Rüppurr, Battstr. 27,

Antragsteller,

Prozeßbevollmächtigte: RAe.Dres. Otto und Becker-Bender, Mannheim, Friedrichsplatz 1,

gegen

Fräulein Ursula B a s a r k e , Heidelberg, Werderstr. 72,

Antragsgegner,

beantragen wir namens der Antragsteller, deren Vollmacht wir nachreichen werden, die Gewährung der

Richterlichen Vertragshilfe

nach § 21 Umstellungsgesetz in Verbindung mit der 28. DVO zum Umstellungsgesetz für die durch Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 8.11.49 entschiedene Verpflichtung der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin.

Es werden folgende Einzelanträge gestellt:

1.) die oben genannte Verbindlichkeit in Höhe von 1050.-- und alle weiteren aus dem Testament des Dr. Hermann Reichel vom 13.6.43 sich ergebenden laufenden Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Minderung des Nachlasses herabzusetzen;
2.) die Zwangsvollstreckung wegen der oben genannten Verbindlichkeit einstweilen einzustellen.

Zur Begründung tragen wir folgendes vor:

1.) Die oben genannte Verbindlichkeit beruht auf dem Testament des am 26.9.47 verstorbenen Vaters der Antragsteller vom 13.6.43 (Anlage 1). Die Antragsteller waren auf Grund des Testaments verpflichtet, der Antragsgegnerin jährlich RM 1 800.- zu zahlen und ihr das Haus Heidelberg, Saarstr. 13, zur Verwaltung und Benutzung zu überlassen. Seit Dezember 1948 haben die Antragsteller ihre Zahlungen eingestellt. Sie sind infolge der Währungsreform, die den Bar- und Wertpapiernachlaß ihres Vaters auf Bruchteile vermindert hat, und infolge der Soforthilfe nicht in der Lage, der Antragsgegnerin neben den gesamten Mieteinnahmen des von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Hauses Saarstr. 13 noch Geldleistungen in Höhe von DM 1 800.-- - da Umstellung 1 : 1 gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 3 Umstellungsgesetz - aufzubringen. Auf Vergleichsvorschläge ging die Antragsgegnerin nicht ein. Am 4.4.49 erhob sie Klage. Der Versuch der gütlichen Einigung und die Anträge und Schriftsätze im streitigen Verfahren ergeben sich aus den Akten des Amtsgerichts Mannheim 1 C 284/49, die wir beizuziehen beantragen. Das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil mit Vollstrekkungsklausel fügen wir als Anlage 2 bei.

2.) Der Nachlaß des Dr. Hermann Reichel, Vater der Antragsteller, bestand aus dem Haus Heidelberg, Saarstr. 13, mit einem Einheitswert von RM 11 200.--, jetzt DM 11 200.--, und einem Doppelhaus in Mannheim mit Einheitswerten von RM 25 200.-- und RM 23 300.--, jetzt DM 25 200.-- und DM 23 300.--. Der Wert dieser Grundstücke wird allerdings durch die auf ihnen liegenden Verpflichtungen für die Soforthilfeabgabe um etwa je ein Drittel gemindert.

An Barvermögen waren vorhanden auf Bankkonten rund RM 22 000.--, von denen nach dem Tode des Dr. Reichel sofort RM 12 000.-- zur Hypothekenrückzahlung verwandt wurden, sodaß RM 10 000.-- verblieben. Unterstellt man, daß von diesen

RM 10 000.-- bis zur Währungsreform nichts verbraucht wurde, so verbleiben nach der Währungsreform DM 650.--.

An Wertpapieren waren vorhanden: rund nom. RM 40 000.- mit einem Kurswert zur Zeit des Todes des Dr. Reichel von RM 60 000.--. Der heutige Kurswert beläuft sich auf rund DM 4 000.--.

Dr. Reichel hatte eine Lebensversicherung auf seinen Tod abgeschlossen in Höhe von RM 25 000.--, die nach der Währungsreform in Höhe von DM 2 000.-- zur Auszahlung gelangte.

Im einzelnen verweisen wir hierzu auf die Nachlaßakten beim Notariat Heidelberg I, AZ: 1 H 1995/47. Ebenso können von den Antragstellern die Einheitswertbescheide und Bankkonten- und Depotauszüge, falls notwendig, vorgelegt werden.

3.) Wir bitten, die Antragsteller von den weiteren Erfordernissen des § 6 Abs. 2 gemäß § 6 Abs. 3 28. DVO zu befreien, da sich der Antrag nach § 21 Umstellungsgesetz lediglich auf den Nachlaß des Herrn Dr. Hermann Reichel bezieht.

4.) Außer dem bereits eingeklagten Betrag ist es notwendig, die richterliche Vertragshilfe schon jetzt für alle künftig werdenden Zahlungen aus dem Testament an die Antragsgegnerin in Anspruch zu nehmen, da sonst zu befürchten wäre, daß die Antragsgegnerin immer wieder sich vollstreckbare Titel beschafft.

5.) Unserer Auffassung nach liegt eine Wertschuld vor, die der Umstellung nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes nicht unterliegt. Da sich das Amtsgericht Mannheim als Prozeßgericht zu einer solchen Entscheidung durchzuringen nicht berechtigt glaubte, ist es notwendig, die richterliche Vertragshilfe zu beantragen.

Wir weisen darauf hin, daß die von Dr. Hermann Reichel vorgesehenen Zahlungen zur Zeit der Abfassung des Testaments im Hinblick auf die Höhe des gesamten Nachlasses für die Antragsteller möglich waren. Man kann die Verpflichtungen der Antragsgegnerin gegenüber aus dem Testament auch als quotenmäßiges Vermächtnis bezeichnen. Daß bei einem hauptsächlich aus Barvermögen bestehenden Nachlaß, der infolge der Währungsreform weitgehendst zusammengeschmolzen ist, Vermächtnisse und Pflichtteile nicht einer Umstellung 1 : 1 unterliegen können, ist in der Literatur einhellig anerkannt (vgl. Düden DRZ 1948 S. 338, Höpfner NJW 1949 S. 15, Däubler DRZ 1949 S. 5 und zusammenfassend Siebert BB 1949 S. 199).

6.) Der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung beruht auf § 10 der 28. DVO.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Anl.

18. Nov. 1949.

Dr.G./S.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4, 6

Sehr geehrte Frau Breunig!

In der Anlage übersenden wir Ihnen das uns inzwischen zugestellte Urteil in Sachen B a s a r k e . Sie Sie aus dem letzten Absatz der Entscheidungsgründe des Urteils ersehen, soll die getroffene Entscheidung die Zahlungsverpflichtung unter den Parteien nicht endgültig regeln.

Wir werden noch in eine eingehende Prüfung der Frage eintreten, ob wir uns gleich an das Vertragshilfegericht wenden oder erst Berufung einlegen werden. Das Problem der Wertschuld ist eine juristisch interessante und noch unerforschte Materie, sodaß man alle Möglichkeiten abwägen muß. Wir werden Ihnen Nachricht zukommen lassen über das, was wir unternehmen.

Den beigelegten Durchschlag dieses Schreibens an Sie wollen Sie bitte Ihrer Frau Schwester übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt.

Anl.

Mannheim, den 28. Okt. 1949.
Dr.G./S.
- 930 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: B a s a r k e ./. B r e u n i g .

Es wurde heute Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf 8.November 1949 angesetzt. Aus einer Äußerung des Richters war zu entnehmen, daß er ~~die~~ Eine Berücksichtigung einer Wertschuld in seinem Urteil wohl kaum vornehmen wird. Frau Breunig, die anwesend war, ist von mir auf die Möglichkeit nach Ergehen einer ungünstigen Entscheidung (Vertragshilfeverfahren oder Berufung) hingewiesen worden.

28. Okt. 1949.

U n t e r v o l l m a c h t .

In Sachen Basarke ./. Breunig und Fritz wegen Forderung (Aktenz.: 1 C 284/49) erteilen wir Herrn Gerichtsreferendar Dr. R. G o e r d e l e r Untervollmacht zur Wahrnehmung des Termins vom 28. Okt. 1949.

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt.

(Dr. Secret-Banger)
Secretariat.

24. Okt. 1949.

Wkg./K.49.

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4, 6

Dr.G./S.
- 930 -

Sehr geehrte Frau Breunig!

In der Anlage erhalten Sie Abschrift eines neuerlichen Schriftsatzes des Vertreters der Gegnerin. Wir werden auf diesen Schriftsatz vor der mündlichen Verhandlung nicht mehr antworten, da unsere Rechtsansicht in den bisherigen Schriftsätzen hinreichend zum Ausdruck gebracht ist.

Übrigens gibt § 23 des Soforthilfegesetzes bei einer für Sie nicht günstigen Entscheidung des Gerichts die Möglichkeit, den Lastenausgleich im Innenverhältnis "abzuwälzen". Wir wollen Sie darauf schon jetzt aufmerksam machen. Wie diese interne Abwälzung stattfinden wird, muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung abgewartet werden, Wir werden jedenfalls darauf zurückkommen.

Den Termin am 28.10.49, vormittags 10 Uhr, werden wir wahrnehmen. Ein Erscheinen Ihrerseits ist deshalb nicht notwendig.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anl.

(Dr.BeckerBender)
Rechtsanwalt.

L.: 28.11.49.

Kulturbericht

Ende

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM
Collinistr. 36
am Luisenpark / Telefon 424 16

Aktz.: 1 C 284 / 49
Gegner erh. Abschr.
Termin: 28.10.1949.

An das
Amtsgericht
Mannheim

21. Okt. 1949

In Sachen
Basarke gegen Breunig u. Fritz
wegen Forderung.

Namens der Klägerin erwidere ich auf den Schriftsatz vom 14. Oktober 1949:

1.) Eine Wertschuld liegt nur dann vor, wenn der Anspruch ursprünglich seinem Gegenstand nach nicht auf eine Geldsumme gerichtet war, wie zum Beispiel bei einem Schadensersatzanspruch für eine weggekommene Sache, an deren Stelle wegen Unmöglichkeit der Herausgabe ein Geldbetrag treten muss. Die Erfüllung eines derartigen vor der Währungsumstellung begründeten Anspruchs hat daher mit gutem Grund entsprechend dem Wert der Sache im Zeitpunkt der Erfüllung, also nicht abgewertet auf 1/10 zu erfolgen. Bei einer Schuld, wie vorliegend, in der es sich von vornherein klar um eine eindeutige Summschuld handelt, indem die Schuld von vornherein auf Zahlung von 450.-- Mk. vierteljährlich bestimmt und gerichtet ist, liegt nur eine Summschuld und keinesfalls eine Wertschuld vor und gilt für diese Summschuld, da es sich um eine wiederkehrende Leistung handelt, für die Beträge, die nach der Währungsreform fällig werden, gemäss § 18 Ziffer 1 die Umstellung 1 : 1, woran nichts zu deuten ist.

2.) Irgendwelche anderen Maßstäbe sind daher für das Prozessgericht garnicht anzulegen. Das Vorbringen der Gegenseite gehört vielmehr in das Vertragshilfeverfahren nach § 21 und nicht hierher, ist aber auch sachlich unzutreffend, worauf ich schon jetzt ausdrücklich hinweisen möchte.

Mannheim, den 18. Oktober 1949.

Rechtsanwalt:
gez. Dr. Eder

Br. 24/X

E. 23 sofort Kilfsgesuch erwarten!

14. Okt. 1949.

ab 15/10.

1 x Gericht
1 x Breunig
1x Fritz
2 x Gegner
1 x Akt

Dr.G./S.
- 930 -

An das
Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m

Aktenz.: 1 C 284/49
Gegn.erh.Abschr.
Termin: 28.Okt.1949

In Sachen
B a s a r k e ./. B r e u n i g
u. F r i t z
wegen Forderung

erwidern wir auf den Schriftsatz des Gegners vom 3.10.49 wie folgt:

1.) Wir sind nach wie vor der Meinung, daß es sich bei dem für die Klägerin im Testament ausgesetzten vierteljährlich zu zahlenden Betrage um eine Wertschuld handelt, die weder der Umstellung 1 : 1 noch der 10 : 1 unterliegt. Die Ausführungen des Herrn Vertreters der Gegenseite, die auf eine Umstellung 1 : 1 unter Berufung auf § 18 Ziff. 1 Umstellungsgesetz hinzielen, gehen deshalb fehl. In der gesamten Literatur zur Währungsreform ist bisher mit Einmütigkeit die Unterscheidung von Wertschuld und Summenschuld herausgestellt worden. Wir gestatten uns insoweit auf unsere Schriftsätze vom 20.5. und 3.10.49 zu verweisen.

2.) Da die Höhe der jetzt festzusetzenden Wertschuld streitig ist, muß zunächst das Prozeßgericht entscheiden. Welche Maßstäbe für diese Festsetzung anzulegen sein dürften, haben wir bisher hinreichend vorgetragen. Das gegnerische Vorbringen (Abs. 4 von Ziff. 1 des Schriftsatzes vom 5.10.49) verkennt, daß bei gleichbleibenden Mieteinnahmen aus dem Hause Saarstr. 13 die

Verpflichtungen der Beklagten, insbesondere im Hinblick auf den Lastenausgleich, viel höher geworden sind - ganz abgesehen davon, daß sich die Bankkonten und Wertpapiere des Nachlasses erheblich vermindert haben. Für die Festsetzung der Wertschuld sollte auch, wie schon des öfteren betont, die Tatsache Beachtung finden, daß sich die von der Klägerin als Testamentsvollstreckerin zu erbringende Arbeitsleistung durch die Abwertung großer Teile des Nachlasses verringert hat.

Wir beantragen daher,

den Termin vom 28.10.49 aufrecht zu erhalten
und entsprechend dem bisher gestellten Antrag
die Klage abzuweisen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM
Collinistr. 36
im Luisenpark / Telefon 42476

RIA/A - 6. Okt. 1949

An das

Amtsgericht

M a n n h e i m

Aktz.: 1 C 284 / 49

Gegner erh. Abschr.

Termin: 28. Okt. 49.

In Sachen
Bäsarke gegen Freunig und Fritz

wegen Forderung

Namens der Klägerin erwidere ich auf den Schriftsatz vom 3. Oktober 1949:

1.) Bei der streitigen Anordnung des Testaments handelt es sich nicht um ein Vermächtnis, sondern um eine Auflage, die den Erben gemacht wurde, um der Klägerin als Testamentsvollstreckerin die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, wobei der Überschuss, soweit die Beträge nicht zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind, als Vergütung der Testamentsvollstreckerin zu deren Lebensunterhalt dienen solle. Die Beklagten erhielten die Auflage, an die Testamentsvollstreckerin in vierteljährlichen Raten einen Betrag von 1800,-- Mk. jährlich zu zahlen. Es handelt sich dabei um regelmässig wiederkehrende Leistungen und gilt daher für diese, insoweit sie nach dem 20. Juni 1948 fällig wurden, die Bestimmung in § 18 Ziffer 1 des Umstellungsgesetzes, wonach für jede Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen ist.

Das ist eine klare und eindeutige Bestimmung und geht es keinesfalls an, daraus nun doch wieder auf irgendwelchen gesuchten Umwegen eine Reichsmarkforderung zu machen, die nach Belieben aufzuwerten ist. Gegen solche Bestrebungen ist entschieden Front zu machen, da sie jede Rechtssicherheit unterbindet und den klaren Bestimmungen des Umstellungsgesetzes zuwiderläuft. Das Ventil hat das Umstellungsgesetz selbst in § 21 Vertragshilfe gegeben und sich sind daher solche Umdeutungsversuche im Prozessverfahren selbst auch völlig überflüssig.

Es ist kein Kunststück, bei einer jeden Forderung, sei es Vermächtnis oder sonst eine Forderung, die nach § 18 in voller Höhe in D-Mark umzustellen ist, eine Beziehung herzustellen, die es aufgrund von Auslegungskünsten ermöglichen könnte, eine andere Umstellung als 1 : 1 als angemessen zu begründen. Es würde also

wenn man der Auffassung der Gegenseite folgen würde, damit der § 18 , der in Tausenden von Fällen tagtäglich praktische Anwendung findet, aufgehoben werden.

Nur ganz fürsorglich bemerke ich, dass vorliegend aus dem Testament selbst sich die Beziehung für den festgesetzten Jahresbetrag von RM 1.800,--, die den Beklagten zur Auflage gemacht wurde, ergibt. Denn es heisst im Testament hinter dem Betrag von 1.800,-- jährlich: "Das ist der Betrag, der dem Jahresmietpreis des Hauses Saarstrasse 7 mit Garage und Gärten entspricht." Da der Jahresmietpreis nach der Währungsreform in voller Höhe in D-Mark zu zahlen ist, so ergibt sich gerade auch daraus, dass die von den Beklagten zu zahlenden 1.800,-- Mk. unverändert in gleicher Höhe in DM zu entrichten sind.

2.) Richtig ist nur, dass zunächst das Prozessgericht entscheiden muss. Denn in dem § 8 der 28. Durchführungsverordnung steht in Absatz 2, dass bei vorliegendem Streit über den Grund oder den Betrag der Verbindlichkeit das Vertragshilfegericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streits durch das Prozessgericht aussetzen kann. Wenn also die Gegenseite das Vertragshilfegericht anrufen würde, so würde dasselbe doch aussetzen, insolange nicht vom Prozessgericht über Grund und Betrag entschieden ist.

Mannheim, den 5. Oktober 1949.
Dr.E./P.

Rechtsanwalt:
gez. Dr. Eder.

Zur Beglaubigung
Rechtsanwalt

1 x Gericht
2 x Gegenanwalt
1 x Breunig
1 x Fritz

1 x Akt

3. Okt. 1949.

Dr.R./S.
- 930 -

An das
Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m

Aktenz.: 1 C 284/49
Gegn.erh.Abschr.

In Sachen
B a s s a r k e ./. B r e u n i g
u. F r i t z
wegen Forderung

nehmen wir zu dem Gerichtsbeschluß im Anhang zum Sitzungsprotokoll vom 13.9.49 und der Erklärung des Gegners zu Ziff. 2 dieses Gerichtsbeschlusses vom 29.9.49 wie folgt Stellung:

In § 8 der vom Gericht zitierten 28. Durchführungs-Verordnung zum Umstellungsgesetz wird bestimmt, daß die Vertragshilfe nur für Verbindlichkeiten geleistet wird, die der Schuldner nicht bestreitet. Besteht aber Streit über den Grund oder den Betrag der Verbindlichkeiten, so kann das Vertragshilfegericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streites durch das Prozeßgericht aussetzen.

Wir haben von Anfang an nicht bestritten, daß wir den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt halten. Dagegen haben wir stets die Höhe des geforderten Betrages bestritten. Wir haben in dem klagebeantwortenden Schriftsatz vom 20.5.49 dargetan, daß nach unserer Ansicht der Vermächtnisanspruch der Klägerin einen Wertanspruch darstellt und daß somit die Höhe der Vermächtnisforderung nicht durch die angegebene Summe, sondern ausschließlich durch das Wertverhältnis

zwischen dem Vermächtnis und dem Nachlaß zur Zeit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen bestimmt ist. Dieser Standpunkt wird von der Literatur allgemein gebilligt. Wir weisen dabei auf die in dem oben angeführten Schriftsatz (S. 3 Rückseite) zitierten Fundstellen hin und bemerken, daß auch Harmening-Duden in "Die Währungsgesetze, Handausgabe mit ausführlicher Erläuterung der Umstellungsvorschriften" diese Ansicht vertreten. Es heißt dort:

> "Die letztwillige Anordnung eines Vermächtnisses von bestimmtem Betrage ist ferner u.U. einer Auslegung zugänglich, die zur Herabsetzung des Betrages in D-Mark gemäß der Entwertung des Nachlasses führt. Sofern die Vermächtnisforderung auf Grund solcher Auslegung des Testaments vom festgesetzten RM-Betrage gelöst ist, liegt wie bei einem ausdrücklichen Quotenvermächtnis - ... - eine Wertschuld vor, die der Umstellung nach dem Umstellungsgesetz nicht unterliegt, sondern deren Umfang sich nach dem Werte des Nachlasses in der neuen Währung bemißt."

Wir sind der Ansicht, daß man auf Grund der Auslegung des Testamentes zur Annahme einer solchen Wertschuld, die nicht der Umstellung unterliegt, kommen muß und daß sich der Umfang der von den Beklagten zu zahlenden Summe nach dem heutigen Werte des Nachlasses richtet.

Der Erblasser wollte in seinem Testament offensichtlich der Klägerin etwas zukommen lassen. Die Einsetzung als Testamentsvollstreckerin dient lediglich dazu, der Zuwendung nach außen die notwendige Untermauerung zu geben. In Wirklichkeit wollte der Erblasser die Klägerin für ihre Dienste in einer nach dem damaligen Wert des Nachlasses angemessenen Weise bedenken. Es besteht kein Zweifel, daß der Erblasser unter den heutigen Verhältnissen eine andere Regelung getroffen hätte, die der Klägerin keine derartige Bevorzugung und so wesentliche Besserstellung zu den Erben gebracht hätte.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen haben wir Bedenken, das Vertragshilfeverfahren zu beantragen bevor feststeht, ob die Forderung der Höhe nach gerechtfertigt ist. Wir befürchten, daß der Gegner aus der Tatsache des Antrags, im Vertragshilfeverfahren zu entscheiden, den Schluß ziehen wird, seine Ansprüche würden der Höhe nach anerkannt und es gehe nur darum, dieselben aus Billigkeitsgründen angemessen herabzusetzen, während wir der Meinung sind, daß eine Wertschuld vorliegt, die nicht der Umstellung unterliegt, und daß das in R-Mark bezifferte Entgelt für die Tätigkeit der Klägerin als Testamentsvollstrecker für die Zeit nach der Währungsreform nicht maßgebend sein kann. Das ist auch verständlich, wenn man berücksichtigt, daß mit der Währungsreform der Wert des Nachlasses und damit auch die Arbeitsleistung bzw. die an den Wert des Nachlasses gestellten Ansprüche auf Vergütung derselben geringer geworden sind, während sich die Verpflichtungen der Beklagten, insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Lastenausgleich, vermehren.

Wir beantragen daher,

den Termin vom 28.10.49 aufrecht zu erhalten und entsprechend dem bisher gestellten Antrag die Klage abzuweisen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Entwurf.

Heidelberg, den 1. Okt. 1949.
Dr.R./S.
- 930 -

An das
Amtsgericht Mannheim
M a n n h e i m

Aktenz.: 1 C 284/49

In Sachen

Basarke gegen Breunig u. Fritz

wegen Forderung

nehmen wir zu dem Gerichtsbeschluß im Anhang zum Sitzungsprotokoll vom 13.9.49 und der Erklärung des Gegners zu Ziff. 2 dieses Gerichtsbeschlusses vom 29.9.49 wie folgt Stellung:

In § 8 der vom Gericht zitierten 28. Durchführungs-Verordnung zum Umstellungsgesetz wird bestimmt, daß die Vertragshilfe nur für Verbindlichkeiten geleistet wird, die der Schuldner nicht bestreitet. Besteht aber Streit über den Grund oder den Betrag der Verbindlichkeiten, so kann das Vertragshilfegericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streites durch das Prozeßgericht aussetzen.

Wir haben von Anfang an nicht bestritten, daß wir den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt halten. Dagegen haben wir stets die Höhe des geforderten Betrages bestritten. Wir haben in dem Klagebeantwortenden Schriftsatz vom 20.5.49 dargetan, daß der Vermächtnisanspruch der Klägerin einen Wertanspruch darstellt und daß somit die Höhe der Vermächtnisforderung nicht durch die angegebene Summe, sondern ausschließlich durch das Wertverhältnis zwischen dem Vermächtnis und dem Nachlaß zur Zeit der Errichtung der

Verfügung von Todes wegen bestimmt ist. Dieser Standpunkt wird von der Literatur allgemein gebilligt. Wir weisen dabei auf die in dem oben angeführten Schriftsatz (S. 3 Rückseite) zitierten Fundstellen hin und bemerken, daß auch Harmening-Duden in "Die Währungsgesetze, Handausgabe mit ausführlicher Erläuterung der Umstellungsvorschriften" diese Ansicht vertreten. Es heißt dort:

> "Die letztwillige Anordnung eines Vermächtnisses von bestimmtem Betrage ist ferner u.U. einer Auslegung zugänglich- die zur Herabsetzung des Betrages in D-Mark gemäß der Entwertung des Nachlasses führt. Sofern die Vermächtnisforderung auf Grund solcher Auslegung des Testaments vom festgesetzten RM-Betrage gelöst ist, liegt wie bei einem ausdrücklichen Quotenvermächtnis - ... - eine Wertschuld vor, die der Umstellung nach dem Umstellungsgesetz nicht unterliegt, sondern deren Umfang sich nach dem Werte des Nachlasses in der neuen Währung bemißt."

Wir sind der Ansicht, daß man auf Grund der Auslegung des Testamentes zur Annahme einer solchen "ertschuld, die nicht der Umstellung unterliegt, kommen muß und daß sich der Umfang der von den Beklagten zu zahlenden Summe nach dem heutigen Werte des Nachlasses richtet.

Der Erblasser wollte in sein Test. offenbar etwas zukommen lassen. Die Einsetzung als Testvollstr., diente lediglich dazu, dass der Zuwendung dem Empfänger nach außen die notwendige Unterstützung zu geben. In Wirklichkeit wollte der Erbl., die Klägerin für ihre Dienste in einer nach der damaligen Verhältnisse Wert des Vermögens angemessenen Weise, bedenken. Es ist für die Beklagten selbstverst. Es handelt sich Zweck, dafür der Erblasser unter den heutigen Verhältnissen seine letztwillige Verfügung zugunsten in eine andere Regelung getroffen hätte, die der Klägerin keine derartige Besserstellung Bevorzugung und wesentliche Besserstellung im Verhältnis zu den verbliebenen Erben gebracht hätte.

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM
Collinistr. 36
am Luisenpark / Telefon 42116

Akt[redacted]: 1 C 284 / 49

Abschrift erh. Gegn. dir.

Termin: 28. Oktober 49

D 1 Q

An das
Amtsgericht
Mannheim

30. Sep. 1949

In Sachen
Basorke ./. Breunig u. Fritz
wegen Forderung

erkläre ich zu Ziffer 2 des Gerichtsbeschlusses, dass die Klägerin mit einer Entscheidung des Prozessgerichts ~~auf~~ über Vertragshilfe nicht einverstanden ist.

Mannheim, den 29. September 1949.
Dr. E./P.

Rechtsanwalt:
gez. Dr. Eder.

Zur Beglaubigung
Rechtsanwalt

30 Sep 1919

19.Sept.1949

Dr. R./Sch.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4, 6

Sehr geehrte Frau Breunig!

In der Anlage übersenden wir den Anhang zum Sitzungsprotokoll vom 13. September 1949 des Amtsgerichts Mannheim in Ihren Angelegenheiten gegen Frl. Ursula B a s a r k e . Die Durchschläge des Gerichtsbeschlusses sind zwar kaum leserlich, Sie können aber immerhin aus ihnen entnehmen, dass der Richter gewillt ist, im Vertragshilfeverfahren ihre Leistungen herabzusetzen. Es ist lediglich nach der 28.Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz noch nicht sicher, von welchem Gericht der Vertragshilfeantrag bearbeitet werden muss. Die Klägerin muss sich daher innerhalb drei Wochen erklären, ob sie gewillt ist, dass das Prozessgericht über den Antrag entscheidet oder ob der besonders bestimmte Vertragsrichter entscheiden soll. Sollte die Klägerin nach Ziff.2 nicht zustimmen, so müssten wir innerhalb weiterer drei Wochen den Nachweis erbringen, dass wir den Antrag beim Vertragshilferichter gestellt haben. Es ist allerdings anzunehmen, dass die Klägerin der weiteren Behandlung des Verfahrens durch den bisherigen Richter zustimmen wird. Er hat daher Termin zur Verhandlung über die Vertragshilfe

auf Freitag, d. 28. Oktober 1949, vorm.10 Uhr

bestimmt. Wenn es Ihnen möglich sein wird, wäre ich sehr dankbar, wenn Sie bei dem Termin anwesend sein

könnten. Die Anwesenheit der übrigen Beklagten halten wir nicht für notwendig.

Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Rochlitz)
Anwaltsassessor

19.Sept.1949

Dr. R./Sch.
- 930 -

Frau
Gerda F r i t z
Karlsruhe-Rüppurr
Battstr. 27

Sehr geehrte Frau Fritz!

In der Anlage übersenden wir den Anhang zum Sitzungsprotokoll vom 13. September 1949 des Amtsgerichts Mannheim in Ihren Angelegenheiten gegen Frl. Ursula B a - s a r k e. Die Durchschläge des Gerichtsbeschlusses sind zwar kaum leserlich, Sie können aber immerhin aus ihnen entnehmen, dass der Richter gewillt ist, im Vertragshilfeverfahren Ihre Leistungen herabzusetzen. Es ist lediglich nach der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz noch nicht sicher, von welchem Gericht der Vertragshilfeantrag bearbeitet werden muss. Die Klägerin muss sich daher innerhalb drei Wochen erklären, ob sie gewillt ist, dass das Prozessgericht über den Antrag entscheidet oder ob der besonders bestimmte Vertragsrichter entscheiden soll. Sollte die Klägerin nach Ziff.2 nicht zustimmen, so müssten wir innerhalb weiterer drei Wochen den Nachweis erbringen, dass wir den Antrag beim Vertragshilferichter gestellt haben. Es ist allerdings anzunehmen, dass die Klägerin der weiteren Behandlung des Verfahrens durch den bisherigen Richter zustimmen wird. Er hat daher Termin zur Verhandlung über die Vertragshilfe

auf Freitag, d. 28. Oktober 1949, vorm.10 Uhr

bestimmt. Wenn möglich, wäre ich sehr dankbar, ~~das~~ wenn ~~nichtens~~ Frau B r e u n i g bei dem Termin anwesend sein

könnte. Die Anwesenheit der übrigen Beklagten halten wir nicht für notwendig.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anl.

(Dr. Rochlitz)
Anwaltsassessor

Anhang zum Sitzungsprotokoll
vom 13. Sept. 1949

Q I R

19. Sep. 1949

In Sachen

Frl. Ursula Basarke, Heidelberg
Werderstr. 72
vertr. dch RA Dr. Eder Mannheim
gegen
1. Käthe Breunig geb. Reichel
Mannheim, K. 4. 6.
2. Studienrat Dr. Erwin Breunig
Mannheim, K. 4. 6.
3. Gerda Fritz geb. Reichel
Karlsruhe-Rüppurr Battstr. 27
4. Prof. Dr. Bernhard Fritz, ebenda
vertr. dch RAe. Dr. Heimerich und
Dr. Otto, Heidelberg
wegen Forderung

Az. I C 284/49

Gerichtsbeschluss

1. Die 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bestimmt in § 8:
"Die Vertragshilfe wird nur für Verbindlichkeiten geleistet, die der Schuldner nicht bestreitet. Bestreitet er einen Anspruch nur teilweise, so kann das Gericht für den nicht bestrittenen Teil die Vertragshilfe gewähren.
Besteht Streit über den Grund oder den Betrag der Verbindlichkeiten, so kann das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streits durch das Prozessgericht aussetzen.
Wird über einen Anspruch, bei dem der Schuldner berechtigt ist ist, die richterliche Vertragshilfe zu beantragen, ein Rechtsstreit anhängig, so kann mit Zustimmung des Gläubigers auch das Prozessgericht in Ansehung dieser Verbindlichkeit die Vertragshilfe gewähren. Die Entscheidung ergeht durch Urteil und kann nur mit dem Urteil angefochten werden."

2. Die Klägerin soll innerhalb 3 Wochen erklären, ob sie zustimmt, dass das Prozessgericht über den Antrag auf Vertragshilfe nach § 21 Umstellungsgesetz mitentscheidet.

3. Für den Fall der Verneinung von Ziffer 2 sollen die Beklagten innerhalb weiterer 3 Wochen den Nachweis erbringen, dass sie einen Antrag nach § 21 Umstellungsgestz beim Vertragshilferichter stellen.

4. Neuer Verhandlungstermin wird bestimmt auf

Freitag, den 28. Oktober 1949 vorm. 1o Uhr

vor das Amtsgericht hier Schloss, 1k. Flügel Zimmer 214.

gez. Dr. Selb

RAe
Dr. Heimerich u.
Dr. Otto
Heidelberg

Gemeinderatssitzung

2. Sept. 1949.

d 3/9

Dr.R./S.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4, 6

Sehr geehrte Frau Breunig!

Bei der heutigen Verhandlung vor dem Amtsgericht wollte der Gegner sich nicht gütlich einigen. Wir haben daraufhin Entscheidung durch das Gericht vereinbart. Diese wird am 13.9., 9 Uhr, verkündet.

In der Anlage übersenden wir Ihnen noch Abschrift des letzten gegnerischen Schriftsatzes.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Rochlitz)
Anwaltsassessor.

1 Anl

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM
Collinistr. 36
am Luisenpark / Telefon 42416

Aktz.: 1 C 284 / 49

Gegner erh. Abschr.

Termin: 2.9. 1949.

An das

Amtsgericht

M a n n h e i m

1. Sep. 1949

In Sachen

Basarke gegen Preunig u. Fritz

wegen Forderung

Es ist richtig, dass schon vor Beginn des Prozesses die Gegenseite der Klägerin einen Vorschlag machte, wonach sie ihr die Verpflichtungen aus dem Testament abnehmen wollte und sich bereit erklärte, der Klägerin die lastenfreie Nutzung des Hauses Saarstrasse 7 in Heidelberg zu überlassen und ihr mit Wirkung ab 1. Januar 1949 bis zu ihrem Ableben eine monatliche Rente von DM 150.-- zu zahlen. Diesen Vorschlag hat die Klägerin aber bereits mit Schreiben vom 11. März 1949 abgelehnt mit dem Hinweis, dass sie es als ihre Pflicht betrachte, den im Testament zum Ausdruck gebrachten letzten Willen des Herrn Dr. R e i c h e l zu erfüllen und demnach auch die Pflichten, die ihr damit als Testamentsvollstreckerin auferlegt wurden, restlos nachzukommen. Auf der anderen Seite müsse sie aber auch verlangen, dass die Beklagten ihre Verpflichtungen aus dem Testament erfüllen und den Betrag von DM 150.-- monatlich bezahlen.

Die Klägerin hält diesen Standpunkt aufrecht, lehnt also den erneuten Vorschlag der Gegenseite ab.

Mannheim, den 31. August 1949.

Dr.E./P.

Ref. Rösler

S 2 N 17

Rechtsanwalt:

gez. Dr. E d e r.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Sec. Dr. Engel

Verteiler:
1 x Gericht
1 x Fr. Breunig
1 x Fr. Fritz
2 x Gegenanwalt
1 x Akt

29. August 1949

13.9. 9h

Dr. R./Sch.
- 930 -

An das
Amtsgericht
M a n n h e i m

Aktenz.: 1 C 284/49

Gegn. erh. Abschrift.

Termin: 2.September 1949

In Sachen

Basarke gegen Breunig u.Fritz

wegen Forderung

tragen wir im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1949 folgendes vor:

Der Sachverhalt wurde in unserer Klagerwiderung vom 20. Mai 1949 und in den darauffolgenden Schriftsätzen und insbesondere in den Schriftsätzen, in denen wir gegen den Erlass einer einstweiligen Verfügung Stellung genommen haben, ausführlich dargetan. Wir nehmen daher auf unsere Schriftsätze in diesen beiden Verfahren vollinhaltlich Bezug.

Bei der letzten mündlichen Verhandlung hat das Gericht die Beklagten aufgefordert, ihrerseits einen Vorschlag zu machen, wieviel sie bereit seien, an die Klägerin monatlich zu zahlen. Die Beklagten wiederholen ihren schon früher gemachten Vorschlag, sämtliche Einnahmen aus dem Hause Saarstr. 7 der Klägerin zu überlassen. Sie sind auch bereit, ihr die Verpflichtungen, die ihr durch das Testament auferlegt sind, abzunehmen, damit ihre Arbeitskraft anderweitig frei wird. Wir werden diesen Vorschlag in der mündlichen Verhandlung wiederholen, geben ihn aber der Gegenseite heute schon bekannt, damit sie in der mündlichen Verhandlung konkrete Gegenvorschläge machen kann.

(Dr. Rochlitz)
Anwaltsassessor.

Karthe Brünig
Mannheim K4,6.

Mannheim
25. 8. 49.

26. Aug 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Rocklitz!

Wegen Rücksprache mit meiner Sekretärin teile ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 11. 8. 49. folgendes mit:

Aus Billigkeitsgründen, nach Maßgabe des entwerteten Vermögens, stehen wir prinzipiell auf dem Standpunkt, Fräulein Basarke nur die Mitbenutzung des Hauses Saarstr. 7. in Heidelberg zu belassen, wobei Frl. Basarke auch die Lasten selbst zu tragen hat wie Herr Dr. Eder in seinem Schreiben vom 20. 1. 49. mit 55.- DM beziffert, welche wir jedoch mit höchstens 35.- DM anerkennen. Es verbleibt Fräulein Basarke hierbei vor- bzw. nachteilig.

Im alleräußersten Falle sind wir bereit Fräulein Basarke diese (von ihr mit 55.- DM, von uns mit 35.- DM beziffert) Lasten zugleich mit den Verpflichtungen dafür (d. h. die Zahlung und die Arbeit - wobei wir auf letzteres besonderen Wert legen - abzunehmen.

Den Arzte sei, insbesondere Herrn Dr. Rockelitz, die geeignete Form zu finden, dies dem Bericht mitzuteilen.

Zum Termin am 2.9.49. erscheinen meine Schwester und mein Schwager nicht. Unter Umständen muß ich mich selbst zu diesem Zeitpunkt einer Operation unterziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Frau Käthe Brüning geb. Reichel.

11. August 1949.

ab 11/8.

Dr.R./S.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g

M a n n h e i m
K 4, 6

Sehr geehrte Frau Breunig!

Im Termin vom 3.6.49 hat der Richter uns aufgegeben zu erklären, welchen Betrag Sie bereit seien, monatlich an Fräulein Basarke zu zahlen. Wir möchten rechtzeitig vor dem Termin zum 2.9. diese Erklärung dem Gericht abgeben. Zur Sache selbst ist nach den ausführlichen Schriftsätzen wohl nichts mehr zu sagen. Die günstige Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung läßt auch einen günstigen Ausgang des Hauptverfahrens erwarten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Rochlitz)
Anwaltsassessor.

Ausfertigung

Amtsgericht BG. I

Aktenzeichen :

I G 61/49

Verkündet

am 19. Juli 1949

gez. Justizobersekr. Bertram

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Streitwert :

1200.- DM

Abschr. an Fr. Breunig zugestellt am 27.7.

In Sachen 27 Juli 1949

Ursula B a s a r k e in Heidelberg Werderstr. 72

Prozeßbevollmächtigter :
Rechtsanwalt Dr. Eder in Mannheim

gegen

1. Käthe Breunig geb. Reichel, Mannheim, K 4, 6
2. Dr. Erwin Breunig, Studienrat, ebenda
3. Gerda Fritz geb. Reichel, Karlsruhe- Rüppurr, Battstr. 27
4. Prof. Dr. Bernhard Fritz, ebenda

Prozeßbevollmächtigter :
Rechtsanwälte Dr. Heimerich u. Dr. Otto in Heidelberg

wegen einstweiliger Verfügung

B e s c h l u ß .

Der Antrag auf einstweilige Verfügung wird kostenpflichtig zurückgewiesen .

G r ü n d e :

Die Antragstellerin beantragte die Antragsgegnerinnen Ziff. 1 u. 3 zu verurteilen , an die Antragstellerin mit Wirkung ab 1. Juni 1949 auf die Dauer eines Jahres eine vierteljährlich vorauszahlbare Rente von je DM 50.- monatlich zu zahlen, wobei die Antragsgegner Ziff. 2 u. 4 die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrauen dulden sollten. Zur Begründung trug die Antragstellerin vor, die Antragsgegnerinnen Ziff. 1 u. 3 seien die Erben des am 26. September 1947 in Heidelberg verstorbenen Dr. Reichel , in dessen Testament vom 13. 6. 1943 bestimmt worden sei, daß die Antragstellerin als Testamentvollstreckerin/des Herrn Dr. Reichel dessen Haus Heidelberg, Saarstraße 7 verwalten solle ; weiter solle sie die Familiengrabstätte pflegen und instand halten, sie solle die Mieteinnahmen aus Saarstr. 7 bekommen und eine Jahresvergütung von RM 1800.- beanspruchen können, welcher Betrag dem Jahresmietpreis des Hauses Saarstr. 7 mit Garage und Garten entspreche.

Die Antragsgegner hätten die Zahlung dieser Monatsrente von RM 250.- am 30. November 1948 eingestellt. Für die Zeit vom 1. Dezember 1948 bis 30. Juni 1949 betrage die Vergütung DM 1050.- , die in dem Rechtsstreit I C 284/49 geltend gemacht

worden sei. Da die Antragstellerin auf den Unterhalt dringend angewiesen sei und sich nächstder auch einer schweren Unterleiboperation in Heidelberg unterziehen müsse, sei erforderlich, den Antragsgegnern wenigstens die Bezahlung von monatlich DM 100.- ab 1. Juni 1949 auf die Dauer eines Jahres aufzuerlegen.

Die Antragsgegner beantragten Abweisung des Antrags auf einstweilige Verfügung, weil die Einstellung der Rente habe erfolgen müssen, da durch die Währungsumstellung der Wertpapierbesitz von RM 60000.- und die Lebensversicherung von RM 25000.- zum größten Teil verloren gegangen seien und der Antragstellerin die Mieteinnahmen von monatlich 135.-DM zur Verfügung stehe, wovon nach Abzug der Lasten mindestens DM 100.- der Antragstellerin verblieb.

Unbestritten bezieht die Antragstellerin monatlich aus dem Haus Saarstr. 7 DM 135.- oder DM 136.-. Die Antragstellerin hat zwar behauptet, daß ihr hiervon nach Abzug der Unkosten monatlich nur DM 40.- verblieben. Es ist dies aber nicht glaubhaft gemacht, sodaß der gegenteilige Vortrag der Antragsgegner, wonach der Antragstellerin monatlich rund DM 100.- verblieben, zugrunde gelegt werden muß. Welche Auswirkung die Währungsumstellung auf das Testament hat, läßt sich nur im Hauptprozeß entscheiden. Die Frage ist um so schwerer zu beantworten, als der Jahresbetrag von 1800.-RM oder DM der Antragstellerin nicht zur freien Verfügung verbleiben sollte, sondern daß hiervon auch die Reparaturen in Saarstr. 7 beglichen und die Steuern und andere Lasten getragen werden sollen. Für eine Übergangszeit ist die Antragstellerin genügend dadurch gesichert, daß sie von dem Monatseingang von 135.-DM für ihre eigenen Bedürfnisse befriedigt ~~wird~~ und die Bezahlung der auf dem Haus ruhenden Lasten den Antragsgegnern überläßt.

Der Antrag auf einstweilige Verfügung war daher zurückzuweisen.

gez. Dr. Selb

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Amtsgerichts BG 1
Der Urkundsbeamte:

Amtsgericht Mannheim

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM
Collinistr. 36
am Luisenpark / Telefon 424 16

Aktz.: I 6 61 / 49

Gegner erh. Abschr.

Termin: 9.7. 1949.

Dr 1 Bk / R

An das

Amtsgericht

Mannheim

3. Juli 1949

In Sachen

Boscrke gegen Breunig u. Frit

wegen einstw. Verfügung

Auf den Schriftsatz vom 6. Juli 1949 erwidere ich namens der Ast.

An dem Testament ist garnichts auszulegen. Denn es enthält die klare Bestimmung, dass die Beklagten an die Testamentsvollstreckerin vierteljährlich einen Betrag von 450.-- Mk. zu zahlen haben. Weiter enthält das Testament die Bestimmung, dass die Testamentsvollstreckerin diesen Betrag, soweit sie ihn nicht für Aufwendungen für das Haus, Einrichtungsgegenstände desselben und die Grabstätte zu verwenden hat, als Vergütung für ihre Tätigkeit anzusprechen hat. Damit wollte der Erblasser den Unterhalt der Klägerin sicherstellen und ist es keineswegs richtig, dass die Höhe des Betrags von dem Umfang der Tätigkeit der Klägerin als Testamentsvollstreckerin wie bei einem gegenseitigen Vertrag abhängig sein sollte. Die Tätigkeit, welche die Klägerin nachdem Testament zu entfalten hat, bestand in der Hauptsache in der Verwaltung des Hauses Saarstrasse 7 und der darin befindlichen Möbel und Einrichtungsgegenständen. Diese Tätigkeit ist auf alle Fälle nicht sehr umfangreich. Das Haus Saarstrasse 7 war schon bei Lebzeiten des Herrn Dr. Reichel von amerikanischen Truppen besetzt, sodass er nicht mehr darin wohnen konnte. Es war für ihn also auch klar, dass für die Dauer der Besetzung der Umfang der Verwaltung eingeschränkt sei. Gleichwohl hatte er sein Testament unverändert gelassen. Die vielen ausgelagerten Sachen und Einrichtungsgegenstände des Hauses

B

mussten ausgelagert werden und befinden sich nunmehr an vielen Stellen verstreut. Die Aufsicht darüber und Instandhaltung ist dadurch für die Klägerin schwieriger, als wenn die Sachen beisammen unter ihrer Obhut im Hause geblieben wären. Es kann also nicht einmal davon die Rede sein, dass die der Ast. obliegende Tätigkeit als Testamentsvollstreckerin für die Dauer der Besetzung des Hauses wesentlich geringer wäre, als ohne die Besetzung. Es wird dies nur zur Richtigstellung der Anführungen der Gegenseite bemerkt, da es rechtlich auf eine solche Abwägung überhaupt nicht ankommt, wobei nochmals betont wird, dass das Haus ja schon einige Zeit vor Ableben des Herrn Dr. Reichel besetzt war, was diesen jedoch keineswegs veranlasste, irgendwie sein Testament zu ändern.

Mannheim, den 11. Juli 1949.
Dr.L./P.

gez. Dr. L ö w e r.
Rechtsanwalt.

Zur Beglaubigung
Rechtsanwalt

1 x Gericht
1 x Breunig
1 x Fritz
1 x Akt
2 x Gegner

ab 8/7.

8. Juli 1949.

Dr.R./S.
- 930 -

An das
Amtsgericht

Mannheim

Eilt!

In Sachen

Basarke ./. Breunig und Fritz

wegen einstweiliger Verfügung

Aktenz.: I G 61/49

Gegn.erh.Abschr.

wird auf den Schriftsatz der Klägerin vom 5.7.49 und deren Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 8.7.49 kurz folgendes festgestellt:

1.) Die Klägerin ist der Ansicht, die für ihre Testamentsvollstreckerdienste im Testament ausgeworfene Summe stelle eine Unterhaltsrente dar. Dem muß entschieden entgegengetreten werden. Diese Summe ist nur für die Dienste der Klägerin zu zahlen. Da sie aber keine Dienste leistet, sind die Beklagten auch nicht verpflichtet, ihr eine Gegenleistung zukommen zu lassen. Auf jeden Fall aber ist die Höhe der Summe im Hinblick auf die Erbmasse nach der Währungsreform in jeder Weise ungerechtfertigt.

2.) Die Beklagten sind nach wie vor der Ansicht, daß die Klägerin verpflichtet ist zu arbeiten und daß sie bei der Familie Engelsmann ein für den täglichen Unterhalt ausreichendes Auskommen hat. Die ihr verblei-

benden Summe von rund DM 80.-- bis 100.-- aus dem Haus Saarstr. 7, die ihr unstreitig monatlich zukommt, muß zur Bestreitung ihrer übrigen Bedürfnisse ausreichen. Das Testament ist auf jeden Fall nicht dahin auszulegen, daß der Erblasser die Erben verpflichten wollte, der Klägerin ein Einkommen ohne Arbeitsleistung auf Lebensdauer zu sichern.

3.) Die von der Klägerin übergebene eidesstattliche Erklärung ist ohne Bedeutung und kann nicht beim Erlaß einer einstweiligen Verfügung herangezogen werden.

4.) Die Beklagten sind nach wie vor der Ansicht, daß die Verzögerung der Durchführung des Hauptverfahrens zu Lasten der Klägerin geht, da deren Rechtsvertreter an der Wahrnehmung des Termins vom 3.6.49 verhindert war. Der Antrag auf einstweilige Verfügung steht im Gegensatz zu dem früheren Verhalten.

(Dr. Rochlitz)
Anwaltsassessor.

6. Juli 1949.

466/7,49

19 Juli 49. Dr.R./S.

Frau
Käthe B r e u n i g

M a n n h e i m
K 4, 6

Sehr geehrte Frau Breunig!

In der Anlage übersenden wir den Schriftsatz des Gegners auf unseren letzten Schriftsatz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das Gericht hat eine Verlegung des Termins abgelehnt. Der Termin wird von Dr. Rochlitz wahrgenommen werden, da dieser seine Reise aus anderen Gründen sowieso schon verschoben hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Rochlitz)
Anwaltsassessor.

1 Anl.

K/R 1 Be/R

Gerda F r i t z, geb. Reichel

Karlsruhe-Rüppurr, Battstr. 27

Karlsruhe, d. 5.7.1949.

An die

Herren Rechtsanwälte

Dr. Dr. Heimerich u. Dr. H. Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimer-Landstr. 4

7. Juli 1949

Betr.: Abschriftschr. v. 30.6.49. Dr. R./S. - 930 g

In Beantwortung Ihres Schreibens teile ich Ihnen mit, dass ich mit der darin vertretenen Auffassung konform gehe. Besonderes Gewicht bitte ich auf den Absatz II 2. Hälfte zu legen, (betr. die Hinauszögerung des Prozesses). Zu dem am 8.7. bezw. zwischen 11.7. und 16.7. anberaumten Termin können wir leider nicht kommen. Wir bitten Sie deshalb uns in diesem Sinne zu vertreten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Gerda Fritz geb. Reichel

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM
Collinistr. 36
am Lebanpark / Telefon 42416

42351

An das

Amtsgericht

Mannheim.

6. Juli 1949

Aktenz.: I G 61/49

Gegner erh. Abschrift.

Termin: 8. Juli 1949.

In Sachen

Basarke gegen Breunig u. Fritz,

wegen einstweiliger Verfügung.

Namens der Klägerin erwidere ich auf den Schriftsatz vom 30. Juni ds.Js.:

Die Gegenseite bedient sich nur prozessualer Ausflüchte, auf die hier näher einzugehen ich garkeine Veranlassung habe. Ich bemerke nur, dass der Termin in der Hauptsache vom 3. Juni ds.Js. verlegt werden musste, nicht weil ich verhindert gewesen wäre, den Termin wahrzunehmen, sondern weil die Gegenseite sich erst noch auf meinen im Termin abgegebenen Schriftsatz vom 2. Juni ds.Js. erklären sollte.

Ich stelle fürsorglich fest, dass die Gegenseite wiederholt schon vor Beginn des Hauptprozesses immer wieder aufgefordert wurde, wenigstens Teilzahlungen zu machen, da die Klägerin unbedingt zu ihrem Unterhalt auf die Beträge angewiesen sei; so u.a. mit Schreiben vom 6. Januar 1949 an die Beklagten und mit Schreiben vom 20. Januar und 2. Februar 1949 an die Herren Gegenanwälte.

In dem letzteren Schreiben heisst es u.a. am Schluss:

"Es befremdet mich und meine Mandantin ganz besonders die Art und Weise, wie die Sache von Ihren Mandanten gehandhabt wird. Ihre Mandanten wissen, dass Fräulein Basarke unbedingt zum Lebensunterhalt auf das Geld angewiesen ist. Seit 1. Dezember 1948 ist man ihr jede Zahlung gesperrt und meine Aufforderung wenigstens die 100.-DM monatlich zu zahlen, da Fräulein Basarke mangels eigener Mittel äusserst dringend darauf angewiesen sei, wird einfach mit Stillschweigen übergangen und gezahlt wird kein Pfennig. Meine Mandantin ist mit Recht über dieses Verhalten empört."...

Auch das weitere Vorbringen der Gegenseite ist unzutreffend. Dass die Klägerin vom Besatzungskostenamt für das Haus Saarstrasse 7 in Heidelberg im Monat 135.-DM einnimmt, hat die Klägerin schon längst selbst vorgetragen, so in dem Schriftsatz vom 2. Juni ds.Js. auf Seite 2.

RA.
Dr. Helmerich
Dr. Heinz G.C. Otto
Heidelberg.

Von diesen 135.-DM - so ist dort jedenfalls schon vorgetragen - muss die Klägerin Lasten, die auf dem Haus ruhen, mit insgesamt ca. 55.-DM monatlich bezahlen, sodass ihr 80.-DM verbleiben. Da das Haus Saarstrasse besetzt ist und die Klägerin in dem Haus nicht wohnen kann, musste sie sich ein Zimmer in Heidelberg mieten und muss dafür, wie bereits ebenfalls in meinem Schriftsatz vom 2.Juni ds.Js. vorgetragen ist, einen monatlichen Mietzins von 40.-DM bezahlen, und ist es klar, dass sie damit ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten kann.

Die Klägerin wäre schon längst verhungert oder der Fürsorge anheim gefallen, wenn nicht die mit dem verstorbenen Herrn Dr.Reichel eng befreundete Familie Engelsmann in Ludwigshafen die Klägerin bei sich aufgenommen hätte. Selbstverständlich handelt es sich dabei nur um eine vorübergehende Aufnahme, um ein guttatsweises Einspringen dieser Leute, die mit der Sache an sich nichts zu tun haben, die aber damit viel mehr Verständnis dem letzten Willen des Herrn Dr.Reichel entgegenbringen, als die Beklagten, die Töchter des Herrn Dr.Reichel und seine Erben, die nach dem Testament zu den eingeklagten Zahlungen an die Klägerin verpflichtet sind.

Es kann natürlich garkeine Rede davon sein, dass dieses Einspringen wohltätiger Menschen die Beklagten nun auch noch für sich auszunutzen suchen, indem sie daraus einen Dauerzustand machen wollen.

Die Klägerin musste mangels Mittel die Operation, die bereits im Juni ds.Js. vorgenommen werden sollte, auf September ds.Js. verschieben.

Bei dieser Sachlage ist die beantragte einstweilige Verfügung dringlich und bitte ich daher, den auf 8.Juli ds.Js. bestimmten Termin abzuhalten.

Mannheim, den 5.Juli 1949
Dr.E/Fa.

Rechtsanwalt:

gez.Dr.Eder

Zur Beglaubigung
Rechtsanwalt

RA.
Dr.Helmerich
Dr.Heinz G.C.Otto
Heidelberg.

1 X Gericht
1 X Breunig
1 x Fritz
2 x Gegenanwalt
1 x Akt

30. Juni 1949.

ab 1/7.

Dr.R./S.
- 930 -

An das
Amtsgericht

M a n n h e i m

Aktenz.: I G 61/49

Gegn.erh.Abschr.

Termin: 8.Juli 1949

In Sachen

B a s a r k e ./. B r e u n i g
u. F r i t z

wegen einstweiliger Verfügung

nehmen wir auf unsere Vollmachtsvorlage im Hauptverfahren Bezug und tragen auf den Antrag auf einstweilige Verfügung vom 15.6.49 folgendes vor:

I.

Wie eben erwähnt haben wir mit unserem Schriftsatz vom 20.5.49 angezeigt, daß wir die Vertretung der Beklagten übernommen haben. Dementsprechend haben wir auch den Termin vom 3.6.49 wahrgenommen. Es verwundert, daß der Gegner es bei seinem Antrag auf einstweilige Verfügung unterlassen hat, uns mindestens eine Abschrift dieses Antrages, wie es unter Anwälten üblich ist, zu übersenden. Nur durch einen Zufall sind wir auf das schwebende neue Verfahren aufmerksam geworden. Aus diesem Grunde sehen wir uns erst heute in der Lage, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

1 x Gericht
1 x Streuner
1 x Akt
2 x Gegenschrift
1 x Akt

II.

In der Sache selbst nehmen wir auf unseren ausführlichen Schriftsatz vom 20.5.49 Bezug. Aus unseren Ausführungen und dem Testament selbst ist zu entnehmen, daß unsere Partei der Ansicht ist, daß die Klägerin keine DM 150.-- im Monat zu erhalten hat. Diese Dinge sind nicht, wie die Klägerin behauptet, unstreitig, sondern stellen die entscheidende Frage des ganzen Rechtsstreits dar. Wollte man daher eine einstweilige Verfügung erlassen, so würde diese eine Entscheidung in der Hauptsache bedeuten.

Im übrigen wird hierzu bemerkt, daß die Hinauszögerung des Prozesses nicht auf Verschulden der Beklagten, sondern auf Verschulden der Klägerin zurückzuführen ist. Diese hat, obwohl Zeit genug gewesen wäre, erst im Termin am 3.6.49 eine Erwiderung auf unsere Klageerwiderung vom 20.5. einreichen lassen. Die mündliche Verhandlung, die die Beklagten im Termin vom 3.6. angestrebt haben, konnte nicht stattfinden, da der Vertreter der Klägerin an der Wahrnehmung des Termins verhindert war. Es ist daher nunmehr nicht angängig, wenn die Klägerin, die schuld an der Vertagung des Prozesses war, versucht, in der Zwischenzeit eine einstweilige Verfügung zu erlangen.

III.

Der Erlaß einer einstweiligen Verfügung kann aber auch aus rein tatsächlichen Erwägungen nicht stattfinden. Die Klä-

gerin versäumt es wohl mit gutem Grund, in ihrer eidesstattlichen Versicherung anzugeben, daß sie seit dem Tode des Herrn Dr. Reichel monatlich DM 136.-- von den Erben bezieht. Es handelt sich hier um die Miete des Besatzungskostenamtes für das Haus Saarstr. 7 in Heidelberg. Nach Abzug der Lasten verbleiben der Klägerin mindestens DM 100.-- zum Verleben.

Hinzu kommt, daß die Klägerin sich überhaupt nicht in der Notlage befindet, die allein den Erlaß einer einstweiligen Verfügung rechtfertigen würde, wie sie es darzustellen versucht. Denn es ist den Beklagten aus eigener Aussage der Klägerin bekannt, daß sie in Ludwigshafen bei einer Familie Engelsmann wohnt, lebt und arbeitet.

Die Klägerin möge durch eidesstattliche Erklärung dartun, daß weder die Beklagten ihr die Miete für das Haus Saarstr. 7 in Höhe von DM 136.-- monatlich überlassen, noch daß sie bei der Familie Engelsmann oder einer anderen Familie (Hederich) in Ludwigshafen Unterkunft und Verpflegung bezieht.

Aus alledem geht hervor, daß weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Voraussetzungen zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegeben sind. Der Gesetzgeber bestimmt nach § 940 ZPO, daß eine einstweilige Verfügung nur dann erlassen werden darf, wenn die Regelung zur Abwendung we-

sentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Solche Gründe liegen aber nach den obigen Ausführungen nicht vor. Wir werden daher bei der mündlichen Verhandlung beantragen,

daß der Erlaß einer einstweiligen Verfügung kostenpflichtig abgewiesen wird.

In Anbetracht der Tatsache, daß wir erst heute von dem Termin zur mündlichen Verhandlung Kenntnis erhalten haben, bitten wir, den Termin vom 8.7. auf die darauffolgende Woche, das ist zwischen dem 11.7. und 16.7. kurzfristig zu verlegen, da es uns am 8.7. nicht möglich ist, den Termin wahrzunehmen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

- 930.

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Aktenzeichen:

I C 61/49

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Mannheim, den 22. 6. 1949

Vorladung

In Sachen

Basarke ./. Brennig u. Fritz

wegen einstweiliger Verfügung

Sie werden vorgeladen auf

Freitag, den 8. Juli 1949, vorm. 10 Uhr

vor das Amtsgericht hier Schloß, linker Flügel

Zimmer 213

An

zur — Fortsetzung der — Beweisaufnahme und —
— Fortsetzung der — mündlichen Verhandlung —
— Fortsetzung der Güteverhandlung —
— Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen sind eingegangen. —

über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je **eine weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

ZP. 34
Vorladung der Parteien zur Fortsetzung der Güteverhandlung oder mündlichen Verhandlung sowie zur Beweisaufnahme (§§ 497, 357, 370, 362 ZPO.) — Amtsgericht.
(6 a; A 5: 1. 47; 20000. Z 17)

(1)

Stellungnahme betr. Antrag auf einstweilige Verfügung

1.) Der Antrag läßt nicht erkennen, daß Frl. Basarke mit dem Tode des Erblassers monatlich 136.– RM. von den Erben beziehungsweise das ist die Miete des Besatzungsamtes für das Haus Seestr. 7 in Heidelberg.
– Diese Angabe fehlt auch in der eidesstattlichen Versicherung der Frl. Basarke was eine Entstellung der wirklichen Sachlage ergibt.

2.) Der Antrag entstellt ferner den Wortlaut des Testamentes, wenn er behauptet, Frl. Basarke habe eine zusätzliche Zahlung von 150 RM = Ihn als Unterhalt zu beanspruchen.
Ausdrücklich ist zu bemerken, daß der Antrag auf einstweilige Verfügung überhaupt nicht berechtigt ist, da laut Testament Frl. Basarke keinerlei Ansprüche auf Unterhalt hat, sondern lediglich eventuelle verbleibenden Rest nach Aufwand

(2)

für sich behalten darf.
Frl. Basarke verlangt die diskutierte Summe von 150 - DM für sich, zum Verleben, wofür sie gerichtlich berechtigt ist.

Betreffend Hinweis auf § 940 ZPO.

Bei einem Betrag von monatlich 136 - DM ist keine Vorlage gegeben, man könnte der Ansicht verbleiben Frl. Basarke davon monatlich 100.- DM zum Verleben. Als Rente operiert ist dies eine berechenbare Zuwendung für eine ehemalige Hausangestellte.
Nach Ansicht der Erben ist es keine zumutbare Zumutung für Frl. Basarke sich den Betrag hierfür zu verdienen den sie als Lebenshaushalt benutzt.
Offenbar tut das Frl. Basarke auch bereits, denn sie wohnt, lebt und arbeitet

(3)

bei der Familie Engelsmann in Ludwigshafen. Es ist aus eigener Aussage von Frl. Basarke bekannt daß sie sowohl die Familie Engelsmann, wie die Familie Heddesheim für Frl. Basarke als Arbeitskraft besorgt haben nach dem Tode des Dr. Herm. Reinke.

Es wird an dieser Stelle nun eindeutige Erklärung dieses offenbar gestörte Arbeitsverhältnis betreffend gebeten — um mindestens zu bemerken daß Frl. Basarke sich in keiner Notlage befindet.

In dem vorliegenden Prozess geht es um den gerichtlichen Entscheid ob Frl. Basarke die zusätzliche Zahlung von 150. Rm = Dm. überhaupt zustand.

(4

deshalb kann dem einer letzt-
willigen Verfügung garnicht
die Rede sein.

Frau Kaethe Breunig
geb. Reichel

Mannheim 26.6.49.

Es steht zu erwägen, M. Barbara
wegen unlauteren, egoistischen
Verhaltens als Testamentsvoll-
streckerin abzusetzen.
Sie hat lediglich die Absicht
zu kassieren, ohne etwas dafür
zu tun.

Kaethe Breunig geb. Reichel

(1.)

Entgegnung auf die Erwiderung

d. des Hr. Dr. Eder v. 2. Juni 1949

Bl. dg. Frl. Basarke, als Klägerin

Die Erwiderung des Anwalts der Klägerin des Hr. Dr. Eder spricht, wie die Darstellung der Klägerin selbst, sagen zum Teil die Unwahrheit, zum Teil entstellen sie den wahren Sachverhalt. Speziell die Darstellung von Frl. Basarke ist stimmungsmache übelster Art, und zeigt nur, wie wenig die Klägerin das ihr entgegengebrachte familiäre Vertrauen bezüglich innerfamiliärer Angelegenheiten, zu würdigen versteht, ganz nicht zu reden von einer gehässigen Einstellung den Beklagten gegenüber.

Aus der gesamten Erwiderung von Fräulein Basarke geht hervor, daß es ihr nicht um eine innerfamiliäre Lösung geht sondern nur um ihre persönlichen finanziellen Vorteile — ein Verhalten, was sie auch als Testaments vollstreckerin unmöglich macht.

(2)

Zu A.) Entgegnung der Hr. Dr. Ecker.

1.) Die Sachdarstellung der Hr. Dr. Ecker sowie die Darstellung der Frl. Basarke, welche die Unrichtigkeit der Sachdarstellung der Beklagten beweisen soll, ist unzutreffend.

Die ergänzende Bemerkung der Hr. Dr. Ecker ist falsch, wenn er sagt die jetzigen Beklagten seien beim Eintritt der Klägerin in die Familie 6 und 8 Jahre alt gewesen und dann ihr erzogen worden. Die Beklagten waren damals 10 und 12 Jahre alt. Mit ihrer Erziehung hatte die Klägerin nichts zu tun.

2.) Die Behauptung des Gegenanwalts, daß die Beklagten stillschweigend die Geldentnahme der Frl. Basarke geduldet hätten, ist falsch. Der Beweis dafür ist, daß die Beklagten das Konto einschließen ließen sobald sie bemerkten, daß Frl. Basarke sich regelmäßig Beträge von 150.- DM abhob. - Erst nach der Währungsreform erhielt Frau Goethe Bescheid auf Aufforderung eine Vollmacht von Frl. Basarke betreffend Einblick in die Post des Nachlaß-Kontos Dr. Reichel bei der Sparkasse in Mannheim.

(3)

Vorher war der Verkehr der: Es war vom Chefarzt der Hr. Dr. Reichel durch seiner Erben, daß sich die Klägerin, als Testamentsvollstreckerin für die Ordnung des Nachlasses und der finanziellen Verhältnisse kümmerte. Als das nun längere Zeit nicht geschah, begann die Initiative der beklagten Erben dadurch daß sie von Fr. Barake ein Inventarverzeichnis aufzustellen Steuererklärungen selbst übernahmen, Verpflichtungen regelten, vorläufige Erbschaftsteuererklärung machten etc. Fr. Barake kam ihren Pflichten als Testamentsvollstreckerin überhaupt nicht nach. offenbar weil sie dazu unfähig ist. Selbstverständlich kann das von den Erben erst nach und nach bemerkt werden.

Fr. Barake rechnete nicht ordnungsgemäß ab. Wenn sie Einblick in die Konten gab dann nur oberflächlich, nicht regelmäßig.

Bis Nov. 1948 erhielt Fr. Barake von den Erben, mit deren Wissen, nur a Konto zahlungen. Dann wurde ihr mitgeteilt, sie möchte sich bis zu einer endgültigen, eingeleiteten Regelung, mit den Einnahmen von 136.- DM monatlich aus dem Haus Saarstr. 7 begnügen.

(4)

Bei all dem war das Erbe noch nicht angetreten.
Was Fr. Barske selbstverständlich wüßte.
Denn die Verhältnisse im Hinblick auf die bestehende Währungsreform waren noch ungeklärt.
Die Erben hätten Fr. Barske damals noch vollkommen freie Hand in der Geldverwaltung im Glauben an eine auf jeden Fall günstige Regelung mit ihr.
Als Fr. Barske darüber nichts regelte, nichts besprach, würde vom Notariat Mannheim, auf Anregung der Erben, eine Aussprache anberaumt, für der selben Fr. Barske nicht erschien.
Die erste Verständigung von Fr. Barske in Betreff Erbauseinandersetzung stammt von ihrem Anwalt Hr. Dr. Eder.
Seit Einschaltung der Anwälte sind der Klägerin mehrere Vorschläge für einer gütlichen Regelung zugegangen.
Wenn die Klägerin die Laden auf dem Haus Saarstr. 7 von dem sie die Miete einnimmt in Höhe von 136.- DM. monatlich - mit monatlich 17.- DM beziffert, so ist das zu bestreiten. Andernfalles wird es bestritten. Nach Errechnung der Erben sind es höchstens 35.- DM. monatlich

(5)

Fr. Baratke, als Klägerin, sollte vor jeder Belastungsaufstellung erst mündlich gehört werden. Es steht für die zum heutigen Tag jede Aufstellung, ordnungsgemäße Abrechnung aus.

Entgegnend der Ausführungen von Rechtsanwalt Reserven: Widersprechen!! Der Anwalt betont, daß die Klägerin - in Notlage, was nicht zutrifft - die 150.- DM verleben will - wofür sie lt. Testament nicht berechtigt ist. - Woher will sie also Reserven ansammeln? Überdem ist im Testament nicht die Rede davon, Fr. Baratke das Ansammeln von Reserven für ewig zu sichern.

Es ist ein Verlangen von den Erben für verlangen, daß sie aus den Mietseinnahmen von 2 anderen Häusern, welche die einzig verfügbaren Mittel der Erben darstellen, Mittel erübrigen sollen zum Ansammeln von Reserven für Restaurierung eines dritten Hauses, das seine Lasten selbst zu tragen hat.

B. Entgegnung für Darstellung d. Frl. Basarke.

Frl. Basarke hatte keine Kinder zu erziehen. Sie waren bei ihrem Eintritt 10 und 11 Jahre alt. Tatsache ist, daß Frl. Basarke angestellt war. Sie bezog Lohn. – es wird nicht behauptet als Dienstmädchen, aber als Stütze der Hausfrau, auf jeden Fall angestellt.

Ihre Entlassung i. Jahr lang erfolgte wegen ihrer Lässigkeit: Ein Jahr später trat sie wieder ein nach Zeugnis ihrer Besserung.

Nach dem Tode seiner Frau übernahm Hr. Dr. Reiche Frl. Basarke als Wirtschafterin, führte sie jedoch als Pflegetochter ein, um selbst mehr familiären Anschluß zu haben und nach außen Vorurteilen gerechtfertigt zu sein, als er eine um 15 Jahre jüngere Frau ins Haus nahm.

Als Hr. Dr. Reiche im Jahre 1941 Frl. Basarke wegen verschwenderischer Wirtschaftsführung entlassen wollte, ist Frau Klaehe Brenning bereit zu bezeugen, daß es ihr Vater mit ihr in persönlicher Aussprache diskutierte

Wie kann Frl. Basarke behaupten, daß ihr Verhältnis zu beiden Todesten stets sehr

bezüglich war wenn die in folgenden in so
gehässiger Weise gegen Frau Käthe Brüning
vorgehen. Die Stellungnahme der Erben
war stets. ablehnend.
Die gehässigen Ausführungen von Rechtsanwalt
Sarke gegen Frau Käthe Brüning, in
seinem bekannten in der Anwaltsliste ein-
getragenen Brief die schon immer da gewesene
antagonistische und unfreundliche
Haltung der Fa. Barake. Sie entbehren
mit Absicht der vollkommen gute Verhält-
nisse zwischen Hr. Dr. Reinkel und
seiner Tochter Käthe einerseits und seinem
Schwiegersohn Erwin Brüning andererseits,
was im Bedarfsfalle jederzeit bewiesen wird.
Es ist ebenfalls eine Entstellung zu behaupten
daß der Testamentsentwurf aus Unstimmig-
keit mit den Kindern entstand. Ein Vorent-
wurf aus dem Jahre 1937 liegt als Beweis
vor.
Es ist eine ausgesprochene Konstruktion der
Klägerin, aus solchen zusammengestellten,
gehässigen und falsch dargebotenen Auszügen
aus dem Familienleben der Familie Dr. Reinkel
eine Begründung zu finden, sich mit den Erben
nicht einigen zu wollen.

"Für der Behauptung der Klägerin, daß sie von Hr. Dr. Reichel kein Taschengeld, keine Geldgeschenke bezogen hat, sei nur gesagt, daß Fr. Basarke alles hatte, was sie über- durchschnittlicher Lebensstandard hat, das heißt: Geld, gesellschaftliche Abwechslung, Reisemöglichkeiten und Essen.

In diesem wohlhabenden Lebensstandard haben auch die als Zeugen angeführten Familien Anteil, die 7 Jahre lang nach dem Tode der Frau Dora Reichel im Hause dieser verkehrten, während der Zeit da Herr Dr. Reichel allein mit Fr. Basarke zusammenlebte und sie in seinem Hause die Hausfrau spielte.

Es war Fr. Basarke leicht möglich durch Wort und Tat gelegentlich Stimmung für machen gegen die Töchter des Dr. Reichel die damals vom Hause abwesend waren, daß sie das offenbar getan hat, geht aus ihrer eigenen Darstellung klar hervor.

Zur allgemeinen Feststellung von Fr. Basarke betreffend die Auswirkung der Wahrheitspflicht sei gesagt: Die beklagten Erben stehen

(9)

nichts, als einer gerechte Verteilung der
Nutznießung am. am Testament.

Die Darstellung des Rr. Dr. Eder, daß die
Beklagten in sehr guten Verhältnissen
leben, stimmt nicht die Familie Brenning
betreffend. Fräulein Baarke weiß genau,
daß das Ehepaar heute noch keine eigene
Wohnung und kein eigenes Mobiliar besitzt,
daß Frau Klara Brenning den größten Teil ihrer
Kunstkäufer durch Kriegseinwirkung verloren
hat und für den Rest ihrer Sachen in Berlin
laufend Unterstellgebühren zahlen muß.
Frau Klara Brenning ist selbst gezwungen
halbtags zu arbeiten, um sich die Brocken-
stücke ihrer Kunstkäufer in Berlin zu
erhalten.

Mannheim 27.6.49.

Klara Brenning geb. Reiche

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM
Collinistr. 36
am Luisenpark / Telefon 42416

An das

Amtsgericht

Mannheim.

Antrag auf einstweilige Verfügung.

In Sachen

von Fräulein Ursula B a s a r k e in Heidelberg Werderstrasse 72,

Antragst.,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eder in Mannheim Collinistrasse 36

gegen

1.) Frau Käthe B r e u n i g geb. Reichel, Mannheim, K 4,6,

2.) den Studienrat Dr. Erwin B r e u n i g, Mannheim, K 4,6,

3.) Frau Gerda F r i t z geb. Reichel, Karlsruhe-Rüppurr, Battstrasse 27,

4.) Prof. Dr. Bernhard F r i t z, Karlsruhe Rüppurr Battstrasse 27,

Antragsgeg.

Mit Vollmacht der Ast. trage ich vor:

Ich nehme Bezug auf die Klage gleichen Betreffs, Aktenzeichen I C 284/49, in welcher Termin auf 2. September 1949 ansteht.

Es ist unstreitig, dass die Ast. aufgrund des Testaments des verstorbenen Herrn Dr. R e i c h e l als Testamentsvollstrekkerin von den Ag. Ziff. 1 und 3 zusammen 150. DM im Monat zu erhalten hat und dieser Betrag auch zum Unterhalt der Ast. dienen soll.

Die Gegenseite glaubt, nach der Währungsreform eine Herabsetzung verlangen zu können, hat aber der Ast. ab 1. Dezember 1948 überhaupt keinen Pfennig mehr auf die Schuld bezahlt. Die Ast. ist dringend zu ihrem Lebensunterhalt auf das Geld angewiesen und dies jetzt umsomehr, als sie sich nächstdem in Heidelberg einer schweren Operation unterziehen muss.

Die Ast. begnügt sich hier zunächst mit einem Teilbetrag von monatlich 100. DM mit Wirkung ab 1. Juni 1949, auf die voraussichtliche Prozessdauer.

Zur Glaubhaftmachung nehme ich Bezug auf die angeschlossene eidesstattliche Versicherung der Ast.

Aufgrund von § 940 ZPO. stelle ich hiermit den

A n t r a g,

bei der Dringlichkeit der Sache ohne vorgängige mündliche Verhandlung im Wege der

einstweiligen Verfügung

anzuordnen,

dass die Ag. Ziff.1 und 3 an die Ast. mit Wirkung ab 1.Juni 1949 auf die Dauer eines Jahres, 1/4 jährlich vorauszahlbar, eine Rente von je 50.DM monatlich zu zahlen und die Ag. Ziff.2 und 4 die Zwangsvollstreckung hierfür in das eingebrachte Gut ihrer Ehefrauen zu dulden haben.

Die Ag. haben die Kosten als Gesamtschuldner zu tragen.

Den Streitwert gebe ich mit 1.200.DM an.Gerichtskosten mit 17.DM werden gleichzeitig bezahlt.

Mannheim, den 15.Juni 1949.
Dr.E/Fa.

Rechtsanwalt:

Anlagen.

Eidesstattliche Versicherung.

Ich wurde darüber belehrt, dass die Angaben dem Gericht vorgelegt werden und bei Strafvermeiden der Wahrheit entsprechen müssen.

Ich versichere hiermit folgendes an Eidesstatt:

Seit Anfang Dezember 1948 habe ich von Frau Käthe B r e u n i g und Frau Gerda F r i t z keine Zahlung mehr erhalten. Ich bin nunmehr dringend auf die mir im Testament ausgesetzten Zahlungen angewiesen, da ich dieselben zu meinem Unterhalt benötige. Ich muss mich nächstde auch einer schweren Unterleibsoperation in Heidelberg unterziehen und bin daher erst recht auf diese mir zustehenden Zahlungen angewiesen.

Die bisherigen wiederholten Aufforderungen meines Anwalts an die Gegenseite, wenigstens Teilzahlungen zu machen, blieben völlig unbeachtet und habe ich den Eindruck, dass die Gegenseite, die meine Notlage kennt, mich dadurch müroe machen will.

Mannheim, den 15.Juni 1949.

gez.Ursula Basarke

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM
Collinistr. 36
am Luisenpark / Telefon 42416

An das
Amtsgericht
Mannheim

3. Juni 1949

Aktenz.: 1 C 284/49.
Gegner erh. Abschrift.
Termin: 3.6.1949 !

In Sachen
Basarke gegen Breunig u. Fritz
wegen Forderung.

Namens der Klägerin erwidere ich auf die Klagebeantwortung vom 20.5. 1949:

1.) Es ist richtig, dass Herr Dr. Reichel genau am 26.9.1947 verstorben ist und stelle ich in diesem Punkt den Vortrag in der Klage richtig. Im übrigen aber ist die Sachdarstellung der Gegenseite unzutreffend. Dies gilt insbesondere für die Stellung, welche die Klägerin in der Familie Dr. Reichel einnahm. Ich übergebe in der Anlage eine ausführliche Darlegung und Stellungnahme der Klägerin persönlich hierzu und nehme auf den Inhalt derselben Bezug.
Ergänzend bemerke ich dazu noch, dass die Klägerin, als sie im Jahre 1924 in die Familie Dr. Reichel kam, 24 Jahre alt war. Die Kinder, die sie mit zu betreuen und aufzuziehen hatte, die jetzigen Beklagten Ziffer 1 und 3, waren damals 6 und 8 Jahre alt. Heute ist die Klägerin 49 Jahre alt.
Zum Beweis für ihren Vortrag beruft sich die Klägerin auf folgende Zeugen:

1. Frau Johanna Engelsmann, Ludwigshafen a.Rh., Frankenthalerstr. 137,
2. Frau Ottilie Hedderich, Ludwigshafen a.Rh., Ebertstr. 43,
3. Frau Dora Brennecke, Mannheim - Feudenheim, Scheffelstr. 19.

2.) Es ist richtig, dass die Klägerin bis November 1948 die ihr nach dem Testament monatlich zustehenden 150.-- Mk. aus dem Nachlasskonto Dr. Reichel auf Grund einer ihr ausgestellten Bankvollmacht abhob. Auf dieses Konto kamen laufend die Mieteingänge aus den zum Nachlass gehörigen Häusern in Feudenheim. Unrichtig ist aber die Behauptung, dass die Beklagten dies nicht gewusst hätten. Denn sie erhielten laufend die Bankauszüge von der Sparkasse direkt zugestellt, sodass sie sofort über jede Entnahme genau im Bilde waren. Sie hatten also Einblick und waren stillschweigend mit dieser Handhabung bis November 1948 einverstanden. Ab Dezember 1948 liessen die Beklagten

Rote.
Fr. Reinreich
Fr. Heinz
u. Fr. Otto,
Heidelberg.

den Mietzins aus den Häusern in Feudenheim nicht mehr auf die Sparkasse gehen, sondern verfügten anderweitig darüber, und da sonst kein Guthaben vorhanden war, konnte die Klägerin nichts mehr abheben. Gleichzeitig wurde der Klägerin jegliche Zahlung verweigert, und zwar bis auf den heutigen Tag. Dabei wissen die Beklagten, wie dringend die Klägerin zu ihrem persönlichen Unterhalt auf die Zahlungen angewiesen ist und wurde ihnen dies auch in der Korrespondenz - jedoch ohne jeglichen Erfolg - vorgehalten.

Das Haus Saarstrasse 7 in Heidelberg, welches die Klägerin nach dem Testament zu verwalten hat und in dem sie auch freie Wohnung haben soll, ist schon seit 1946 - also noch bei Lebzeiten des Herrn Dr. Reichel - von amerikanischen Truppen besetzt worden und die Besetzung besteht heute noch. Infolgedessen hat die Klägerin in dem Haus keine freie Wohnung und erhält aus dem Haus auch lediglich einen Betrag von 135.-- Mk., den das Besatzungskostenamt für die Benutzung des Hauses bezahlt. Von diesen 135.-- Mk. muss die Klägerin Lasten, die auf dem Haus ruhen, mit insgesamt ca. 55.-- Mk. monatlich bezahlen, sodass ihr 80.-- Mk. bleiben.

An Stelle der freien Wohnung im Hause Saarstrasse 7 musste sich die Klägerin ein Zimmer in Heidelberg mieten, welches sie monatlich 40.-- DM kostet. Es verbleiben ihr daher nur ca. 40.-- DM im Monat.

Die Einrichtungsgegenstände des Hauses und zahlreicher Hausrat konnten bei der Räumung des Hauses teilweise mitgenommen werden und hat die Klägerin diese Sachen an verschiedenen Plätzen untergestellt, wo sie von ihr verwaltet werden.

Die 1800.-- Mk. jährlich, welche die Beklagten nach dem Testament zu zahlen haben, dienen in erster Linie zur Bestreitung der Aufwendungen für die Grabstätte, das Haus und die Sachen. Auch wenn das Haus Saarstrasse zur Zeit besetzt ist, so muss die Klägerin doch darauf bedacht sein, Mittel anzusammeln, die es ihr gemäss ihrer Verpflichtung als Verwalterin und Testamentsvollstreckerin ermöglichen, späterhin nach Freiwerden des Hauses dasselbe instandzusetzen. Sie wird daher von den 150.-- DM, die ihr monatlich zustehen, nur einen Teilbetrag, nämlich das, was sie dringend für sich benötigt, für ihren persönlichen Unterhalt verwenden können. Dazu ist sie berechtigt, da, wie die Gegenseite selbst anerkennt, der Zweck der Anordnung gleichzeitig war, der Klägerin ihren Lebensunterhalt zu sichern.

In erster Linie aber ist der Betrag zur Erfüllung der Verpflichtungen bestimmt, welche der Klägerin in dem Testament als Testamentsvollstreckerin auferlegt sind.

3.) Nach all dem ergibt sich in rechtlicher Beziehung, dass an der klaren Bestimmung des Testaments, wonach die Beklagten 1800.-- DM jährlich, in 1/4 jährlichen Raten also 450.-- DM zu zahlen haben, nichts umzudeuten ist. Es handelt sich keineswegs um einen Wertanspruch, sondern um einen klaren, eindeutigen Geldzahlungsanspruch.

Die Klägerin hat ihre guten, in der anliegenden Schrift selbst näher dargelegten Gründe, die sie veranlassen, an dem Testament festzuhalten und ist überdies der Gegenseite eine Rechenschaft darüber nicht schuldig.

Eine Anfechtung des Testaments wegen Irrtums, welche die Gegenseite nicht ausspricht, sondern nur androht, kommt gar nicht in Frage. Es fehlt dazu an allen Voraussetzungen. Auch war schon im Sommer 1947, also zu Zeiten, als Herr Dr. Reichel noch lebte, bereits weitgehende Geldentwertung eingetreten und mit Währungsumstellung zu rechnen, ohne dass dies Herrn Dr. Reichel veranlasste, irgend etwas an seinem Testament zu ändern.

Im übrigen verweist die Klägerin auf die Bestimmung im vorletzten Absatz des Testaments, worin ausdrücklich gesagt ist, dass, wenn einer der Erben mit den Bestimmungen des Testaments nicht einverstanden sein sollte, er nur den Pflichtteil erhält, und wenn dies bei beiden Erben zutrifft, die Klägerin allein unbeschränkte Erbin wird.

Die Klägerin behält sich vor, von diesem ihr zustehenden Recht, dessen Voraussetzungen schon jetzt eingetreten sind, Gebrauch zu machen.

Der § 21 des Umstellungsgesetzes über Vertragshilfe kommt nicht in Betracht. Er setzt zunächst voraus, dass die Forderung als solche anerkannt wird. Ferner bezieht er sich nur auf solche Verbindlichkeiten, die vor dem 21.6.1948 vollständig begründet waren, während es sich hier um Ansprüche handelt, die erst mit dem Ablauf der Zeit jeweils nach dem 21.6.1948 fällig werden. Auch sonst sind die Voraussetzungen in keiner Weise gegeben und bemerke ich in dieser Beziehung namentlich noch, dass die beklagten Ehefrauen sich im Gegensatz zu der Klägerin in den besten Verhältnissen befinden. Denn für die Beklagten spielt der Nachlass und das Einkommen daraus nur eine zusätzliche Rolle. Die Beklagten sind verheiratet und ihre Ehemänner befinden sich in guten gesicherten Stellungen, wodurch allein für den Lebensunterhalt der Beklagten ausreichend gesorgt ist. Die Klä-

gerin dagegen hat sonst kein Einkommen und es kann ihr und soll ihr auch im Sinne des Testaments nicht zugemütet werden, in ihrem vorgerückten Alter und bei ihrem leidenden Zustand, wegen dessen sie sich nächstdem einer Operation unterzienen muss, einen Dienst anzunehmen. Sie wäre auch dazu physisch gar nicht in der Lage.
Der Nachlass blieb den Beklagten erhalten. So sind insbesondere die beiden Häuser in Feudenheim, woraus die Beklagten laufend Einkommen haben, durch den Krieg unbeschädigt geblieben und sind im Gegensatz zu dem Haus Saarstrasse 7, welches der Klägerin dienen sollte, unbesetzt. Demgegenüber muss der Verlust an Geldwerten (Wertpapiere und Lebensversicherung), den überdies jeden traf, vollständig in den Hintergrund treten. Die Klägerin kann insbesondere entgegenhalten, dass sie überhaupt nicht mit solchen Geldwerten gesegnet war, weder privat, noch aus dem Nachlass.

Mannheim, den 2. Juni 1949.
Dr.E./K.

Rechtsanwalt:
gez. Dr. Eder

Anlage.

Zur Beglaubigung
Rechtsanwalt

Betr.: S c h r i f t s a t z vom 20.Mai 1949

Dr. Dr. h.c. Hermann H e i m r i c h,
Dr. Heinz G.C. O t t o, - Rechtsanwälte, Heidelberg

In Sachen

Fräulein Ursula B a s a r k e

gegen

Frau Käthe B r e u n i g, geb. Reichel
Studienrat Dr. Erwin B r e u n i g und

Frau Gerda F r i t z, geb. Reichel
Prof. Dr. Bernhard F r i t z.

Zu obigem Schriftsatz habe ich folgendes zu bemerken:
Im Absatz I (Sachverhalt) wird angeführt, daß ich von 1924 bis 1940 Angestellte der Familie Reichel war.
Um jeglichen Irrtümern vorzubeugen lege ich besonderen Wert darauf zu betonen, daß ich keine Angestellte im landläufigen Sinne bei der Familie Reichel war, sondern ich kam durch Empfehlung meiner Tante, die die beste Freundin von Frau Dr. Reichel war, also durch rein freundschaftliche Beziehungen, in die Familie Reichel. Mein erlernter und bis dahin gewesener Beruf war Zahntechnikerin.
Durch einen Todesfall in meiner Familie litt ich derart stark an seelischen Störungen, daß ich meinen Beruf nicht mehr ausführen konnte. Meine Tante, die infolgedessen einen totalen Wechsel in meiner Tätigkeit für gut hielt, empfahl mir bei ihrer Freundin, also bei Frau Dr. Reichel in Ludwigshafen/Rh., im Haushalt mitzuhelfen und gleichzeitig die beiden kleinen Kinder mithelfen zu erziehen. Durch diese freundschaftliche Vermittlung war mir engster Familienanschluß zugesagt worden, um meine seelische Erkrankung zu überwinden. Diesen Familienanschluß habe ich auch von Anfang an in reichstem Maße genossen, sodaß dieser dazu beitrug, mir über meine seelischen Depressionen hinweg zu helfen. Ich habe dabei sehr stark empfunden, daß ich nicht nur häuslichen Anschluß im landläufigen Sinne gefunden hatte, sondern daß ich auch von allen Seiten eine mehr freundschaftliche Zuneigung spürte.

Es trifft zu, daß ich ca. ein Jahr meinen Aufenthalt bei der Familie Reichel unterbrach. Dies geschah aber nicht, wie die Beklagten behaupten, wegen beiderseitiger Unzufriedenheit, sondern deshalb, weil seinerzeit das Gehalt des Herrn Dr. Reichel abgebaut wurde und er mir das Taschengeld in Höhe von RM 75.-- nicht mehr bezahlen konnte. Daß die Beklagten behaupten, daß mich Herr Dr. Reichel nach dem Tode seiner Frau als Haushälterin übernahm und ich nach außen hin als Hausangestellte geführt wurde, ist eine vollkommene Entstellung der Tatsachen, und zwar aus folgenden Gründen: Gleich nach dem Tode von Frau Dr. Reichel stellte mich Herr Dr. Reichel beiden Töchtern vor mit dem Wunsch, mich in ihren Kreis, also ebenfalls als Tochter ihres Vaters, aufzunehmen, was bereitwilligst entgegen genommen wurde. Als Beweis dafür äußerte Frau Käthe Breunig Frau Hedderich gegenüber nach dem Tode der Frau Dr. Reichel:" Wir haben Ulla heute als unsere Schwester aufgenommen". Die persönliche Ansprache "Sie", die aus der Erzieherzeit der Kinder mir gegenüber stammte, wurde von diesem Zeitpunkt an durch das geschwisterliche "du" ersetzt. Eigentlich war es nur eine Formsache, denn das herzliche Verhältnis zu den beiden Töchtern Käthe und Gerda war das gleiche wie zuvor. Ebenso wurde ich von der Verwandtschaft des Herrn Dr. Reichel in ebenso herzlicher Weise als Familienglied aufgenommen. Von diesem Zeitpunkt an erhielt ich auch kein Taschengeld mehr, sondern mir wurde das Haushaltgeld anvertraut, über das ich sachgemäß verwalten mußte.

Außerdem stellte Herr Dr. Reichel im März 1940 einen Adoptivantrag für mich, der aber auf Anraten von Herrn Dr. Eder bis nach Kriegsende zurückgestellt werden sollte. Das Original dieses Antrages, von dem Herr Dr. Eder ebenfalls Kenntnis hat, liegt noch vor. Nach Beendigung des Krieges wurde die Adoption nicht sofort vorgenommen, weil wir durch eingreifende Maßnahmen, wie Hausbeschlagnahme in Heidelberg durch die Amerikaner und viermaligen Wohnungswechsel innerhalb von 7 Monaten davon abgehalten wurden.

Die in dem Schriftsatz auf Seite 2 erwähnte Spannung zwischen mir und Herrn Dr. Reichel aus dem Jahr 1941 ist geradezu eine Verleumdung. Von einer Spannung zwischen Herrn Dr. Reichel

und mir ist mir nichts bekannt. Das Verhältnis war beiderseits ein herzlich fürsorgendes. Es ist mir also von einer Spannung aus dem Jahr 1941 nichts bewußt und ebenso auch nicht später, ebensowenig auch nicht vor-1941.
Wenn die Beklagten die Beziehungen zu mir von Anfang bis zum Ende als "wohlwollend", aber als in "offizieller Art" bezeichnen, so ist dies ebenfalls eine Entstellung der, meiner Auffassung nach, wahren Tatsachen.
Hierzu möchte ich bemerken, daß meine Beziehungen zu den beiden Töchtern stets sehr herzlich waren, besonders aber mit der Schwester Gerda, die ihren Wohnsitz in Karlsruhe hat und zu deren beiden Kindern. Ein reger Besuchsverkehr wurde zwischen uns gepflegt.
Ebenso empfand ich auch die Einstellung von Frau Gerda Fritz mir gegenüber, entsprechend meinem aufrichtigen Empfinden.
Das Vertrauen zu mir von Seiten der Familie Prof. Fritz war so groß, daß sie mir während der vielen schweren Fliegerangriffe ihre kleinen Kinder sehr häufig in meine Obhut nach Heidelberg gab.
Nachdem ich annehmen muß, daß die Entstellung der wirklichen Tatsachen nur von Seiten der Frau Käthe Breunig kommen kann, möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß, zwecks Beleuchtung der ganzen Angelegenheit, das Verhältnis zwischen Herrn Dr. Reichel und seiner Tochter Käthe ein nicht besonders gutes war.
Da ich, wie bereits erwähnt, in engstem vertrautestem Verhältnis zu der Familie stand und in alle Begebenheiten Einblick hatte, so kann ich und muß ich, - so leid es mir tut - heute aussagen, daß die Tochter Käthe ihrem Vater sehr viel Kummer bereitete und zwar durch ihren Lebenswandel, Scheidungsangelegenheiten und infolge Pietätlosigkeit nach dem Tode ihrer Mutter (durch vorzeitige Entnahme von Kleidungsstücken). Zur Beibringung von Beweisen stelle ich mich jederzeit zur Verfügung. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß dieses Verhalten der Tochter zu ihrem Vater Anlaß gab, daß Herr Dr. Reichel sich von diesem Zeitpunkt an mit dem Gedanken für einen Testamentsentwurf befaßte.

Nach reiflicher Überlegung entschloß ich mich seinerzeit die beiden Vorschläge der Beklagten zurückzuweisen. Ich vertrete den Standpunkt, daß der letzte Wille des Erblassers, im Hinblick

auf die vorstehend geschilderten Verhältnisse, unter allen Umständen respektiert werden muß.

Ich habe noch zu Lebzeiten von Herrn Dr. Reichel mein Entgegenkommen insofern gezeigt, als ich mein Einverständnis dazu gab, daß ein wertvoller Ring der, - wie mir Herr Dr. Reichel seinerzeit eröffnete, mir testamentarisch zugesprochen worden sei - vorzeitig veräußert werden sollte. Es geschah auch und zwar gegen einen Verkaufspreis von RM 28 000.--. Dieser Betrag sollte Verwendung finden zur Abdeckung einer Hypothek in Höhe von RM 12 000.-- in Feudenheim, für ein Darlehen in Höhe von RM 4 000.-- an die Familie Breunig (eine der beiden Beklagten) und RM 10 000.-- wurden auf die Bank überwiesen. Der Rest wurde zum Ankauf von teuren Lebensmitteln verwendet.
Damit habe ich durch meine Gutmütigkeit den einzigen Wertgegenstand verloren, der mir testamentarisch zugedacht war.
Herr Dr. Reichel - um dies nur nebenbei zu bemerken - kam seinerzeit bei Übergabe des Darlehens an Familie Breunig bei mir in sehr große Erregung, weil man noch nicht ein einziges Wort des Dankes aufbrachte. Er sagte wörtlich: " Für die eigenen Kinder ist man immer nur das Portemonnaie".

Als Ersatz für den mir zugedachten, aber veräußerten Ring, hatte Herr Dr. Reichel die Absicht, einen Teil der sehr wertvollen Briefmarkensammlung zu verkaufen. Wie ich für das Wohl der beiden Töchter bedacht war geht auch daraus hervor, daß ich Herrn Dr. Reichel von diesem Verkauf abriet, weil ich wußte, welch schmerzlicher Schritt dies für ihn bedeuten würde und machte ihm den Vorschlag, die Sammlung für die Nachkommen zu erhalten.

Ich halte auch deshalb an der Aufrechterhaltung des Testamentes in seiner ursprünglichen Form fest, weil ich mich der mir damit eingeräumten Rechte und Pflichten nicht versagen möchte. Ich bin darin als Testamentsvollstreckerin bestimmt und sehe mich moralisch verpflichtet, allen Wünschen des Verstorbenen nachzukommen.

Aus den mündlichen Äußerungen des Herrn Dr. Reichel weiß ich genau, daß er mich als seine Pflegetochter, für die Zeit nach seinem Ableben, mit einer währungsbeständigen Unterstützung versorgen wollte und zwar deshalb, weil ich keinerlei Ersparnisse besitze oder sie

erarbeiten konnte, denn ich bezog ja keine Vergütung und weil ich außerdem weder Geldgeschenke noch Taschengeld erhielt.
Als Zeugen für das von mir geschilderte Verhältnis zur Familie Reichel möchte ich folgende Familien nennen, die jederzeit für mich aussagen werden. Es sind dies:

Familie Engelsmann, Ludwigshafen,
Familie Hedderich, Ludwigshafen,
Herr und Frau Brenecke, Feudenheim.

Diese Familien gehörten zu dem allernächsten Freundeskreis der Familie Dr. Reichel, seit mehr als 25 Jahren.
Diese können meinen wirklichen Stand in der Familie Dr.Reichel unter Beweis stellen.

Es sei noch erwähnt, daß Herr Dr. Reichel einmal Frau Engelsmann gegenüber ungefähr folgendermaßen äußerte:" Wenn ich wüßte, daß Käthe mein Testament anfechten würde, würde ich sie heute schon enterben".

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich allgemein noch folgendes bemerken:
Ich habe fast mein ganzes junges Leben für die Familie Reichel geopfert. Ich bin, wie ich schon eingangs erwähnte, auf freundschaftlicher Basis zu der Familie gekommen, hatte mich entschlossen auf Grund dieser freundlichen Aufnahme in meiner seelischen Notzeit bei der Familie zu bleiben und sollen mir heute, nachdem mir ein Lank für meine Opferbereitschaft gebracht werden sollte, derartige Schwierigkeiten bereitet werden. Ich habe keinerlei andere Interessen gekannt, sondern mein ganzes Sinnen und Trachten war eingestellt für das Wohl der Familie Reichel, deren Töchter und bis zum letzten Augenblick auch für die Enkel. Es war ein Leben voll selbstloser Mühe und Arbeit.
Andererseits aber auch denke ich in dankbarer Weise an das schöne Erleben im Kreise der Familie, das ich keinesfalls vergessen möchte. Leider ist es aber z.Zt. überschattet durch das undank - bare Verhalten der Schwestern nach dem Tode ihres Vaters.
Die Beklagten wissen aus langjähriger Erfahrung, daß ich von sehr nachgiebiger Natur bin, daß ich stets geneigt bin dort Wohl

und Angenehmes zu tun, soweit meine Kräfte dazu ausreichen. Andererseits aber bin ich dem Verstorbenen, Herrn Dr.Reichel, so zu Dank verpflichtet, daß ich seinen letzten Willen unter allen Umständen respektieren möchte und werde.

Wenn die Währungsreform erschwerend in den Vollzug des Testaments eingegriffen hat, so kann das meiner Ansicht nach an den grundsätzlichen Bestimmungen nichts ändern.
Jeder Deutsche der über Mittel verfügte, wurde, ungeachtet seiner Stellung, gleichmäßig von der Währungsreform betroffen.
Ich bin auch der Auffassung, daß Herr Dr. Reichel an meiner Stelle den gleichen Stardpunkt vertreten würde. Mit welcher Strenge und mit welcher Konsequenz er seine Testaments-bestimmungen durchgeführt zu haben wünscht, geht deutlich aus anderen Stellen dieses Testamentes hervor.

Ursula Basauke

Ludwigshafen/Rh., den 1.Juni 1949.

Bellagio

Meine wilden Reisen

sie zu zahlen bereit und

2. Sept. 10 h.

1 x Gericht
2 x Gegner
1 x Breunig ab 24/5.
1 x Fritz
1 x Akt

20. Mai 1949.

Dr.R./S.
- 930 -

An das
Amtsgericht

M a n n h e i m

Aktenz.: C 284/49

Gegner erh.Abschr.

Termin: 3. Juni 1949

In Sachen

des Fräulein Ursula B a s a r k e in Heidelberg, Werderstr. 72,
Klägerin,
vertreten durch RA. Dr. Eder in Mannheim, Collinistr. 36,

gegen

1. Frau Käthe B r e u n i g geb. Reichel in Mannheim, K 4, 6,
2. den Studienrat Dr. Erwin B r e u n i g in Mannheim, K 4, 6,
3. Frau Gerda F r i t z geb. Reichel in Karlsruhe-Rüppurr, Battstr. 27,
4. Prof. Dr. Bernhard F r i t z in Karlsruhe-Rüppurr, Battstr. 27,
Beklagte,
vertreten durch RAe. Dr.Dr.h.c.Heimerich und Dr. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

wegen Forderung

tragen wir unter Vollmachtsvorlage der Beklagten auf die Klage vom 4.4.49 folgendes vor:

I.

Sachverhalt.

Die Klägerin war von 1924 bis 1940 Angestellte der Familie Reichel. Das Anstellungsverhältnis wurde ein Jahr unterbrochen wegen beiderseitiger Unzufriedenheit. Nach

dem Tode der Frau Reichel übernahm Herr Dr. Reichel die Klägerin als Haushälterin. Sie wurde nach außen hin als Hausangestellte geführt, nahm aber von da ab die Stellung der Haus- und Pflegetochter ein. Es bestanden zunächst im Jahre 1941 Spannungen zwischen der Klägerin und Dr. Reichel. Später aber haben sich die Verhältnisse derart konsolidiert, daß Herr Dr. Reichel sich entschloß, die Klägerin in seinem Testament vom 13.6.43, wie unten noch auszuführen sein wird, zu bedenken. Die Beziehungen der Klägerin zu den Beklagten waren vom Anfang bis zum Ende wohlwollend, aber offizieller Art.

Dr. Reichel starb am 26.9.47. Er hinterließ das abschriftlich ./. beiliegende Testament, das am 5.11.47 vor dem Notariat Heidelberg I eröffnet wurde. Die finanziellen Verhältnisse des Herrn Dr. Reichel waren vor seinem Tode sehr gute. Er besaß zwei Häuser, ein Doppelhaus in Mannheim-Feudenheim, Wilhelmstr. 86, und ein kleines Einfamilienhaus in Heidelberg-Rohrbach, Saarstr. 7. Hinzu kam, daß Herr Dr. Reichel über einen Wertpapierbesitz von über RM 60 000.-- und eine Lebensversicherung über RM 25 000.-- verfügte.

Durch die Währungsreform sind das geldwerte und Wertpapier-Vermögen sowie die Versicherung auf eine unbeträchtliche Summe zusammengeschrumpft. Aus diesem Grunde haben die Beklagten, die an sich in normalen Zeiten ohne weiteres zur Erfüllung des Letzten Willens ihres Vaters gestanden wären, mit der Klägerin Verhandlungen über eine Regelung der ihr testamentarisch zugesprochenen Berechtigungen aufgenommen. Die Beklagten sind dabei von dem Grund-

satz ausgegangen, daß es entsprechend dem guten Verhältnis der Parteien untereinander und unter Berücksichtigung des Willens des Erblassers zu einer gütlichen Einigung kommen sollte. Sie haben dabei versucht, unter Außerachtlassung der Reibungspunkte, auf die allerdings heute teilweise näher eingegangen werden muß, durch großzügige Vergleichsangebote die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Es handelt sich in der Hauptsache um zwei Vergleichsvorschläge. Der erste wurde mit unserem Schreiben vom 27.1.49, der zweite mit Schreiben vom 11.2.49 Herrn Rechtsanwalt Dr. Eder bekanntgegeben.

./. Beweis: Abschriften unserer Schreiben vom 27.1. und 11.2.49.

Kurz zusammengefaßt wurden folgende Vergleichsvorschläge gemacht:

Vorschlag Nr. 1): Die Klägerin sollte die gesamten Einkünfte des Hauses Saarstr. 7 erhalten. Wegen der Uebernahme eines Teiles der Steuern oder des Wasserzinses sollten Abmachungen getroffen werden. Die Beklagten verzichten auf die Testamentsvollstreckerdienste der Klägerin.

Vorschlag Nr. 2): Die Klägerin sollte den ~~übrigen~~ Erben, das sind also die Beklagte Ziff. 1 und die Beklagte Ziff. 3, gleichgestellt und damit wie eine Tochter des Erblassers behandelt werden.

Die Beklagten sind der Auffassung, daß sie durch dieses Entgegenkommen ein großes Verständnis für die Klägerin

bekundet haben, da aus dem Testament eindeutig hervorgeht, daß die Klägerin mit den ~~xxxxxxx~~ Erben in keiner Weise gleichgestellt werden sollte.

Beide Vergleichsvorschläge wurden abgelehnt.

Im folgenden wird noch kurz zu der teilweise unrichtigen Sachdarstellung der Klage Stellung genommen.

1.) Es ist, wie oben schon angeführt wurde, nicht richtig, daß die Klägerin schon zu Lebzeiten der Frau Reichel in die Familie Reichel so aufgenommen worden war, wie sie es heute wahrhaben möchte. Sie war bis zum Tode der Frau Reichel lediglich Angestellte.

2.) Es ist auch nicht richtig, daß die Erben nach dem Tode des Erblassers an die Klägerin eine bestimmte Vergütung geleistet und diese später eingestellt hätten. Nach Ableben des Herrn Dr. Reichel hatte die Klägerin zunächst alleinige Bankvollmacht. Sie hat sich diese Tatsache zunutze gemacht und ohne Befragen der Erben Beträge, die ihr nach ihrer Ansicht zukamen, von dem Konto des Erblassers bei der Sparkasse abgehoben. Den Erben selbst wurde noch nicht einmal Einblick in die Konten gewährt. Als die Eigenmächtigkeit der Klägerin bekannt wurde, haben die Erben dafür gesorgt, daß sie bis zur Regelung der Angelegenheit keine Beträge mehr abheben konnte. Der Klägerin wurden lediglich kleinere Ueberbrückungsbeträge, die sie bei den Beklagten direkt anforderte, als à-Konto-Zahlung bis zur endgültigen Regelung gewährt und von der Klägerin als solche angenommen.

II.

Rechtliche Stellungnahme.

Die Klage muß abgewiesen werden.

Es geht nicht an, daß man zur Beurteilung des letzten Willens des Erblassers nur die wenigen in der Klageschrift angezogenen Sätze des Testaments berücksichtigt und auslegt. Der Wille des Erblassers ging offensichtlich dahin, Fräulein Basarke im Rahmen seiner Verhältnisse etwas zukommen zu lassen. Die Verpflichtungen, die der Erblasser im Testament seinen Erben auferlegt, hätten unter normalen Verhältnissen ohne weiteres erfüllt werden können. Soviel steht von vornherein fest, daß Fräulein Basarke niemals dieselben Rechte wie die Erben haben sollte. Die Beklagten haben aber, als sich herausstellte, daß das Vermächtnis nach der Währungsreform die Klägerin besser stellen würde als die Erben, ihr die Stellung eines Erben angeboten und damit kundgetan, daß sie über den im Testament zum Ausdruck gekommenen Willen des Erblassers hinaus bereit sind, der Klägerin soviel zukommen zu lassen, wie sie selbst beanspruchen. Die Stellung eines Testamentsvollstreckers ist, was von der Klägerin nicht bestritten werden kann, dieser doch nur aus dem Grunde übertragen worden, um die ihr ausgeworfene Summe rechtfertigen zu können.

Wir haben diese Gesichtspunkte absichtlich in den Vordergrund unserer Betrachtung gerückt, da wir der Mei-

nung sind, daß das Testament zunächst unter Hinweis auf die derzeitigen Verhältnisse ausgelegt werden muß. Es sollen dabei die Interessen der Klägerin nicht unberücksichtigt bleiben. Die Beklagten verlangen nur, daß sie in ein angemessenes Verhältnis zum Nachlaß gebracht werden. Wir halten es für zweckmäßig, wenn das ursprüngliche Wertverhältnis zwischen Nachlaß und Vermächtnis, wie es vor der Währungsreform bestand, auf die heutigen Verhältnisse übertragen wird. Dann aber kann kein Zweifel bestehen, daß der Nutzen, den die Klägerin heute aus dem Haus Saarstraße zieht, wertmäßig bedeutend mehr darstellt, als ihr bei Uebertragung der ursprünglichen Wertverhältnisse auf die gegenwärtigen Verhältnisse zukommen würde. Aus diesem Grunde muß die Klage, mit der außer den Einkünften aus dem Haus Saarstr. 7 noch weitere Beträge gefordert werden, abgewiesen werden. Die von uns vertretene Auffassung, daß der Vermächtnisanspruch der Klägerin einen Wertanspruch darstellt und daß somit die Höhe der Vermächtnisforderung nicht durch die angegebene Summe, sondern ausschließlich durch das Wertverhältnis zwischen dem Vermächtnis und dem Nachlaß zur Zeit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen bestimmt ist, wurde in letzter Zeit in der Fachliteratur vielfach erörtert. (Vgl. Duden DRZ 1948, S. 338, Höpfner NJW 1949, S. 15, Däubler DRZ 1949, S. 5, und zusammenfassend Siebert BB 1949, S. 199). Im übrigen wird noch darauf hingewiesen, daß das Testament auch dahin ausgelegt werden kann, daß der Klägerin als Testamentsvollstreckerin eine Vergütung

im Verhältnis zu ihrer Tätigkeit zu zahlen ist. Betrachtet man aber die Tätigkeit der Klägerin und bringt diese zu dem geforderten Entgelt in ein angemessenes Verhältnis, so dürfte kein Zweifel bestehen, daß die Forderung der Klägerin bei weitem übersetzt ist. Hierzu werden gegebenenfalls ergänzende Ausführungen vorbehalten, ebenso zu der Tatsache, daß die Klägerin ihre Pflichten als Testamentsvollstrecker teilweise überhaupt nicht, teilweise mangelhaft, durchgeführt hat.

Sollte man den Vermächtnisanspruch nicht als Wertanspruch erklären, so sehen sich unsere Mandanten gezwungen, das Vermächtnis durch Beanspruchung der richterlichen Vertragshilfe (§ 21 Umstellungsgesetz) herabsetzen zu lassen. Auch in diesem Falle stehen wir auf dem Standpunkt, daß eine Leistung, die über die Nutzung des Hauses Saarstr. 7 hinausgeht, nicht gerechtfertigt ist.

Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, daß die Beklagten es sich vorbehalten, die Anfechtung der Vermächtnisanordnung oder der ganzen Verfügung von Todes wegen überhaupt zu erklären, falls die Klägerin trotz der erheblichen Wertminderung des Nachlasses auch weiterhin den vollen D-Mark-Anspruch geltend machen will. Es ist in den Jahren 1926 ff. mehrfach vom Reichsgericht bejaht worden, daß die Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen mit der Geldentwertung begründet werden

kann. Wir verweisen hierzu wiederum auf Siebert in BB 1949, S. 200, und das dort angegebene Schrifttum.

III.

Nach alledem werden wir in der mündlichen Verhandlung folgenden Antrag stellen:

1.) Die Klage wird abgewiesen.

2.) Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Anl.

W 10/R

Kaethe Brenning
Mannheim K4,6

Mannheim 18. 5. 49.

19. Mai 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Rocklitz!

Hierbei übersende ich Ihnen:

1.) eine Stellungnahme zu der Klage. Sie ist von meiner Schwester niedergeschrieben und ergänzt. Zusätzlich hat Ihnen Herr Prof. Fritz bzw. meine Schwester noch eine Ergänzung hierzu übersandt.

2.) zwei vorangegangene Stellungnahmen dieser für Ihren Akten.

3.) die für Sie erforderliche Prozessvollmacht.

4.) die Klage und Vorladung.

Hochachtungsvoll!

Frau Kaethe Brenning geb. Reiche.

1 - MAY 1979

(1.)

Kaethe Brunig
Mannheim K 4,6.

Mannheim 18.5.49.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. H. Heimerich
Heidelberg, Hauptstrasse 4.

Betr. Testament Dr. H. Reichel, Klage von Fr. Basarke.

Stellungnahme.

Berichtigung der Klage:

1.) Die Klägerin ist nicht in der Familie Reichel aufgewachsen. Sie war von 1924 bis 1940 bei der Familie Reichel angestellt mit einer Jahre Unterbrechung (Entlassung wegen Kriegsfeindschaft).
1940, nach dem Tode seiner Frau übernahm Herr Dr. Herm. Reichel Fr. B. als Haushälterin. Sie wurde als Hausangestellte geführt und nahm - offiziell - die Stellung der Hausmutter Pflegetochter ein. Im Jahre 1941 trug Herr Dr. Reichel in Rücksprache mit seiner Tochter Kaethe deutlich, Fr. Basarke wegen häuslicher Haushaltsführung zu entlasten.
Bis zu diesem Zeitpunkt, mindestens aber bis zum Ableben der Frau Dora Reichel, hat Fr. Basarke lediglich die Rolle einer Hausangestellten gespielt. Später möglicherweise, wie sie zusammenleben mit Herrn Dr. Reichel die Verhältnisse geändert haben, was jedoch mit den Behauptungen der

Fr. Basarke zu der übrigen Familie der Dr. Reichel
gearbeitet zu tun hat. Die Beziehungen zwischen Fr.
Basarke und einer Tochter des verstorbenen Dr. Herm.
Reichel waren von Anfang bis Ende wohlwollend,
offizieller Art.

2.) Die Feststellung, daß die Erben nach dem Tode des
Erblassers an Fr. Basarke eine bestimmte Vergütung
geleistet hätten, die sie später einstellten, stimmt nicht.
Widerrechtlich hat sich Fr. Basarke, ohne die Erben zu
informieren die Beträge, die ihr nach ihrem Ansicht laut
Testament zukamen, selbst auf der Sparkasse abgehoben,
ohne zu Rechnung zu legen. Fr. Basarke hatte alleinige
Bankvollmacht, die Erben keine Einsicht und keinen
Einblick in die Konten. Erst im Juli 1948 bekamen
die Erben Einblick in diese Handlungsweise. Fr.
Basarke hat über ihre Entnahmen oder eine diesbezügliche Regelung nie mit den Erben gesprochen. Die Erben
stellten im September 1948 diese Eigenmächtigkeiten
von Fr. Basarke dadurch ab, daß sie das Konto nicht
mehr benutzten, wo Fr. Basarke ihre Bezüge holte —
nicht ohne ihr vorher mitgeteilt zu haben, daß
sie bis zu einer eingeleiteten endgültigen Regelung
keine Zahlungen mehr leisten könne. — Über die An-
nahme oder Ablehnung des Testamentes war damals

noch keine Entscheidung getroffen —
Kleinere Überbrückungsbeträge, die Fr. Basarke
von den Erben anforderte, wurden von ihr stets
als à Konto Zahlung bis zur endgültigen Regelung,
quittiert.
Die Klage mußte abgewiesen werden.

Zum Verständnis der durchaus korrekten Einstellung
der Erben zu Fr. Basarke sei bekannt:
Die Erben hatten, da Fr. Basarke nach dem Tode des
Erblassers keine Aussprache und Klärung der durch
die unerwartete und dann eingetretene Währungsreform
veränderten Verhältnisse herbeiführte, ja einer solchen
auswich, vor dem Notariat Mannheim eine Aussprache
eingeleitet, zu der jedoch Fr. Basarke nicht erschien.
Vom gleichen Zeitpunkt an nahm sie einen Anwalt.
Die Erben haben dann über die Rechtsanwälte weiter-
hin Vorschläge zur Einigung gemacht, die Fr. Basarke
alle ablehnte. Der letztgemachte Vorschlag der Erben,
eine vollkommene Teilung des Erbes mit Fr.
Basarke, stellte die Klägerin gleichberechtigt neben
die Erben. Der Vorschlag gab jedem der 3 Partner
gleiche Lasten und gleiche Nutznießung. Fr.
Basarke lehnte auch diese Lösung ab
Es ist vollkommen abwegig, daß die Klägerin immer

auf ihre familiäre Zugehörigkeit hinweist, ihre Haltung aber keineswegs familiär, ja unsozial ist.

Billigkeitsfaktoren müssen gelten gemacht werden:

Es ist Ansicht der Erben, daß laut Testament von 1943, in erster Linie die Töchter des Hr. Herm. Reinke leben sollten und dann in zweiter Linie sollte Fr. Barwke versorgt werden. Zu Zeiten der Abfassung des Testamentes war ein Wertpapiervermögen vom Kurswert ca 60000 RM. vorhanden, von dessen Zinsen Fr. Barwke hätte bezahlt werden können. Dagegen wären die Versicherungen voll auszuzahlen (Viktoria Versicherung mit 25000 RM)

Durch die Abwertung vom Juni 1948 bleibt den Erben als einzige Einnahmequelle die Miete aus dem Doppelhaus in Fendsheim. Barvermögen ist nicht mehr vorhanden. Der Fall ist heute so gelagert daß den eigentlichen Erben nur die Verpflichtungen verbleiben gegen Fr. Barwke und keinerlei Nutznießung mehr. Das würde dem Sinn des Testamentes aber nicht mehr entsprechen, da Fr. Barwke allein eine Nutznießung hätte und zwar auf Lebenszeit. Das bedeutet, daß Fr. Barwke, die mit den Erben praktisch gleichaltrig ist, praktisch allein erbte. Die Erben machen deshalb Billigkeitsansprüche

Geltend und bitten um rechtliche Vertragshilfe, um ein nach dem Sinn des Testamentes vom 1943 gleichbleibendes Nutznießungsverhältnis zu schaffen.

Die Erben stellen es dem Rechtsempfinden des Gerichtes anheim, ob die Testamentarisch ausgesetzte zusätzliche Zahlung von 1800 RM. jährlich, überhaupt in Frage kommt, da ja Frl. Bauerle außerdem die Nutznießung des Hauses Sauerstr. 7 in Heidelberg (in Höhe von 7.74. 136 RM. monatlich) besitzt.

Karoline Breunig geb. Reinke

K 1918

Gerda F r i t z ,geb.Reichel

Karlsruhe-Rüppurr,den 15.V.1949.

Battstr.27.

18. Mai 1949

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. H. H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g .

Neuenheimer Landstr.4.

Betr.Testament Dr.H.Ph.Reichel,Klage der Testamentsvollstreckerin
Ursula B a s a r k e .

Ihr Sachbearbeiter: Dr.Rochlitz.

Beiliegend sende ich Ihnen die für Sie erforderliche Prozessvollmacht.

Als Ergänzung zu der von mir gebilligten Stellungnahme meiner Schwester Käthe B r e u n i g zum Text der Klage möchte ich noch folgende Punkte hervorheben.

1.) Die Klage sucht den Tatbestand zu Gunsten der Klägerin zu verschleiern.Es wird durch unvollständige Wiedergabe des Testamenttextes der Eindruck erweckt,als ob Fräulein Basarke für ihre im Testament beschriebene Tätigkeit als Testamentsvollstreckerin nur die Jahresvergütung von 1800.-RM und das Wohnrecht im Haus Saarstr.7 erhielte.In Wirklichkeit hat sie laut Testament zusätzlich zu dieser Jahresvergütung auch das Recht sämtliche Räume des Hauses Saarstr.7 nach ihrem Gutdünken zu vermieten und die Mieteingänge nach Abzug der üblichen Hauskosten (Steuern,Tiefbaugebühren u.dgl.) für ihren Lebensunterhalt zuverwenden.Sie hat daher seit dem Ableben des Erblassers monatlich schon regelmässig den Mieteingang von 135.-RM bezw.DM für sich in Anspruch genommen.

2.) In der Verhandlung wäre meines Erachtens an Fräulein Basarke die Frage zu stellen,in welcher Weise und in welchem Umfang sie bisher ihre zu entlohnende Tätigkeit als Testamentsvollstreckerin und Verwalterin hat ausüben müssen und tatsächlich -verglichen mit dem im Testament beschriebenen Aufgaben- ausüben konnte und ausgeübt hat.Es wäre dabei festzustellen,ob sie über die bisher von ihr beanspruchten Einnahmen wie vorgeschrieben ordnungsgemäss Buch geführt hat.Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen,dass sie

a) schon in den ersten Tagen eine buchungsmässige Erfassung und Abrechnung der beim Ableben des Erblassers vorhandenen und von ihr zunächst widerrechtlich "verwalteten" erheblichen Bargeldbeträge verzögert und erschwert,sowie den Versuch der Erbinnen,sich darüber Klarheit zu verschaffen,persönlich als "taktlos" empfunden und sehr übelgenommen hat,

b) erst nach mehrmaligem Drängen der Erbinnen ein Inventarverzeichnis der zu verwaltenden Sachwerte aufgestellt hat.

3.) Die zusätzliche Vergütung von 1800.-RM ist laut Testament erst"nach der Auseinandersetzung unter den Erben" zu bezahlen.Die Erbinnen haben daher versucht,vor einer Annahme des Testamentes den durch die bevorstehende und dann eingetretene Währungsumstellung einschneidend veränderten Besitzverhältnissen durch einen Erbauseinandersetzungsvertrag vor dem Notariat in Mannheim beschleunigend Rechnung zu tragen.

Bettlatz.27.

Herrn

Geschäftsmeist Dr.jr.h.c. M e i m e r i c h

R e i d e l b e r g.

Neuenheimer Landstr.4.

Betr.: Testament Dr.P. Th. Reichel, Frage der Testamentsvollstreckerin

Urkunde B e r k e .

Ihr Geschäftszeichen: Dr.Rechtsanw.

Sehr geehrter Herr Geschäftsmeister!

Ich bedauere, Ihnen die für die erforderliche Prozeßvollmacht erbetene Unterschrift nicht geben zu können.

Ich bin nicht in der Lage, Ihnen eine Erklärung zu der von mir gewünschten Stellungnahme meiner Schwester Käthe B r u n i e r zum Text der Frage machte ich noch folgende Punkte hervorheben.

1.) Die Frage betrifft den Testatswillen zu Gunsten der Pflegerin zu verschleiern. Es wird durch unvollständige Wiedergabe des Testamentextes der Eindruck erweckt, als ob Frl.Berta Bergke für ihre im Testament bevorzugte Stellung nur die Verwaltung von 1500.-RM und Nutznießung im Hause Bismarckstr.7 erhielte. Tatsächlich hat sie laut Testament auch die Pflege der Pflegebefohlenen zu übernehmen, die Gutbriefen zu verwalten und die Meldung nach Abzug der üblichen Unkosten (Steuern, Versicherungen u.dgl.) für ihren Lebensunterhalt zu verwenden. Sie hat daher seit dem Ableben des Erblassers monatlich schon regelmäßig den Betrag von 135.-RM bezw.DM für sich in Anspruch genommen.

2.) In der Verhandlung wäre meines Erachtens an Frl.Berta Bergke die Frage zu stellen, in welcher Weise und in welchem Umfang sie bisher ihre entlohnende Tätigkeit als Testamentsvollstreckerin und Verwalterin bei guelben Affären und teilweise -vergleichen mit den im Testament bezeichneten Aufgaben- angeben konnte und ausgeübt hat. Es wäre dabei festzustellen, ob sie über die bisher von ihr beanspruchten Summen wie vorgeschrieben ordnungsgemäß Buch geführt hat. Es wäre in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die

a) schon in den ersten Tagen meine Bedenken gegen Führung und Abrechnung der beim Ableben des Erblassers vorhandenen und von ihr zunächst widerrechtlich "verwalteten" erheblichen Barmittel, sowie den Verbleib der Pfänder, sich darüber klar zu werden, verschafft, verschleudert und ersetzt

Fräulein Basarke hat diesen Versuch,der auch ihre Situation geklärt hätte,dadurch zum Scheitern gebracht,dass sie zu dem vom Notar anberaumten Termin überhaupt nicht erschienen ist,obwohl sie zu nichts hätte gezwungen werden können,womit sie nicht einverstanden gewesen wäre.Ich sehe darin eine Vernachlässigung ihrer als Testamentsvollstreckerin übernommenen Verpflichtungen.Demgegenüber hatten die Erbinnen,die vor einer Annahme des Testamentes Fräulein B.gegenüber formal zu nichts verpflichtet waren,ihr aus rein menschlichen Erwägungen heraus als Uebergangsregelung zunächst die vollen Mieteingänge des Hauses Saarstr.7 für ihren Lebensunterhalt überlassen.Fräulein B.hat sich nun ohne dazu berechtigt gewesen zu sein,ohne Wissen und Zustimmung der Erbinnen zusätzlich noch monatlich 150.-RM bezw.DM von der Bank abgehoben,zu der sie Zutritt hatte.Die Erbinnen konnten,nachdem sie dies festgestellt hatten,diese unberechtigte Handlungsweise erst im Dezember 1948 dadurch abstellen,dass sie das Bankkonto auflösten.Gleichzeitig teilten sie,um Fräulein B. zu einer Beschleunigung der Erbschaftsregelung zu veranlassen,am 3.12.48 schriftlich mit,dass sie vor einer notariellen oder richterlichen Erbvertragshilfe und vor Annahme des Testamentes von der Anforderung der zusätzlichen Vergütung von 1800.-RM bezw.DM Abstand nehmen müsse.

Für die augenblickliche Situation erscheint folgendes als wichtig:

1.) Das Testament kann erst ab 11.Februar 1949 als angenommen gelten,da erst seit diesem Zeitpunkt der Termin für eine Ablehnung des Testamentes abgelaufen war.

2.) Die Erbauseinandersetzung,nach welcher erst laut Testament die jährlichen 1800.-RM zu bezahlen wären,(falls die für die Festsetzung der Höhe dieser Zusatzvergütung massgebenden Aufgaben überhaupt z,Z. erfüllt werden können),ist noch nicht erfolgt,sondern steht erst durch die an die Erbinnen ergangene Vorladung in Gestalt einer richterlichen Vertragshilfe bevor.Die Erbinnen haben deshalb am 14.V.49 ihre Erbscheine beim Notariat Heidelberg beantragt.

Die Klage ist demzufolge schon aus diesen Gründen abzuweisen. Dabei wäre m.E.noch zu betonen,dass für die Verzögerung einer notariellen oder sonstigen Erbregelung nur Fräulein B.verantwortlich ist,da sie nachgewiessenermassen alle Aussprachen und schriftlichen Vergleichsvorschläge grundsätzlich abgelehnt hat.(Vgl.Hierzu auch die Ausführungen in der Stellungnahme von Frau Käthe Breunig).

Die Verzögerung einer endgültigen Regelung ,mit der in erster Linie Fräulein B.geholfen gewesen wäre,kann also auf keinen Fall den Erbinnen zur Last gelegt werden,worauf es bei der Beurteilung des guten Willen beider Parteien sehr ankommen dürfte.

Es ist vielleicht für die Verhandlung noch wesentlich darauf hinzuweisen,dass auch der gegnerische Anwalt zunächst die Auffassung vertreten hat,dass eine Vergleichsregelung das Vernünftigste wäre und uns nach Aussprache mit seiner Mandantin auch diesbezügliche schriftliche Vorschläge unterbreitet hat.Er ist durch die auch für ihn überraschende neuerliche Unnachgiebigkeit seiner Mandantin nun in die peinliche Lage gekommen,jetzt einen Standpunkt vertreten zu müssen,den er ohne dazu irgendwie gezwungen gewesen zu sein,früher selbst als unhaltbar und aussichtslos beurteilte.--

Bei der Festsetzung eines angemessenen Vergütungssatzes für die laut Testament von Fräulein B. auszuübende Tätigkeit dürften folgende Feststellungen und Ueberlegungen leitend sein:

a) Die vom Erblasser Fräulein B.auferlegten Verpflichtungen sind -sachlich gesehen- mehr oder weniger künstlich aufgebauschte und konstruierte Tätigkeiten,die -wenn sie von den Erbinnen oder deren Ehemännern nicht selbst ausgeübt werden könnten,- einem Haus- oder Sachverwalter übertragen,wesentlich geringer noch angemessen bezahlt werden könnten.Nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand beurteilt,sind sie

so bedeutungslos,dass sie die Ausübung eines Berufes oder die Uebernahme eines neuen Arbeitsverhältnisses,zu der sie übrigens altersmässig und gesundheitlich durchaus in der Lage wäre,nicht ausschliessen.Es ist daher zweckmässig Fräulein B.in der Verhandlung zu fragen,ob das Arbeitsamt diese testamentarisch so gut bedachten "Tätigkeiten" mmmh mit einem Zeitaufwand bewertet hat,der sie von der Verpflichtung ein richtiges Arbeitsverhältnis einzugehen befreit.Dabei könnte sich dann herausstellen,dass Fräulein B.entweder ein "Schein-Arbeitsverhältnis" bei Bekannten abgesprochen hat,oder tatsächlich arbeitet und somit auch noch sonstige Geld- oder Sachbezüge empfängt.

Dieser Tatbestand müsste je nach dem Verhalten des gegnerischen Anwaltes bezüglich einer "Notlage" seiner Mandantin klargestellt werden.

b) Die Vergütung dürfte bei Berücksichtigung des Wohnrechtes im Hause Saarstr.7 und der damit verbundenen Einrichtungsbenützung insgesamt den Betrag m.E.nicht übersteigen,der heute einer tatsächlich ganztägig arbeitenden älteren Hausangestellten bei Hinzurechnung von freier Wohnung und Verpflegung zusteht.

In sonstigen gegebenenfalls noch offenen Fragen verweise ich auf meine Ihnen schon bekannte Stellungnahme vom 3.12.1948.

Gerda Fritz geb. Reichel

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Mannheim , den 7. April 1949

Vorladung

In Sachen

Ursula Basarke, Heidelberg

gegen

Käthe u. Erwin Breunig, Mannheim u.
Gerda u. Bernhard Fritz, Karlsruhe

wegen — Forderung —

Aktenzeichen:

I C 284/49

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

— ~~Gegen die Ihnen zugestellte Zahlungsbefehl hat der Beklagte Widerspruch erhoben~~
~~worden.~~ —

— ~~Gegen die Entscheidung des Gerichts ist Beschwerde eingelegt worden.~~ —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der dem Beklagten eine Abschrift gleichzeitig zugeht. —

Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf

✓ **Freitag, den 3. Juni 1949, vorm. 10 Uhr**

vor das Amtsgericht — hier — F 4, 13-15 Zimmer Nr. 45

ZP. 9 ab
Vorladung der Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung **ohne** Güteverfahren.
6b; A5; 6. 48; 10000; Z17.)

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. An den **Beklagten** ergeht außerdem die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptung des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung **nicht** entbehrlich.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene **volljährige** Person vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Gegners **Versäumnisurteil** gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen **unberücksichtigt** bleiben.

D. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM
Collinistr. 36
am Luisenpark / Telefon 42416

An das

Amtsgericht

Mannheim
6. APR. 1949
Eingang

Klage.

In Sachen

von Fräulein Ursula B a s d o r k e in Heidelberg, Werderstrasse 72,

Klägerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eder in Mannheim, Collinistrasse 36,

gegen

1. Frau Käthe B r e u n i g geb. Reichel in Mannheim, K 4,6,
2. den Studienrat Dr. Erwin B r e u n i g in Mannheim, K 4,6,
3. Frau Gerda F r i t z geb. Reichel in Karlsruhe - Rüppurr, Bettstr. 27,
4. Prof. Dr. Bernhard F r i t z in Karlsruhe - Rüppurr, Bettstr. 27,

Beklagten,

wegen Forderung.

Mit Vollmacht der Klägerin erhebe ich folgende

K l a g e :

Im November 1947 ist in Heidelberg der Chemiker Dr. Hermann Philibert Reichel verstorben. Er hinterliess ein Testament, in welchem er seine beiden Töchter, die Beklagten Ziffer 1 und 3 als seine Erben je zur Hälfte einsetzte.

Die Klägerin, die in der Familie Reichel aufgewachsen war, setzte er zu seiner Testamentsvollstreckerin ein und bestimmte als ihre Aufgaben die folgenden:

Die Klägerin habe die Familiengrabstätte Reichel in Heidelberg zu pflegen und instandzuhalten. Die Klägerin habe ferner Kleider und persönliche Wäsche des Verstorbenen zu verwalten. Die Klägerin habe weiterhin die Aufgabe, das Haus des Verstorbenen, Saarstrasse 7 in Heidelberg, nebst allem Zubehör und sämtlicher darin befindlichen Einrichtungsgegenstände und Hausrat zu verwalten.

Die Verwaltung des Hauses habe nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Wirtschaft zu erfolgen und alle Ausgaben, welche das Haus und die darin befindlichen Sachen betreffen, habe die Testamentsvollstrecker-

in zu bestreiten.

Alsdann heisst es weiter in dem Testament wörtlich:

„ Um die Aufwendungen für die Grabstätte, das Haus und die Sachen bestreiten zu können, haben meine Erben an die Testamentsvollstreckerin in vierteljährlichen Raten im voraus einen Betrag von RM 1800 jährlich zu zahlen, und zwar nach der Auseinandersetzung unter den Erben so, dass die eine Hälfte von meiner Tochter Gerda und die andere Hälfte von meiner Tochter Käthe zu zahlen ist. "

„ Die Testamentsvollstreckerin erhält als Vergütung für ihre Tätigkeit den Betrag, den sie aus den bezeichneten Einnahmen nach Erfüllung aller Aufwendungen für das Haus und die Sachen erübrigen kann. Als weitere Vergütung steht ihr das Recht zur Bewohnung des Hauses in dem bei meinem Ableben bestehenden Umfang zu.
Die Testamentsvollstreckung endet mit dem Ableben oder mit Verheiratung von Fräulein Ursula Basarke. "

Die Beklagten Ziffer 1 und 3 haben demgemäss an die Klägerin jährlich je 900.-- M zu zahlen. Diese Vergütung haben sie auch nach dem Ableben von Herrn Dr. Reichel geleistet. Ab Dezember 1948 haben sie jedoch die Zahlungen eingestellt.
In § 2 des 1. Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz Nr. 61) ist bestimmt, dass die Rechnungseinheit Deutsche Mark an Stelle der in rechtsgeschäftlichen Erklärungen enthaltenen Rechnungseinheit Reichsmark tritt.
Die Beklagten Ziffer 1 und 3 haben daher zu zahlen:

für Dezember 1948	150.-- DM
für das 1. Quartal 1949	450.-- "
für das 2. Quartal 1949 ebenfalls	450.-- "
Sa.	1050.-- DM,

wovon auf jede der beiden Beklagten die Hälfte mit 525.-- DM entfällt.
Die Beklagten Ziffer 2 und 4 sind die Ehemänner der Beklagten Ziffer 1 und 3. Von ihnen wird lediglich die Duldung der Zwangsvollstreckung verlangt.
Ich bitte um Terminsbestimmung.
Der

Antrag

lautet:

Die Beklagten Ziffer 1 und 3 werden verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von je 525.-- DM nebst 4% Zins ab 1.April 1949 zu zahlen.
Die Beklagten Ziffer 2 und 4 werden verurteilt, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Beklagten Ziffer 1 und 3 zu dulden.
Die Beklagten haben die Kosten als Gesamtschuldner zu tragen.
Das Urteil sei vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten mit 32.-- DM werden gleichzeitig bezahlt.
Mannheim, den 4.4.1949.

Rechtsanwalt:
gez. Dr. Reber

Zur Beglaubigung
Rechtsanwalt

16/5.

10. Mai 1949.

ab 20/5

Dr.R./S.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4, 6

Sehr geehrte Frau Breunig!

In der Anlage übersenden wir Ihnen zwei Vollmachtsformulare, die wir von Ihnen, Ihrer Frau Schwester sowie Ihrem Gatten und Ihrem Herrn Schwager unterschrieben zurückerbitten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

2 Anl.

K 1 R 1 R

Mannheim 9. 5. 49

1n Mai 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Rocholl!

Meine Reise nach Karlsruhe hat sich um 8 Tage verschoben, weshalb ich Sie bitte uns die Vollmachten zur jeweiligen Unterschrift zuzusenden. Ich bringe sie dann, vermutlich am 16. 5. 49, unterschrieben mit.

Hochachtungsvoll!

Käthe Brüning geb. Reichel

Absender: Käthe Brüning
(Vor- u. Zuname)
Mannheim
17a K 4, 6.
Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer; bei Untermietern auch Name des Vermieters

Sprache:
Language:

Postkarte*)

An

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h.c. Heinrich

Dr. Otto.

z. H. v. Herrn Dr. Rocholz

17a. Heidelberg.

Mannheimer Landstr. 4

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk od. Postschließfachnummer; bei Untermietern auch Name des Vermieters

*) Empfänger-, Absender- und Sprachangabe mit Maschine oder in großen lateinischen Druckbuchstaben schreiben!

Heidelberg, den 6. Mai 1949.
Dr.R./S.
- 930 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: B r e u n i g .

Herr RA. Dr. Eder hat Klage erhoben. Frau Breunig war da. Es fand eine kurze Besprechung statt. Sie wird die Klage mit ihrer Stellungnahme in Kürze an uns senden.

Die beiden handschriftlich von Frau Breunig angefertigten Informationen wurden ihr ebenfalls für kurze Zeit ausgehändigt.

6. April 1949.

Dr.R./S.
- 930 -

Herrn
Dr. E d e r
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Collinistr. 36

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Nachlaßsache Dr. R e i c h e l bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 4.3.49. Wir bedauern es sehr, daß sich Ihre Mandantin nicht entschließen kann, auf eines der verschiedenen Angebote unserer Partei einzugehen.

Gerade das letzte Angebot der Erben des Herrn Dr. Reichel wäre nach unserer Ansicht geeignet gewesen, die ganze Angelegenheit in einer wirklich fairen Weise zu erledigen. Unsere Mandanten haben darin angeboten, Fräulein Basarke als Miterbin mit gleichen Rechten und Pflichten zu beteiligen. Damit haben unsere Mandanten Fräulein Basarke mehr angeboten, als ihr der Erblasser im Testament zugute kommen lassen wollte. Nach dem im Testament zum Ausdruck gekommenen Willen des Erblassers sollten Erben seines damals nicht unbeträchtlichen Vermögens unsere Mandanten sein. Daneben sollte auch für Fräulein Basarke gesorgt werden. Die Verpflichtungen der Erben hielten sich

aber im Rahmen der damaligen Vermögensverhältnisse des Erblassers und legten den Erben damals keine fühlbaren Belastungen auf. Durch die Währungsreform haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Unsere Mandanten können heute die Bestimmungen des Testaments, ohne ihr anderweitiges Vermögen zu belasten, nicht mehr erfüllen. Sie sind daher gezwungen - sollte Ihre Mandantin ihren ablehnenden Standpunkt beibehalten und nicht doch noch auf eines der Angebote eingehen wollen - alle ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Bestimmungen auszuschöpfen. Wir weisen nur auf die im Umstellungsgesetz, dem BGB und der ZPO geregelten Möglichkeiten hin.

Wir dürfen nochmals erwähnen, daß wir bei der Beurteilung der Angelegenheit von dem Standpunkt ausgehen, daß der Erblasser bei der Abfassung des Testaments möglichst gleichbleibende Vermögensverhältnisse vorausgesetzt hat und daß er andernfalls die Rechte seiner Kinder niemals durch ein derartiges Vermächtnis gekürzt hätte.

Nach alledem würden wir es begrüßen, wenn Sie die von unseren Mandanten gemachten Vorschläge unter den eben erwähnten Gesichtspunkten mit Ihrer Mandantin nochmals durchprüfen würden.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Käthe Brüning
Mannheim H 4,6.

Mannheim 3i. 3. 49.

-930-

2. April 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Rockel!

Inzwischen habe ich Nachricht von meinen Verlegern, daß man sich für eine gerichtliche Entscheidung ist. So bitte ich Sie, dem Prozeßanwalt in dem am 31. 3. 49 besprochenen Sinne zu antworten.

Hochachtungsvoll!

Frau Käthe Brüning
geb. Rückle.

Absender:
(Vor- und Zuname)

Karl Brenning
Mannheim
K 4, 6.

17a

Postkarte

Straße, Hausnummer, Schalterfach, Stockwerk oder Postschließfach
bei Unternehmern auch Name des Vertreters

AN

Rechtsanwälte Dr. Dr. h.c. Heinrich
z. H. v. Herrn Dr. Rosenberg

17a Heidelberg.

Neuenheimerlandstr. 4.

Straße, Hausnummer, Schalterfach, Stockwerk oder Postschließfach
bei Unternehmern auch Name des Vertreters

Heidelberg, den 30. März 1949.
Dr.R./S.
- 930 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: B r e u n i g .

Frau Breunig war da. Sie ist nicht gewillt, der Aufforderung des Herrn Dr. Eder nachzukommen. Sie hat ihrer Schwester von dem Sachverhalt Mitteilung gemacht und bittet, noch einige Tage abzuwarten, bis deren Stellungnahme vorliegt. Sodann soll zu dem Schreiben des Herrn Dr. Eder Stellung genommen werden. Hierfür weist Frau Breunig auf den Zeitungsausschnitt "Erbrechtliche Umstellungsfragen" hin. Sie ist der Ansicht, daß ihr Vater das Testament nicht so abgefaßt hätte, wenn er die Auswirkungen der Währungsreform gekannt hätte.

Ich glaube, daß man bei einer Auseinandersetzung mindestens erreichen kann, daß Fräulein Basarke nicht besser gestellt wird als die beiden Erben. Im übrigen halte ich den Vorschlag, Frl. Basarke wie einen dritten Erben zu behandeln, für durchaus fair und anständig.

Vielleicht wird es zweckmäßig sein, mit Herrn Dr. Eder einmal persönlich zu sprechen.

Erbrechtliche Umstellungsfragen

Nach Paragraph 18 Umstellungsgesetz (UG) werden Ansprüche aus der Auseinandersetzung zwischen Erben 1:1 umgestellt. Von großer Bedeutung ist, ob unter einer „Auseinandersetzung" im Sinne dieser Bestimmung nur Nachlaßauseinandersetzungen zu verstehen sind, denen ein Todesfall vorausging, oder auch Teilungen, die ein Vater schon zu seinen Lebzeiten unter seinen Kindern vorwegnahm. Klar liegt der erste dieser beiden Fälle: Der Vater starb im Jahre 1938; der Sohn erhielt das Haus im Wert von 100 000 RM und die Tochter eine Forderung von 50 000 RM gegen den Sohn. Diese Forderung ist 1:1 umgestellt. Wirkt sich diese Umstellung in 50 000 DM unbillig aus, etwa weil das Haus zerstört wurde, so ist die Forderung im Weg der Vertragshilfe herabzusetzen. Wie ist es aber, wenn der Vater die gleiche Regelung schon zu seinen Lebzeiten traf? Die Tochter hatte dann zwar ebenfalls 50 000 RM zu fordern, aber ihr Anspruch beruht nicht auf der Auseinandersetzung eines Nachlasses, sondern auf einer Ausstat[illegible] die ihr durch eine vorweggenommene Erbauseinandersetzung gewährt wurde. Würde diese Regelung nicht ebenfalls als Auseinandersetzung im Sinne des Paragraphen 18 UG gelten, so hätte die Tochter jetzt nur noch 5000 DM zu fordern. Dies wäre nicht nur für die Tochter höchst unbillig, sondern auch für den Sohn nicht allzu vorteilhaft, weil sein Währungsgewinn doch irgendwie versteuert werden müßte. In der Literatur mehren sich deshalb die Stimmen zugunsten einer Umstellung 1:1 auch solcher Ansprüche, die auf einer schon zu Lebzeiten des Erblassers vorgenommenen Auseinandersetzung beruhen.

Während die vorstehende Frage noch nicht gerichtlich geklärt ist, liegt für das häufig verfügte Recht zur Uebernahme eines Nachlaßgegenstandes zu einem Vorzugspreis bereits ein Urteil vor. Ein Vater räumte seiner Tochter testamentarisch das Recht ein, sein Haus im Wert von 13 500 RM aus seinem Nachlaß um 6500 RM zu erwerben. Wäre der Vater erst nach dem 21. Juni 1948 gestorben, so wären die 6500 RM ohne weiteres in 6500 DM abgeändert worden. Der Vater starb aber schon vor dem 21. Juni 1948 und die Tochter beeilte sich, den übrigen Erben den Betrag von 6500 RM anzubieten und mangels Annahme beim Gericht unter Verzicht auf Rücknahme zu hinterlegen. Dieser Versuch, auf billige Weise zu dem Haus zu kom[illegible], erschien aussichtsreich, weil die sogenannte Mar[illegible]ark-Novelle die Unbeachtlichkeit der Kaufkraftminderung der Reichsmark statuiert hat. Diese Regelung schloß nicht aus, schon gegen die testamentarische Fixierung des Betrages von 6500 RM mit der Begründung vorzugehen, der Vater habe der Tochter nur das Recht verschaffen wollen, das Haus um rund die Hälfte seines Wertes zu erwerben, dem habe aber bei einem während der Zerüttung der Währung eingetretenen Erbfall der Betrag von 6500 RM nicht mehr entsprochen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat sich dieser Begründung am 3. November 1948 angeschlossen. Die von der Tochter am 14. Mai 1948 hinterlegten 6500 RM wurden als bloße Teilzahlung bewertet, welche die Erben nicht zur Herausgabe des Hauses verpflichte.

Ebenso wie bei den Rechten zur Uebernahme von Nachlaßgegenständen zu einem Vorzugspreis führt sich ein Erblasser auch bei der Bestimmung von Geldvermächtnissen zunächst das Verhältnis des ausgeworfenen Betrages zu seinem Gesamtvermögen vor Augen. Vermächtnisse zugunsten von Wohlfahrtseinrichtungen und von Personen, die dem Erblasser ferner standen, wurden in der Regel in der Annahme gleichbleibender Vermögensverhältnisse ausgesetzt. Hätte der Erblasser dagegen die Verminderung seines Vermögens durch die Geldneuordnung vorausgesehen, so hätte er die Rechte seines Ehegatten und seiner Kinder niemals durch diese Vermächtnisse gekürzt. Sie können deshalb durch eine Anfechtung wegen Irrtums ganz beseitigt werden. Daß der Erblasser den RM-Betrag nicht noch selbst korrigierte, wird nur in Ausnahmefällen als Indiz für seinen Willen zur unveränderten Aufrechterhaltung des RM-Betrages dienen können, weil gerade ältere Personen die Verminderung des Geldwerts nicht in ihrem wirklichen Ausmaß erfaßten. Anders ist es nur, wenn der Erblasser den Währungsstichtag so lange überlebte, daß er sich über seine neue Vermögenslage einwandfrei klar werden konnte.

Häufig wird die Form des Vermächtnisses auch nur aus steuerlichen Gründen gewählt, so beim Niesbrauch, der dem überlebenden Gatten ausgesetzt wird. Hierher gehört auch das Vermächtnis eines Zinsertrags, das die Versorgung erwerbsunfähiger Kinder sichern soll. Wurde der Ertrag an Zinsen nunmehr unzureichend, weil das Kapital aus Forderungen bestand, die 10:1 zusammengelegt wurden, so ist die Frage, ob das Kapital angegriffen werden darf, ebenfalls durch eine Auslegung oder eine Anfechtung des Testaments zu lösen.

Schließlich ist noch auf die Ausgleichung der Vorempfänge einzugehen, welche einzelne Kinder zu Lebzeiten der Eltern erhielten. Bei dieser Ausgleichung handelt es sich nicht um RM-Verbindlichkeiten, die eine Zahlungspflicht begründen, vielmehr sind die Vorempfänge nur auf die Erbteile der ausgleichungspflichtigen Kinder anzurechnen. Eine Verpflichtung zur Zurückzahlung überschießender Beträge besteht niemals. Die Anrechnung erfolgt zu dem Wert, den der Vorempfang im Zeitpunkt der Zuwendung besaß, ohne Rücksicht auf spätere Wertminderungen. Dieser RM-Wert zur Zeit der Zuwendung ist im nominell gleichen DM-Betrag anzusetzen. Erhielt also die erste Tochter im Jahre 1914 ein Haus im Wert von 25 000 Mark, die nächste Tochter im Jahre 1931 25 000 RM zur Sanierung ihrer Textilhandlung und der Sohn im Jahre 1943 25 000 RM zur Einrichtung eines Rüstungsbetriebes, so hat jedes Kind 25 000 DM auszugleichen, und zwar auch dann, wenn die erste Tochter ihr Haus während der Inflation verkaufte und den Erlös verlor, die zweite Tochter ihre Textilhandlung noch ohne Verlust besitzt und der Rüstungsbetrieb des Sohnes in der Ostzone verlorenging. Diese Rechtslage ist nicht unbillig, weil jedes Kind seines Glückes Schmied war und außerdem der Vater allzu große Härten noch nachträglich durch testamentarische Bestimmungen mildern konnte. Dagegen ist zu beachten, daß 25 000 Mark im Jahre 1914 eine andere Kaufkraft besaßen als 25 000 RM im Jahre 1931 und erst recht im Jahre 1943. Eine präzise Rechnung muß deshalb den Lebenshaltungsindex einschalten. Auf diese Weise kann der Grundbetrag von 25 000 DM pro Kind eine Korrektur erfahren.

Dr. R. Kohler

Fenster, Türen, Kücheneinrichtungen u. Einzelmöbel

Anfragen erb. unter L 9290 an die Wirtschafts Zeitung.

Zur Ausnutzung unserer maschinellen Kapazität können wir noch

Lohnaufträge für die Holzverarbeitung

übernehmen.

Münchner Möbel-Werkstätten GmbH
München-Pasing
Landsberger Str. 427, Telef. 800 59

Ich stelle zur Verfügung:

Etwa 10 t beste Reißwolle (Wollgestricktes, Tibet, Lama, Kammgarn) und **5 t Trägerfaser.**

Ich suche:

Spinnerei, die diesen Posten gegen Lieferung von 2zyl. Garnen hereinnimmt oder **Weberei,** die Fertigware dagegen liefert.
Angebote erbeten unter P 6626 an **RAT und TAT, Stuttgart**

Wir übernehmen Serienarbeit in

autogener Schweißung

von Stahlblechen und Rohren von 0,5 bis zu 10 mm durch qualifizierte Schweißer. Angeb. u. L 9292 W.Ztg.

Industrie- u. Großhandels-Unternehmen, mit besten deutschen u. internationalen Beziehungen sucht Verbindung mit Herstellern

marktfähiger Artikel

für den Vertrieb im In- und Ausland. Angeb. unter **L 9331 an die Wirtsch. Zeitg.**

Lohnverarbeitung für

Krause-Zerstäubungstrockner

gesucht. Standort Nähe Wiesbaden. Angeb. unt. A 4860 an die W.Ztg.

Baumwollweberei

Großverbraucher sucht Lieferanten für laufende monatliche Lieferung von etwa 10 000 m Linon oder Cretonne, 160 cm breit. Vorfinanzierung u. langfristiger Lieferkontrakt mögl. Ang. unt. L 9258 an die W. Ztg.

Hühnerfett - Gänsefett

Leistungsfähige Lieferanten werden gebeten, sich mit zahlungskräftigem Großabnehmer in Verbindung zu setzen. Angebote unt. A 4882 an die Wirtschafts Zeitung.

Kunststoff-Preßwerk

Nähe Stuttgart, gut eingerichtet,

übernimmt Aufträge

nach fremden od. eigenen Werkzeugen. Angebote erbeten unter L 9346 an die Wirtschafts Zeitung.

Leistungsfäh., modern eingericht. Werk übernimmt

Lohn-Emaillierung

in allen Farben für Gebrauchsgegenstände aller Art. Anfragen unter A 4850 an die Wirtsch. Zeitg.

Kunstharzpresserei

kann noch **Aufträge** übernehmen, wenn Formen gestellt werden. Anfr. erbeten unter L 9284 an die W. Ztg.

Leistungsfähige Firma in Nordbaden sucht

Dreh-, Fräs-, Montage- und Schlosserarbeiten

Angeb. unter A 4797 an die W. Ztg.

Größere Maschinenfabrik mit eig. Gießerei ist noch aufnahmefähig f.

Aufträge über Spezialmaschinen und Serienmaschinen

der **Papier-, Leder- und Textilindustrie,** sowie aller anderen einschlägigen Industrien. Angeb. unt. L 9230 an die Wirtschafts Zeitung.

Kunstharz-Spritzerei

übernimmt kurzfr. Lohnauftr. f. Spritzteile a. Polystyrol usw. bei Formengestellung. Angeb. unt. L 9248 an die Wirtsch. Ztg.

Fabrikbetrieb sucht

Großabnehmer

für sof. ab Werkslager lieferbare **Handleiterwagen, Handpritschenwagen, Kastenschubkarren, Plattenschubkarren, Sackkarren bis 750 kg Tragkraft, Aktenständer in massiv eichen, Klapptische (Neuheit).**
Angeb. unt. A 4656 an die W.Ztg.

10 hochleistungsfähige Abfüllmaschinen

mit geschultem Personal bis zur versandfertigen Abpackung u. Auslieferung an die Kunden stehen zur prompten Auftragserteilung f. Abfüllung aller pulverförmigen oder kristallinischen Produkte zur Verfügung. Nach Vereinbarung kann auch Hüll- und Packgut gestellt werden. Ang. u. L 9217 an W. Ztg.

Kohlenhandlung

einer südd. Großstadt mit Gleisanschluß wünscht Anschluß an Großlieferanten. Angeb. erb. unt. A 4770 an die Wirtschafts Zeitung.

Ing.-Büro sucht f. vorl. Projekte leistungsf. Lief. f. Kleintransportgeräte, Förder- u. Arbeitsbänder. Eilangeb., Prosp. u. L 9307 W.Ztg.

Wer baut Holzbearbeit

in Lizenz? Es handelt sich um Band Rollendurchmesser, schwere Fräsmaschi mit Bohrkopf und Fräse. Sämtliche Z und Modelle sind vorhanden. Konstru frei, es wurden schon mehrere hunde und verkauft. Anfr. unter L 9302 an d

Markenfirmen! „Verpac

kundenwerbend, in Lizenz
dch. SYNDIKUS-BÜRO Dr. Glaser, Stut

Lizenzvergebung!

Wer übernimmt Lizenz

Rühr

mit einem Kesselinhal[illegible] 5 bis
Bedingungen, Zeichnungsunterlag vorhanden. Konstruktion ist ein bearbeiteter Guß, sowie Drehteil sind vorhanden. Anfr. unter L 930

28 deutschsprach. Zeitungen von Nord- und Südamerika

Adressenliste geg. Einsendg. v. DM 3.—, Probenummer zu je DM 1.50. Werbedienst „Amerika", Kurt Wheeler-Hill, Hamburg-Fuhlsbüttel, Wellingsb. Landstraße 59. Postscheck-Konto: Hamburg 66 578.

Große zweitägige

Küppers-Kunst-Auktion

in **Bonn/Rh.,** „Wittelsbacher Hof", Endenicher Straße 43, am 15. und 16. März 1949. Besichtigung ab 8 Uhr, Versteigerungsbeginn 11 Uhr.

1. Tag (Dienstag, 15. März): Ueber 80 Orientteppiche und Verbinder, Silber, Elfenbeinschnitzer., erste Gemälde alter u. neuer Meister.

2. Tag (Mittwoch, 16. März): Erste [illegible] Markenporzellane (figürlich u[illegible] Service), Zinn, Kupfer, Messing[illegible] sachen, Antiquität., **antik. Mobil.**

Katalog mit Bildtafeln gegen Einsendung von 2 DM. Sitzplatzbestellung rechtzeitig erbeten.

Christoph Küppers, Taxator
Auktionator, **Bonn/Rhein**
Münsterstraße 2, Ruf 6940

Fahrradsattel-Patent!

Neuheit u. erstkl. Schlager. Vergebe noch Lizenzen für das Ausland. Angeb. unter A 4874 an die Wirtsch. Ztg.

24.März 1949

ab 25/3.49.

Dr. R./Sch.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4, 5

Sehr geehrte Frau Breunig!

In der Anlage übersenden wir Ihnen das Schreiben des Gegners vom 11. März 1949, aus dem hervorgeht, dass Fräulein B a s s a r k e auf keinen der von Ihnen gemachten Vorschläge eingehen will. Es wird nunmehr notwendig werden, dass Sie sich entscheiden, ob Sie das Testament erfüllen oder ob Sie eine gerichtliche Entscheidung über die Auslegung des Testements herbeiführen wollen. Leider ist noch keine Entscheidung über die Verlängerung der Verjährungsfrist, wie wir sie in unserem früheren Schreiben erwähnt haben, getroffen worden.

1 Anlage!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

930

Dr EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM

Fernsprecher 42416

Dr.E./K.

K/Bc

MANNHEIM, den 11. März 1949.
Collinistraße 36

Herren

14. März 1949

Rechtsanwälte Dres. Heimerich u. Otto,

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Nachlaßsache Dr. R e i c h e l erwidere ich auf Ihr Schreiben vom 11.Februar 1949, dass meine Mandantin den darin gemachten Vorschlag, desgleichen auch den mir von 3. Seite gemachten Vorschlag, ablehnt.

Meine Mandantin betrachtet es als ihre Pflicht, den im Testament zum Ausdruck gebrochten letzten Willen des Herrn Dr. Reichel zu erfüllen und den Pflichten, die ihr damit als Testamentsvollstreckerin auferlegt wurden, restlos nachzukommen.

Auf der anderen Seite muss sie aber auch verlangen, dass Ihre Mandanten ihre Verpflichtung aus dem Testament erfüllen und den Betrag von 1800.-- DM bezahlen.

Nach dem Testament ist der Betrag in vierteljährlichen Raten im voraus zu entrichten und sind nunmehr rückständig:

für Dezember 1948	150.-- DM
und für das 1. Quartal 1949	450.-- "
Sa.	600.-- DM.
Am 1.4.49 werden weitere	450.-- "
fällig und fordere ich daher hiermit auf, bis längstens 2.4.1949 insgesamt	1.050.-- DM

zu zahlen, widrigenfalls ich Klage erheben werde.

Mit kolleg. Hochachtung !

Eder

11. Febr. 1949

2 x Dr. Eder
1 x Frau Breunig
1 x Frau Fritz
1 x Akt

26/11/2.

Dr.R./S.
- 93o -

Herrn
Dr. E d e r
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Collinistr. 36

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Nachlaßsache Dr. R e i c h e l bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 22.49. Wir haben noch keine Gelegenheit gehabt, den Inhalt dieses Schreibens mit unseren Mandanten zu besprechen. Wir wollen daher auch heute noch nicht darauf eingehen.

Inzwischen hat uns aber Frau Fritz aus Karlsruhe besucht und uns davon verständigt, daß sie bei Fräulein Basarke war und versucht hat, die Angelegenheit mit ihr zu regeln. Sie habe, ohne uns oder ihre Schwester zu verständigen, auf Grund ihres stets guten Verhältnisses mit Fräulein Basarke eine für alle Teile gleiche Regelung angestrebt, die wir selbst nicht für unfair halten. Frau Fritz hat Fräulein Basarke vorgeschlagen, daß die Erbschaft zu gleichen Teilen zwischen ihr, Fräulein Basarke und Frau Breunig geteilt werden solle. Frau Fritz und Frau Breunig sollen je ein Feudenheimer Haus erhalten, Fräulein Basarke das Haus in Heidelberg. Ebenso soll eine Einigung über die Verteilung der übrigen Nachlaßgegenstände, soweit sie nicht ausdrücklich Fräulein Basarke

oder anderen Vermächtnisnehmern zugesprochen seien, erzielt werden. Wir bitten Sie, diesen Vorschlag mit Ihrer Mandantin durchzusprechen. Wir werden unsererseits Frau Breunig davon benachrichtigen, haben aber keinen Zweifel, daß sie auf unsere Befürwortung hin mit einer solchen Regelung einig gehen wird.

Eine Gleichstellung des Fräulein Basarke mit den beiden Töchtern des Erblassers scheint uns auch dem Verhältnis dieser drei Damen zueinander am besten Rechnung zu tragen.

Wir bitten Sie, Ihre Mandantin baldmöglichst zu einer Entscheidung, ob sie auf den Vorschlag von Frau Fritz eingehen will, zu veranlassen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Hausbesitz,Vermögenswerte und Einrichtungsgegenstände werden in 3 gleiche Teile geteilt.und zu je einem Drittel auf Käthe,Gerda Ulla verteilt.Käthe und Gerda erhalten je ein Feudenheimer Haus,Ulla das Heidelberger Haus.Es bleiben lediglich die im Nachtrag zum Testament ganz bestimmten Personen zugeschriebenen Vermächtnisse bestehen. Ulla ist dadurch den leiblichen Töchtern des Erblassers praktische gleichgestellt und bedacht.

5. Febr. 1949.

ab 5.2.

Dr.R./S.

S.

Frau
Käthe B r e u n i g

M a n n h e i m
K 4, 5

Sehr geehrte Frau Breunig!

In der Anlage übersenden wir das Antwortschreiben des Herrn Dr. Eder.in Mannheim. Sie werden aus unserem Schriftsatz vom 27.1.49 entnommen haben, daß wir bestrebt waren, der Gegenseite einen für beide Parteien angemessenen Vorschlag zu unterbreiten. Es ist sehr bedauerlich, daß das Kriegsverjährungsgehlußgesetz noch nicht verkündet und in Kraft getreten ist, sodaß die Frage, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen, nunmehr akut wird. Es handelt sich hier in der Hauptsache wohl um ein Rechenexempel. Wenn man Fräulein Basarke irgend welche Barbeträge monatlich zukommen lassen wird, so müßte man bestrebt sein, daß sie die sämtlichen Steuern und Aufwendungen aus dem Haus und dem Vermögen trägt, sodaß diese Summe zum größten Teil aufgezehrt wird. Unter den gegebenen Verhältnissen bleibt nur der Weg, durch verstärkten Druck allmählich zu erreichen, daß Fräulein Basarke ihre Tätigkeit als Testamentsvollstreckerin niederlegt.

Wir haben auch die Aussichten geprüft, die die Gegenpartei bei der Durchführung eines Prozesses haben wird. Nach dem Währungsumstellungsgesetz sind auch Entgelte für Dienstleistungen im Verhältnis 1 : 1 umzustellen. Die Möglichkeit, daß das Gericht die Leistungen von Fräulein Basarke geringer bewertet, als sie nach dem Testament vom Erblasser bewertet werden, ist sehr zweifelhaft, da sich aus dem Testament ergibt, daß der Erblasser Fräulein Basarke außer den Dienstleistungen noch etwas zuwenden wollte. Es muß also damit gerechnet werden, daß der Gegner einen Prozeß ü.U. gewinnt. Man könnte lediglich in diesem Verfahren auf die Möglichkeit der Vertragshilfe hinweisen. Die richterliche Vertragshilfe kann in der Regel aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schuldner durch die Leistung wesentlich beeinträchtigt wird. Wir glauben nicht, daß der Richter bei der vorliegenden Sachlage Vertragshilfe gewähren wird. Es muß also damit gerechnet werden, daß bei einem Prozeß der Gegner obsiegt. Es wird daher zweckmäßig sein, mit dem Gegner um eine günstigere Umstellung der Ansprüche von Frl. Basarke zu verhandeln. Notfalls aber müßte man, wie wir bereits erwähnt haben, die Pflichten von Frl. Basarke so hoch schrauben, daß die zu leistenden Geldbeträge dem Nachlaß wieder zugute kommen.

Diese ganzen Erwägungen hängen naturgemäß eng mit der Frage zusammen, ob Sie sich nicht entschließen wollen, die Erbschaft auszuschlagen. Es steht Ihnen dann der Pflichtteilsanspruch zu.

Er umfaßt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Dieser Anspruch ist ein Geldanspruch. Er muß in seiner Höhe auf den Todestag festgestellt und dann im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden. Es ist uns nicht bekannt, ob zur Zeit des Erbfalles nach Abzug der Schulden erhebliche Geldbeträge vorhanden waren, die jetzt abgewertet worden sind. Waren solche Geldbeträge vorhanden, so sind sie 1 : 1 umzustellen, was u.U. bedeuten kann, daß der Pflichtteil fast die Höhe des derzeitigen D-Mark-Wertes der Erbschaft ausmacht. Allerdings laufen Sie bei der Geltendmachung des Pflichtteils Gefahr, daß Frl. Basarke einzelne Häuser veräußern wird, um Sie ausbezahlen zu können. Wir wollten es aber nicht versäumen, Sie auf diese für Ihre Entscheidung wichtigen Umstände hinzuweisen. Sie können auch bei unseren weiteren allerdings in aller Kürze anzuberaumenden Verhandlungen ein gewichtiges Argument sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I.A.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor.

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM

Fernsprecher 42416

Dr.E./K.

4/15 Be

MANNHEIM, den 2. Februar 1949.
Collinistraße 36

4. Feb. 1949

Herren

Rechtsanwälte Dres. Heimerich u. Otto,

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Nachlaßsache Dr. Reichel erwidere ich auf Ihr Schreiben vom 27.1.1949:

Es handelt sich nicht um einen gegenseitigen Umsatzvertrag des täglichen Lebens, sondern um testamentarische Bestimmungen, die in einem ganz anderen Verhältnis zueinander stehen. Eine Abwägung in der Richtung, ob die Leistungen meiner Mandantin nach allgemeinen Gesichtspunkten eine Bezahlung ~~nach Kassgabe~~ in Höhe der testamentarischen Bestimmungen als angemessen erscheinen lassen könnten, kommt gar nicht in Betracht. All diese Erwägungen sind völlig abwegig. Massgebend ist der testamentarische Wille des Herrn Dr. Reichel und dieser hat bestimmt, dass Fräulein Basarke ausser dem Überschuss aus dem Haus - nebst freier Wohnung, die sie zur Zeit gar nicht hat - , von seinen beiden Töchtern insgesamt 1800.-- M im Jahr erhalten soll. Diese Bestimmung ist allein massgebend, selbst wenn es sich dabei um eine reichliche Vergütung handeln sollte. Der Zweck der Vergütung war auf alle Fälle auch, Fräulein Basarke in die Lage zu versetzen, mit derselben ihren Lebensunterhalt in gewohnter Weise bestreiten zu können. Fräulein Basarke ist schon seit 1923 im Haus und brauche ich Ihren Mandanten, die selbst darüber Bescheid wissen, nicht auszuführen, wie nahe sie der ganzen Familie gestanden hat. Sie wurde als Pflegetochter behandelt und hatte Herr Dr. Reichel auch die Absicht, sie zu adoptieren. Es ist daher auch durchaus unangebracht, wenn in Ihrem Schreiben davon die Rede ist, dass man „fremden" Leuten die Verwaltung eines Hauses nicht gerne überlasse. Auch sonst sind die betreffenden Ausführungen durchaus unzeitgemäss, insofern darin die Befürchtung zum Ausdruck kommt, dass Fräulein Basarke an erforderlichen Aufwendungen für das Haus sparen könnte, um für sich selbst möglichst viel zu erübrigen. Es sind derartige Erwägungen deshalb völlig unzeitgemäss und unangebracht, weil Fräulein Basarke, wie Sie wissen, bisher ja noch gar nicht in die Lage kam, sich mit den erforderlichen Auf-

wendungen für das Haus zu befassen. Das wird aber umsomehr der Fall sein, wenn das Haus wieder frei wird.
Der von Ihnen gemachte Vorschlag, der bestenfalls darauf hinausläuft, dass Fräulein Basarke, die freie Wohnung im Haus verlieren soll und sich mit 135.-- DM monatlich begnügen soll, kommt nicht in Betracht und wird abgelehnt. Er wird aber namentlich auch deshalb abgelehnt, weil Fräulein Basarke keinesfalls gewillt ist, die ihr durch das Testament übertragenen Aufgaben abzulehnen. Sie wird sich vielmehr auch in dieser Beziehung an das Testament halten und kann es sich lediglich darum handeln, dass meine Mandantin aus freien Stücken die Höhe des Betrags von 1800 M jährlich herabsetzt.
Ich habe Ihnen in dieser Beziehung mit meinem Schreiben vom 20.1.49 einen entgegenkommenden Vorschlag gemacht, der aber gleichzeitig das Äusserste darstellt, was Fräulein Basarke zugemutet werden kann und über welchen sie keinesfalls hinausgeht. Ich gebe nochmals anheim, diesen Vorschlag anzunehmen und mir eine entsprechende Erklärung innerhalb einer Woche, bis längstens 11.2.49 zugehen zu lassen. Andernfalls gilt der Vorschlag endgültig als nicht angenommen. Es befremdet mich und meine Mandantin ganz besonders die Art und Weise, wie die Sache von Ihren Mandanten gehandhabt wird. Ihre Mandanten wissen, dass Fräulein Basarke unbedingt zum Lebensunterhalt auf das Geld angewiesen ist. Seit 1.12.48 hat man ihr jede Zahlung gesperrt und meine Aufforderung, wenigstens die 100 DM monatlich zu zahlen, da Fräulein Basarke mangels eigener Mittel äusserst dringend darauf angewiesen sei, wird einfach mit Stillschweigen übergangen und gezahlt wird kein Pfennig.
Meine Mandantin ist mit Recht über dieses Verhalten empört und werde ich endgültig entsprechende gerichtliche Schritte einleiten, falls die Zahlung der rückständigen Beträge für Dezember 1948, Januar und Februar 1949 nicht bis 11.2.1949 erfolgt ist.

Mit kolleg. Hochachtung !

Zeller

29. Jan. 1949.

ad 79/49

Dr.R./S.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g

M a n n h e i m
K 4, 5

Sehr geehrte Frau Breunig!

Sie werden inzwischen Abschrift unseres Schreibens vom 27.1.49 an Herrn Rechtsanwalt Dr. Eder erhalten haben.

In der Zwischenzeit haben wir noch die Frage überprüft, wann die Ausschlagungsfrist endet. Durch Gesetz in sämtlichen Ländern der amerikanischen Zone wurde der Beginn von Verjährungsfristen der vorliegenden Art bis Ende 1948 gehemmt. Da es sich bei der Ausschlagungsfrist um eine kurze Frist handelt, beginnt diese am 1.1.49 neu zu laufen. Die Angabe von Justizrat Dr. Merkert ist auf jeden Fall richtig. Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen, vom 1.1.49 an gerechnet. In der britischen Zone ist eine abschließende Regelung der Kriegsverjährungsvorschriften vom 13.1.49 ergangen, derzufolge die hier in Frage kommende Frist zur Ausschlagung der Erbschaft erst am 30.6.49 ablaufen würde.

In der US-Zone ist ein Kriegsverjährungsschlußgesetz zwar beschlossen, aber von der Militärregierung noch nicht genehmigt und dementsprechend auch noch nicht verkündet worden. In diesem Schlußgesetz ist eine ähnliche Regelung wie in der

britischen Zone vorgesehen. Solange das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, muß damit gerechnet werden, daß die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft 6 Wochen nach dem 1.1.49 endigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 29. Jan. 1949.
Dr.R./S.
- 930 -

§ 1954 I BGB.

A k t e n n o t i z .

Betr.: Testament R e i c h e l ;
zur Frage, ob die Frist zur Ausschlagung des Testaments, die nach Angabe von Justizrat Dr. Merkert mit dem 1.1.49 beginnt und 6 Wochen läuft, verlängert worden ist.

Bei der Verjährung gelten die Vorschriften, wie sie in BB 1948 S. 585 festgehalten worden sind. Danach sind durch Gesetz in den Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sämtliche Verjährungsfristen bis Ende 1948 ausgedehnt worden. Sie beginnen, soweit es sich um kurze Fristen handelt, wie hier, mit dem 1.1.49 neu zu laufen. Es ist allerdings ein Kriegsverjährungsschlußgesetz vorgesehen, nach dem die Verjährungsfristen, wie im vorliegenden Falle, am 30.6.49 enden, falls sie ohne Hemmungsgesetzgebung vor diesem Zeitpunkt endigen würden.

In der britischen Zone ist eine abschließende Regelung der Kriegsverjährungsvorschriften vom Präsidenten des Zentraljustizamtes für die britische Zone vom 13.1.49 ergangen, nach der auch die vorliegende Frist am 30.6.49 endigen wurde.

In der US-Zone ist das eben erwähnte Kriegsverjährungsschlußgesetz vom Länderrat auf schrirtlichem Wege beschlossen worden. Eine Genehmigung der Militärregierung und Verkündigung durch die Länder steht noch aus. Es muß also einstweilen damit gerechnet werden, daß die Frist zur Ausschlagung der Erbschart 6 Wochen nach dem 1.1.49 endigt.

27. Jan. 1949.

2 x Gegenanwalt
1 x Breunig
1 x Fritz
1 x Akt

Dr.R./S.
- 930 -

Herrn
Dr. E d e r
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Collinistr. 36

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Nachlaßsache Dr. Reichel bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 20.1.49.

Wir wollen heute weniger auf die einzelnen Punkte eingehen, die zwischen den Parteien Reibungen verursachen, als uns vielmehr mit der Hauptsache, nämlich den Bestimmungen des Testaments und den daraus folgenden Rechtsfragen befassen. Unsere Mandanten stehen auf dem Standpunkt, daß nach dem Willen des Erblassers Ihrer Mandantin nichts geschenkt werden soll, sondern daß sie für die Gelder, zu deren Zahlung unsere Mandanten verpflichtet sind, eine Gegenleistung zu erbringen hat. Das ergibt sich auch u.E. eindeutig aus dem Testament, dessen entsprechende Stelle im Zusammenhang lautet:

"Es ist Aufgabe der Testamentsvollstreckerin, für die Ausführung dieser Bestimmungen zu sorgen. Um die Aufwendungen für die Grabstätte, das Haus und die Sachen bestreiten zu können, haben meine Erben an die Testamentsvollstreckerin in vierteljährlichen Raten im voraus einen Betrag von RM 1 800.-- jährlich (das ist der Betrag, der dem Jahresmietpreis des Hauses Saarstr. 7 mit Garage und Garten entspricht) zu zahlen, und zwar

nach der Auseinandersetzung unter den Erben so, daß die eine Hälfte von meiner Tochter Gerda oder deren Abkömmlingen und die andere Hälfte von meiner Tochter Käthe oder deren Abkömmlingen zu zahlen ist. Ferner ist die Testamentsvollstreckerin berechtigt, zur Erzielung von Einnahmen aus dem Haus Teile desselben mit oder ohne Einrichtung zu vermieten. Es unterliegt ihrem Gutdünken in wieweit sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen will.
Die Testamentsvollstreckerin hat aus den erwähnten Einnahmen die Ausgaben für das Haus und die Sachen, insbesondere auch alle Ausbesserungen und Erneuerungen, zu bestreiten, die zu der persönlichen Unterhaltung gehören. Falls aber außergewöhnliche Ausbesserungen, Erneuerungen oder Ergänzungen (z.B. durch behördliche Auflagen) erforderlich werden sollten, so kann die Testamentsvollstreckerin verlangen, daß die dazu erforderlichen Geldbeträge von meinen Erben bezahlt werden. Die Testamentsvollstreckerin erhält als Vergütung für ihre Tätigkeit den Betrag, den sie aus den bezeichneten Einnahmen nach Erfüllung aller Aufwendungen für das Haus und die Sachen erübrigen kann. Als weitere Vergütung steht ihr das Recht zur Bewohnung des Hauses in dem bei meinem Ableben bestehenden Umfang zu."

Aus dem letzten Absatz der angeführten Testamentsbestimmungen ergibt sich eindeutig, daß die Testamentsvollstreckerin als Vergütung für ihre Tätigkeit den Betrag, den sie aus den bezeichneten Einnahmen erübrigen kann, erhält. Sie werden selbst zugeben, daß man in heutigen Zeiten nur ungern die Verwaltung und die damit verbundenen Bestimmungen, welche Reparaturarbeiten auszuführen sind, fremden Leuten überläßt, wenn diesen die Befugnis eingeräumt ist, den ersparten Betrag für sich selbst zu verwenden. Unsere Mandanten befürchten mit Recht, daß Fräulein Basarke das Haus nicht so instand halten wird, wie sie es unter eigener Verwaltung tun würden, da hiervon weitgehend die Höhe der Rente, die man aus dem die Ausgaben überschießenden Teil ziehen kann, abhängen wird. Sie sind auf der anderen Seite weitsichtig und großzügig genug und wollen Fräulein Basarke im Sinne des Erblassers etwas zukommen

lassen. Sie verzichten dabei allerdings auf ihre Dienste, soweit es die Instandhaltung des Hauses angeht. Sie sind auch bereit, andere Aufgaben Ihrer Mandantin zu übernehmen, falls diese ihrerseits bereit ist, den nachfolgenden Vergleichsvorschlag anzunehmen:

Unsere Mandanten wollen Fräulein Basarke die gesamten Einkünfte aus dem Haus Saarstr. 7 überlassen. Sie hat hiervon nur kleine Reparaturen, wie sie gewöhnlich von Mietern selbst getragen werden müssen, durchzuführen. Unsere Mandanten sind sogar bereit, wegen der Uebernahme eines Teiles der Steuern oder des Wasserzinses mit sich reden zu lassen. Sie werden außer den größeren Reparaturen auch die sonstigen Obliegenheiten Ihrer Mandantin übernehmen, soweit solche heute noch vorhanden sind. Hierbei denken sie in erster Linie an die Fürsorge für das Familiengrab. Auf diese Weise würde Ihrer Mandantin ein Unterhalt garantiert, der auf jeden Fall höher wäre, als derjenige, den sie unter normalen Umständen bei gewissenhafter Ausführung ihrer im Testament festgelegten Obliegenheiten jemals herauswirtschaften könnte. Unsere Mandanten hätten aber die Gewißheit, daß das Haus in seinem Substanzwert den Erfordernissen entsprechend intakt gehalten würde.

Wir bitten Sie, zu unserem Vorschlag baldmöglichst Stellung zu nehmen, Es dürfte sich wahrscheinlich empfehlen, wenn wir in einer Aussprache den gegenseitigen Standpunkt unserer Mandanten klären und die im Interesse beider Parteien liegenden Schlüsse ziehen würden.

Mit kollegialer Hochachtung!

I.A.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor.

Einnahmen u. Ausgaben
für d. Reichs Erben
Schätzungswert.

Mitteinnahmen jährlich
Zinseinnahmen Häuser 5000.- Rm.

dagegen.

Steuern 1000.-
Reparaturen 1200.-
Lasenausgleich 1800.-
Versicherungsbeiträge 1000.-
5000.- Rm.

Rest f. Mietausfall ?
Unterhaltungsarbeiten ?
Erbschaftssteuer ? Verwaltungskosten ?

15. 2. 49.

Verj. Schlußgesetz

1. 6. 49

Engelsmann, Emil

La Haßan

Frankenthalerstr.

Fil. Banke dort.

Lot. Nachlaßverzeichnis

24.Januar 194

Dr. B./Sch.
- 930 -

Frau
Käthe B r e u n i g
M a n n h e i m
K 4, 5

Sehr geehrte Frau Braunig!

Als Anlage überreichen wir die Antwort auf unser Schreiben vom 15.I.49. Sie wird nur in wenigen Punkten einer Klärung bedürfen.

1.) Fraglich erscheint, ob und inwieweit Frl. B a s a r k e Verfügungsmacht über das Konto bei der Sparkasse hat. Aus dem Testament geht in dieser Beziehung nichts hervor.

2.) Die Behauptung der Gegenseite, dass die Testamentsvollstreckerin nicht verpflichtet wäre, Abrechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben zu geben, kann mit gutem Grund bestritten werden; jedenfalls wird sie darlegen müssen, welche Beträge sie für Instandsetzungsarbeiten usw. aufwendet.

3.) Was das Inventarverzeichnis betrifft, so genügt es nicht den Erfordernissen des § 2215, worauf wir die Gegenseite noch hinweisen werden.

Im übrigen wird man sich den rechtlichen Ausführungen der Gegenseite nicht verschließen dürfen. Die Art und Fassung des Testaments - auch nicht zuletzt dessen Sinn - geben ihm eine kaum angreifbare Stütze.

Bei dieser Sachlage erscheint auch der Vergleichsvorschlag in Ziff.4 des beiliegenden Schriftsatzes als diskutable Grundlage; es hängt von Ihnen ab,

ob Sie monatlich einen Betrag von DM 50.--, der im Verhandlungswege vielleicht noch um ein geringes gesenkt werden könnte, aufwenden wollen, andernfalls bliebe nur die Ausschlagung der Erbschaft übrig. Da die Gegenseite eine baldige Antwort wünscht, bitten wir Sie um Ihren Besuch an einem der nächsten Vormittage.

1 Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. EDER
Rechtsanwalt
MANNHEIM

Fernsprecher 42416

K/K/Be

MANNHEIM, den 20. Januar 1949.
Collinistraße 36

Herren

Rechtsanwälte Dres. Heimerich u. Otto

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Dr.E./K.

21. Jan 1949

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Nachlaßsache Dr. Reichel erwidere ich auf Ihr Schreiben vom 15.1.1949:

1.) Fräulein Bosorke weiss genau, dass sie nach dem Testament nur das Haus Saarstrasse 7 zu verwalten hat und hat die Verwaltung der anderen Häuser nie für sich beansprucht. Sie hatte aber, da der Mietzins der Häuser auf das Konto bei der Sparkasse bezahlt wurde, über das sie Verfügungsmacht hat, bis November die Möglichkeit gehabt, die ihr zustehenden 150.--DM monatlich von diesem Konto zu entnehmen. Das haben Ihre Mandanten damit geändert, dass sie die Gelder ihrer Häuser nicht mehr auf dieses Konto gehen liessen.

2.) Ihre Behauptung, dass meine Mandantin ihren Verpflichtungen als Testamentsvollstreckerin nicht nachgekommen sei, ist völlig unzutreffend. Sie hat ein sehr eingehendes Inventarverzeichnis über die im Hause verbliebenen und über die ausgelagerten Sachen aufgestellt und von diesem Inventarverzeichnis je eine Abschrift schon vor über einem Jahr einem jeden Ihrer Mandanten übergeben.
Sie hat auch ihrer Auskunftspflicht als Hausgenossin von Herrn Dr. Reichel entsprochen. Sie kann aber über Lebensversicherungen und Wertpapiere, über die sie selbst keine Kenntnis hat, auch keine andere Auskunft als diese negative geben.
Sie hat keine anderen Abhebungen gemacht, als die erwähnten 150.--DM und hat auch über ihre Einnahmen und Ausgaben bis zur Währungsreform Abrechnung gegeben und sogar noch, - wozu sie gar nicht verpflichtet gewesen wäre, - den überschiessenden Betrag an Herrn Dr. Breunig ausgehändigt.
Da meine Mandantin den Überschuss ihrer Einnahmen nach dem Testament für sich behalten kann, ist sie m.E. nicht verpflichtet, Abrechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben zu geben, was ich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich feststellen möchte.

3.) Es kann keine Rede davon sein, dass meine Mandantin ihre Ansprüche auf Grund des Testaments deshalb verloren habe oder auch nur eine Schmälerung derselben dulden müsse, weil das Haus Saarstr. 7 besetzt ist. Es war schon zu Lebzeiten von Herrn Dr. Reichel besetzt. Die Tätigkeit, welche meine Mandantin nach dem Testament zu entfalten hat, ist auf alle Fälle nicht sehr umfangreich. Durch die Besetzung ist die Tätigkeit aber keineswegs geringer geworden. Im Gegenteil, durch die Aufsicht über die vielen ausgelagerten Sachen und den Umstand, dass meine Mandantin nicht im House Saarstrasse 7 selbst wohnen kann, ist die Art ihrer Tätigkeit nur verwickelter und umständlicher geworden. Ich kann es mir versagen, hier auf Einzelheiten einzugehen und möchte nur darauf hinweisen, dass in dem Inventarverzeichnis die ausgelagerten Sachen auf 21 Seiten stehen, während die im House verbliebenen Sachen nur ca. 8 Seiten einnehmen. Dabei sind die ausgelagerten Sachen an vielen Stellen zerstreut.
Das Testament hat überhaupt nicht den Sinn, dass Frl. Basarke nur bei entsprechender Gegenleistung den Anspruch auf Zahlung der 150.-- M monatlich haben soll. Die Einnahmen von Frl. Basarke sollen selbstverständlich auch für ihren Unterhalt und für diesen ausreichend dienen. Ferner sollen die Einnahmen es ihr ermöglichen, gewisse Reserven anzusammeln, um nötig werdende Aufwendungen für das Haus Saarstrasse 7 und die Einrichtung zur Hand zu haben. Gerade jetzt, wo das Haus amerikanisch besetzt ist und bekanntlich beim Freiwerden viele Reparaturen nötig sein werden, wäre dies erforderlich.
Meine Mandantin lehnt es daher grundsätzlich ab, unter den von Ihnen angeführten rechtlichen Gesichtspunkten, die in keiner Weise zutreffen, sich auf Vergleichsverhandlungen einzulassen.

4.) Meine Mandantin ist aber unter anderen Gesichtspunkten bereit, mit ihren Pflegeschwestern, mit denen sie ja immer sehr gut gestanden hat, sich über die Sache möglichst zu verständigen. Dabei denkt sie namentlich auch an die Währungsverluste, welche ihre Schwestern an den betreffenden Teilen des Nachlasses ihres Vaters erlitten haben. Frl. Basarke kann aber nicht weiter entgegenkommen, als dies zur Erhaltung ihres Lebensunterhalts unbedingt erforderlich ist.
Zur Zeit nimmt sie aus dem Haus ein 135.--DM
monatlich. Sie hat für das Haus ungefähr im Monat durchschnittlich zu zahlen:

Grundsteuer	25.--DM	
Versicherungen und ähnliches	20.--"	
Grabstätte ca.	10.--"	= 55.--"
Nach Abzug dieses Betrags verbleiben ihr		80.--DM.

Übertrag 80.--DM

Stott der freien Wohnung im House Saarstr. 7
muss Frl. Basarke Miete für ihr Zimmer zahlen
in Höhe von 40.--".
verbleiben ihr noch 40.--DM.

Fräulein Basarke muss daher darauf bestehen, dass ihr mindestens 100 DM im Monat bezahlt werden, also von jeder der Schwestern je 50.--DM.

Da sie dieses Geld für ihren Lebensunterhalt braucht, wird Frl. Basarke sicherlich nicht in der Lage sein, wenn das Haus frei wird, die erforderlichen Reparaturen machen zu lassen. Es wäre daher der Zusatz noch aufzunehmen, dass solche Reparaturen, die bei Freiwerden des Hauses Saarstr. 7 erforderlich sind, um dasselbe vermietbar herzustellen, als aussergewöhnliche Kosten angesehen werden, die nach dem Testament die Erben zu tragen haben. Dasselbe soll praktisch nur insoweit gelten, als nicht das Besatzungskostenamt seinerseits die Reparaturkosten bezahlt.

Bei Anerkennung dieses Zusatzes wäre also meine Mandantin bereit, ihren monatlichen Betrag auf 100.--DM zu ermässigen, und zwar auf die Dauer, also auch über die Zeit des Freiwerdens des Hauses hinaus für beide Teile bindend.

Ich bitte mir Ihre Entschliessung hierzu innerhalb einer Woche mitzuteilen, und auf alle Fälle auch mit den Zahlungen umgehend zu beginnen, da Frl. Basarke keine eigenen Mittel mehr hat und darauf unbedingt angewiesen ist.

Ich wäre sonst genötigt, eine einstweilige Verfügung bei Gericht zu erwirken.

Mit kollag. Hochachtung !

Euler

Heidelberg, den 18.I.49
Dr.B./Sch.
- 930 -

A k t e n n o t i z

Heute übergab Frau B r e u n i g anliegendes Nachlassverzeichnis, das Frl. B a s a r k e auf Verlangen der Erben nach dem Tode des Herrn Dr. Reichel erstellt hat. Dieses Verzeichnis genügt nicht den Anforderungen des § 2215 BGB; es fehlen die Angabe des Tages und die Unterschrift.

Abschr. f. Frau Brennig
u. Frau Fritz

15. Januar 1949

ab 15/I

Dr. B./Sch.
- 930 -

Herrn
Dr. E d e r
Rechtsanwalt
M a n n h e i m
Collinistr. 36

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Nachlasssache des Dr.chem.Hermann R e i c h e l haben uns die Erben Frau Käthe B r e u n i g und Frau Gerda F r i t z mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Ihr Schreiben vom 6.I.49 gibt uns Anlass, folgendes auszuführen:

1.) Die Behauptung, die genannten Erben hätten seit einiger Zeit die Verwaltung der zum Nachlass gehörenden Häuser und sonstigen Vermögenswerte "an sich gezogen", sodass Frl. B a s a r k e über die eingehenden Gelder nicht mehr verfügen könne, beruht offenbar auf einem Missverständnis. Die Bestimmungen des Testaments vom 13.6.1943 mit Nachtrag vom 5.9.44 sind insoweit klar, als sich aus ihnen eindeutig ergibt, dass die Testamentsvollstreckung auf die im Testament genau bezeichneten Aufgaben beschränkt ist. Zu diesen Aufgaben gehört weder die Verwaltung des Doppelhauses in Mannheim-Feudenheim noch der daraus fließenden Einkünfte.

2.) Was die Verpflichtung der Erben zur Zahlung von jährlich 1.800.-- Mark betrifft, so handelt es sich keineswegs um eine Rente, eine solche wäre auch in der heutigen Zeit, in der jeder Arbeitsfähige sich sein Brot durch Arbeit selbst verdienen muss, nicht angebracht. Die monatlichen Teilbeträge von 150.-- sind in erster Linie zur Erfüllung der aus der Testamentsvollstreckung

erwachsenden Verpflichtungen zu verwenden. Der verbleibende Rest ist der Testamentsvollstreckerin als Vergütung für ihre Tätigkeit, also als Gegenleistung, zugedacht. Voraussetzung einer solchen Gegenleistung ist aber, dass überhaupt eine Leistung erbracht wird. Von einer im Rahmen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung liegenden Tätigkeit der Testamentsvollstreckerin kann aber bislang nicht gesprochen werden. Zum Teil sind ihre Aufgaben bereits entfallen, so die Sorge um die Löschung der Hypothek von 12.000.-- RM, die auf dem Hause Saarstr. 7 ruhte und inzwischen von den Erben abgedeckt wurde, so aber auch die Sorge um das Haus Saarstr.7 selbst, das auf unbestimmte Zeit samt Inventar von den Amerikanern beschlagnahmt wurde.

Zu "verwalten" sind im wesentlichen nur die Einrichtungsgegenstände eines Zimmers und der Küche, die aus dem Hause Saarstr.7 stammen,und einigerteils ausgelehener, teils ausgelagerter Hausrat sowie die Grabstätte.

Trotzdem ist die Testamentsvollstreckerin ihren Pflichten bisher nicht nachgekommen; im Gegenteil,

a) sie hat weder ein Invantarverzeichnis angelegt noch überhaupt Rechnung gelegt, obwohl sie dazu aufgefordert worden war,

b) sie hat sich auch ihrer Auskunftspflicht entzogen, sodass auch die Erben mit vielen Schwierigkeiten selbst Einblick in die Besitzverhältnisse schaffen mussten. So ging sie auch jedem sachlichen Gespräch über die Erbschaftsangelegenheit aus dem Wege und suchte ohne ersichtlichen Grund fremden Rechtsbeistand, obwohl gerade ihre persönliche Mitwirkung bei der Klärung der aufgetretenen Fragen erforderlich gewesen wäre,

c) sie hat ohne jede Berechtigung Abhebungen vom Bankguthaben des Erblassers vorgenommen, ohne einen Nachweis über die entnommenen Gelder ~~geführt~~ zu führen. Von einer ordnungsgemässen Rechnungslegung, zu

der sie mehrfach aufgefordert wurde, kann überhaupt keine Rede sein, da sie sich grundsätzlich nicht äussert.

Es mag im Augenblick dahingestellt bleiben, ob das Verhalten Frl. Basarkes als Pflichtverletzung oder als Zeichen der Unfähigkeit zur ördnungsmässigen Geschäftsführung aufzufassen ist; jedenfalls blieb die Testamentsvollstreckerin, was ihre eigentliche Aufgabe betrifft, untätig. Die Erben sehen umsoweniger Anlass zu irgend einer Zahlung an Frl. Basarke, als diese über ihr bisheriges finanzielles Gebaren noch nicht Rechenschaft abgelegt hat.

3.) Nicht zuletzt durch das Verhalten der Testamentsvollstreckerin selbst veranlasst, haben auch die Erben mit hinreichender Aussicht auf Erfolg die Möglichkeit, "gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen". Sie sind jedoch zu einer vergleichsweisen Erledigung der Angelegenheit bereit, die wohl am zweckmässigsten in mündlicher Besprechung unter Anwesenheit aller Beteiligten erfolgen könnte. Durch die Währungsreform und den bevorstehenden Lastenausgleich haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so grundlegend gewandelt, dass eine Anpassung der Testamentsbestimmungen an die neue Lage erforderlich ist.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme in dieser Angelegenheit und um Vorschläge in Bezug auf die Bestimmung eines Besprechungstermins.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Gerda F r i t z ,geb.Reichel

Karlsruhe-Rüppurr,den 3.12.
Battstr.27 Tel.6723

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr.4.

7. Dez. 1949

Betr.Testament Dr.H.Ph.Reichel.

Nach gemeinsamer Besprechung mit Frau Käthe B r e u n i g ,geb. Reichel sende ich Ihnen als Ergänzung zur Stellungnahme meiner Schwester zum Testament unseres verstorbenen Vaters folgende zusätzliche Erläuterungen und Vorschläge.

Der Verstorbene hatte bei der Abfassung des aus dem Jahre 1943 stammenden,heute vorliegenden Testamentes vermutlich folgende Absichten:

1.) Die Einsetzung seiner beiden Töchter Käthe und Gerda als alleinige Erben.

2.) Die Erhaltung der Vermögenswerte und die Pflege der Sachwerte des Erbgutes für die beiden Erbinnen und deren Abkömmlinge.

3.) Die Sicherung laufender Einnahmen für das als Verwalterin eingesetzte Fräulein Ulla B a s a r k e und die Sicherung eines Wohnrechtes für dieselbe in dem zum Erbe gehörigen Hause Saarstr.7.(Die laufenden Einnahmen=Vergütungen für Frl.Basarke sind im Testament an besonders aufgeführte Leistungen gebunden und offensichtlich nicht als eine Art Rente ohne Gegenleistung gedacht)

Es ist nach unserer Auffassung anzunehmen,dass die ungewöhnlich hoch angesetzten Vergütungen für die Verwaltertätigkeit von Frl.Basarke (laut Testament ca.150 RM monatlich aus dem Haus Saarstr.7,das Wohnrecht in demselben und 150 RM monatlich als zusätzliche Vergütung von den Erben) vom Erblasser im Jahre 1943 im Hinblick auf den Gesamtwert des Erbes vor der Währungsreform festgesetzt wurde.und der Gesamtnutzniessung aus den Vermögenswerten angepasst war.Das gesamte Erbe ist

---

aber durch die Währungsreform in seinem tatsächlichen Wert und Umfang und damit auch in seinen Zins- und sonst igen Einnahmen stark zusammengeschrumpft.Der bevorstehende Lastenausgleich wird sich in gleicher Weise auswirken.Da derartige Folgen eines verlorenen Krieges nach heutiger allgemeiner Auffassung nicht nur von Einzelnen sondern nach Recht und Billigkeit verteilt getragen werden müssen,d.h.eine Lastenverteilung angestrebt wird,erscheint es angebracht und rechtlich vertretbar auch bei der Auslegung des Testamentes die darin genannten Verpflichtungen der beiden Erbinnen Frl.Basarke gegenüber dem wertmässig herabgeminderten Erbe anzupassen.Es kann daher nicht erwartet werden,dass Verluste und Risiken in der heutigen und in künftigen Zeiten nur von den Erbinnen getragen werden,und die Hausverwalterin unabhängig von allen zeitbedingten Verlusten ein Einkommen bezieht und gesichert bekommt,für dessen Festsetzung noch der Wert des Erbes im Jahr 1943 massgebend war.

Obwohl zur Zeit,d.h. durch die Beschlagnahmung des Hauses Saarstr.7 eine Verwaltung dieses Hauses und der darin verbliebenen Einrichtung nicht möglich ist und die Ausgaben für das Haus durch das Entfallen der Instandhaltung und der Reparaturen geringer geworden sind,erklären wir uns damit einverstanden,dass Frl.Basarke die Mieteingänge für das Haus Saarstr.7 im Sinne des Testamentes schon jetzt zur Verfügung stehen.Wir sind ferner einverstanden,dass Frl.Basarke im Sinne des Testamentes das Recht bekommt im Hause Saarstr.7 zu wohnen.Wir lehnen aber für jetzt und auch für den Zeitpunkt der Freigabe des Hauses durch die Besatzungsmacht die Auszahlung einer zusätzlichen Vergütung durch die Erben von laut Testament 150 RM (monatlich) mit den oben angeführten Begründungen als Uebereinschätzung der ihr auferlegten Verpflichtungen ab und halten eine solche in Anbetracht der Schrumpfung des Nachlasswertes auch nach Recht und Billigkeit beurteilt ~~MMM~~ nicht als vertretbar.

Wir bitten Sie,beide Stellungnahmen in Ihrem Vorschlag für eine Erbregelung zu berücksichtigen und zu verarbeiten.

Frau Gerda Fritz geb. Reichel
Frau Kaethe Bräunig geb. Reichel

Heidelberg, den 2. Dez. 1948
Dr.H./Kr.

Betr.: Frau Käthe Breunig, geb. Reichel.,
Mannheim, K. 4 - 6

Konferenz mit Frau Breunig.

Frau Käthe Breunig erscheint zugleich im Namen ihrer Schwester, Frau Gerda F r i t z , geb. Reichel.

1.) Persönliches.

Der Vater von Frau Käthe Breunig ist Herr Dr. Hermann Reichel, der bei der Firma Dr. Raschig in Ludwigshafen als Chemiker tätig war und am 26.9.47 in Heidelberg gestorben ist. Die beiden Töchter sind die einzigen leiblichen Nachkommen. Die Mutter ist schon 194o gestorben..

Frau K. Breunig ist mit Dr. Erwin Breunig verheiratet. Sie hat 1942 ohne Ehevertrag geheiratet. Der Mann ist Physiker und ist zur Zeit wissenschaftlicher Lehrer in Mannheim an der Elisabethschule. Kinder aus der Ehe sind nicht vorhanden.

Frau Gerda Fritz ist mit Professor Dr. Bernhard Fritz in Karlsruhe verheiratet. Das Ehepaar wohnt in Karlsruhe. Es sind zwei Kinder vorhanden. Ob ein Ehevertrag geschlossen ist, weiss Frau Breunig nicht. Es könnte sein, dass Gütertrennung vereinbart wurde.

Im Haushalt von Herrn Dr. Reichel hat sich mehr als 2o Jahre Fräulein Ursula Basarke, die aus Dresden stammte, befunden. Sie war als Hausangestellte angemeldet, hat aber die Rolle einer Haustochter gehabt. Nach dem Tode der Mutter hat sich Frl. Basarke sehr um den Vater angenommen. Offenbar hat Frl. Basarke mit dem Vater zusammengelebt, jedenfalls einen wesentlichen Einfluss auf ihn ausgeübt. Der Vater ist 1947 an einem Herzschlag gestorben. Er war vorher nicht ernstlich krank.

2.) Der Vater hat das in Abschrift beiliegende Testament hinterlassen, das am 13.6.43 verfasst ist und am 5.9.44 einen Nachtrag erhalten hat. Es handelt sich um ein handschriftliches Testament. Ein Original hat Frau Breunig in Händen. Unter dem Testament ist vermerkt, dass Herr Ra. Dr. Eder in Mannheim Herrn Reichel in der Sache beraten hat. Ein Exemplar des Testaments wurde auch bei dem Amtsgericht in Heidelberg verwahrt.

Herr RA. Eder vertritt auch jetzt Frl. Basarke. Die beiden in dem Testament eingesetzten Erben, Frau Käthe Breunig und Gerda Fritz haben die Erbschaft noch nicht angenommen. Nach Angabe von Frau K. Breunig soll die sechswöchentliche Frist zur Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung des Testaments erst am 1.1.1949 beginnen. Das hat ihr Justizrat Dr. Merkert in Mannheim erklärt.

Mit den Bestimmungen des Testaments sind die beiden Erben äusserst unzufrieden. Es haben sich auch in der Durchführung der Testamentsbestimmungen Schwierigkeiten ergeben. Das Nähere darüber wird weiter unten noch gesagt werden. Die Erben haben noch vor der Währungsreform geglaubt, durch eine gütliche Auseinandersetzung mit der Testamentsvollstreckerin einen gangbaren Weg finden zu können. Der Notar, Justizrat Dr. Merkert, hat dann auch Frl. Basarke vorgeladen zu einer gemeinsamen Verhandlung mit den Erben. Frl. Basarke ist aber nicht erschienen, sondern hat durch RA. Dr. Eder einen Bescheid geben lassen. Das nähere ergibt sich aus dem beiliegenden Schreiben des Notariats Mannheim vom 6.2.48.

3.) Der Nachlass besteht aus

a) einem Haus Saarstrasse 7 in Rohrbach. Es handelt sich um ein kleineres Einfamilienhaus. Es hat einen Einheitswert von RM 11.2oo.--. Dieses Haus ist seit etwa 1946 von der Besatzungsmacht beschlagnahmt. Frl. Basarke bezieht für dieses Haus vom Besatzungskostenamt einen monatlichen Mietbetrag von DM 136.--. Die Grundsteuern sind von diesem Betrag abgezogen. Eine Hypothekenbelastung hat das Haus nicht mehr. Eine Hypothek von 12.ooo.-- Mark, die auf das Haus eingetragen war, wurde noch in der Reichsmarkzeit gelöscht.

~~b~~) b) einem Doppelhaus in Mannheim-Feudenheim. Es handelt sich um ein Eckhaus Wasserbett 15 und Wilhelmstr. 86, und zwar um zwei Häuser mit je drei Wohnungen. Die Einheitswerte sind 25.2oo.-- und 23.3oo.--. Alle Wohnungen sind vermietet und der Mieteingang wird etwas über 4oo.- im Monat sein. Auf diesen Häusern befinden sich keinerlei Hypotheken.

Mit den Häusern in Feudenheim hat Frl. Basarke nichts zu tun. Die Miete für diese Häuser wird von Frau K. Breunig namens der Erben jetzt kassiert und die Ausgaben werden von ihr abgedeckt. Frau Breunig hat dies der Ordnung

halber getan und hat sich nicht näher darum gekümmert, ob sie zur Einkassierung berechtigt ist. Es war dies auch deshalb erforderlich, um Geld für notwendige Aufwendungen für diese Häuser zur Verfügung zu haben. Die Häuser sind stark heruntergewirtschaftet, sodass viele Reparaturen notwendig sind.

c) Ausserdem gehören zu dem Nachlass noch Wertpapiere. Heute ist der Wert dieser Wertpapiere vielleicht noch 2 bis 3.000.--. Es waren auch noch Reichsmarkkonten vorhanden. Der Betrag sollte dazu dienen, die Hypothen, die Fräulein Rosa W e b e r in Chemnitz gab, zu decken. Frau Weber hat diese Zahlung auch angenommen und wollte sich das Geld abholen. Sie ist aber nicht rechtzeitig gekommen - es handelt sich um eine alte Dame - und deshalb ist das Geld mittlerweile entwertet. Ob Frl. Rosa Weber ganz zufrieden ist, steht dahin. Jedenfalls ~~steht~~ wird aber zwischen den Erben und Frl. Rosa Weber über die Sache kein Streit entstehen.

Der in dem Nachtrag des Testaments erwähnte Schmuck ist nicht mehr vorhanden, da er vor dem Tode des Erblassers schon verkauft bzw. verteilt worden ist. Das Silber liegt bei einer Bank im Safe. Die goldene Uhr hat Herr Bernd F r i t z noch vor dem Tode des Erblassers erhalten. Die Briefmarkensammlung wird von Frau Gerda Fritz für ihren Sohn aufbewahrt. Sie ist auf etwa 3.000.-- Mark geschätzt worden. Der Photoapparat befindet sich bei Frau Käthe Breunig, die Ferngläser sind bei Frl. Basarke.

Da Frl. Basarke im Hause Saarstrasse 7 nicht mehr wohnen kann, wohnt sie jetzt Werderstrasse 72, Heidelberg-Neuenheim, wo auch der Erblasser zuletzt wohnte. Dadurch dass das Haus Saarstrasse 7 beschlagnahmt ist, hat Frl. Basarke gar nichts zu verwalten. Jedenfalls beschränkt sich zur Zeit die Verwaltung nur auf die Einrichtungsgegenstände, die aus dem Hause Saarstrasse 7 stammen und in dem Zimmer stehen, das Frl. Basarke jetzt bewohnt. Auch die meisten Teppiche sind dorthin geschafft worden. Der Erblasser hatte in der jetzigen Wohnung von Frl. Basarke auch noch ein Zimmer nebst Küche, das mit Möbeln aus dem Hause Saarstrasse 7 eingerichtet war und jetzt durch Frl. Basarke vermietet ist. Die Verwaltung von Frl. Basarke erstreckt sich auch auf die Einrichtungsgegenstände dieses Zimmers und der Küche. Einiger Hausrat ist auch ausgeliehen an eine Familie Christ, etwas Hausrat ist bei einem Versicherungsdirektor Q u e n z e r in der Dantestrasse Heidelberg gelagert.

Um all das hat sich nach dem Testament Frl. Basarke zu kümmern. Frl. Basarke ist 48 Jahre alt. Sie übt keinen Beruf aus und will offenbar von den Einnahmen leben, die ihr das Testament sichern.

Frl. Basarke soll nun für die ihr im Testament gestellte Verwaltungsaufgabe im Monat DM 150.-- erhalten. Diese 150.-- sollen die beiden Töchter des Erblassers je zur Hälfte bezahlen. Auch soll die Testamentsvollstreckerin berechtigt sein, zur Ergänzung von Einnahmen aus dem Haus Teile desselben mit oder ohne Einrichtung zu vermieten. Für aussergewöhnliche Ausgaben, Erneuerungen, Ergänzungen usw. können u.U. die Erben mit herangezogen werden. Wesentlich ist folgender Satz des Testaments: "Die Testamentsvollstreckerin erhält als Vergütung für ihre Tätigkeit den Betrag, den sie aus den bezeichneten Einnahmen nach Erfüllung aller Aufwendungen für das Haus und die Sachen erübrigen kann. Als weitere Vergütung steht ihr das Recht zur Bewohnung des Hauses in dem bei meinem Ableben bezeichneten Umfange zu.

4.) Die Erben hatten die Absicht, sich mit Frl. Basarke gütlich zu einigen. Es ist aber mit ihr nicht zu reden. Sie hält sich allen Ansprüchen und Anforderungen gegenüber völlig stillschweigend und betrachtet dies wohl als die gescheiteste Taktik. Sie hat bisher auch keinerlei Abrechnung gegeben trotz wiederholter Aufforderungen. Frl. Basarke bezieht aus dem Hause Saarstrasse 7 DM 135.-- und holt sich ausserdem vom Bankkonto des Nachlasses, über das sie verfügt, laufend monatliche Beträge, wahrscheinlich um die ihr angeblich zustehenden 150.--, die die Erben zu zahlen hätten, zu decken. Auf dem Bankkonto haben sich aus den aus den Häusern in Mannheim eingehenden Mieten DM-Beträge gesammelt. Offenbar ist jetzt auf dem Bankkonto ein DM-Betrag nicht mehr vorhanden, da ~~Fräulein Basarke~~ Frau Breunig die Mieten jetzt selbst einkassiert, denn Frl. Basarke hat jetzt an Frau Breunig geschrieben, sie möchte ihr 150.-- für den Monat Dez. überweisen.

Die Erben Reichel wären bereit, Frl. Basarke die Nutzniessung des Hauses Saarstrasse 7 zu überlassen, wollen aber sonst keine Zahlung leisten. Die Erben wären dabei bereit, das Haus instand zu halten, sodass Frl. Basarke den vollen Nutzen aus dem Hause hätte. Hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände, die zum Hause Saarstr.7

gehören, müsste dann auch eine Einigung erfolgen. Ein Teil dieser Gegens tände könnte Frl. Basarke überlassen bleiben. Jedenfalls soll sie, das, was sie persönlich benötigt, als Nutzniesserin behalten. Vor allem nehmen die Erben an der Unklarheit vieler Bestimmungen Anstoss und sind derAuffassunf, dass Klarheit geschaffen werden muss. Es sind ja auch seit der Abfassung des Testaments völlig veränderte Verhältnisse eingetreten.

Die Erben haben schon an die Einreichung eines Antrages auf richterliche Vertragshilfe gedacht und einen Entwurf für einen solchen Antrag gefertigt, der beiliegt. Es wäre auch die Frage aufzuwerfen,ob nicht die Einsetzung von Frl.Basarke als Testamentsvollstreckerin anzufechten wäre. Sie ist auch gar nicht fähig zur Testamentsvollstreckerin. Offenbar wollte der Erblasser durch die Übertragung der Testamentsvollstreckung und Verwaltung nur die Erbeinsetzung von Frl. Basarke übergehen.

Ich habe mit Frau Breunig vereinbart, dass wir die Sache einmal studieren und ihr dann Bescheid geben wollen.Frau Breunig hat auch die Frage aufgeworfen, ob es für Sie und ihre Schwester nicht vorteilhafter wäre, die Erbschaft auszuschlagen und nur den Pflichtteil zu beanspruchen, denn die Familien Breunig und Fritz haben keine Lust, den Betrag von 15o.-- monatlich zu bezahlen. Sie empfinden das als eine zu schwere Belastung. Übrigens wird auch die Frage der Erbschaftssteuer einmal geprüft werden müssen.